



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 23. Januar 1990

Teil II Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 89	Bekanntmachung zum Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung rechtswidriger Gewalthandlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung der Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, Montreal, 23. September 1971	1
4. 1. 90	Mitteilung über eine Bankenvereinbarung zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesbank	6

Bekanntmachung
zum Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung rechtswidriger Gewalthandlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung der Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, Montreal, 23. September 1971 vom 21. Dezember 1989

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1989 zum Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung rechtswidriger Gewalthandlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung der Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, Montreal, 23. September 1971 (GBl. II 1989 Nr. 1 S. 1) wird hiermit bekanntgegeben, daß das Protokoll gemäß seinem Artikel VI am 6. August 1989 für alle Mitgliedstaaten des Protokolls und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten ist. Die Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt vom 23. September 1971 und die deutsche Übersetzung (Bekanntmachung vom 15. Mai 1972, GBl. I Nr. 8 S. 100) werden nachstehend noch einmal veröffentlicht.

Berlin, den 21. Dezember 1989

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

(Übersetzung*)

Konvention
zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt

Die Partnerstaaten dieser Konvention haben in Anbetracht der Tatsache, daß rechtswidrige Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt die Sicherheit von

* anhand des englischen Textes der Konvention neu durchgesehen und redaktionell überarbeitet

Personen und Eigentum gefährden, die Durchführung des Flugverkehrs ernsthaft beeinträchtigen und das Vertrauen der Völker der Welt in die Sicherheit der Zivilluftfahrt untergraben;

in Anbetracht der Tatsache, daß das Auftreten solcher Handlungen ernste Besorgnis hervorruft;

in Anbetracht der Tatsache, daß es zum Zwecke der Abschreckung von solchen Handlungen dringend erforderlich ist, geeignete Maßnahmen zur Bestrafung der Täter festzulegen,

folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. Eine Person begeht eine Straftat, wenn sie rechtswidrig und vorsätzlich
 - a) einen Gewaltakt gegen eine Person an Bord eines im Flug befindlichen Luftfahrzeuges begeht, wenn dieser Akt geeignet ist, die Sicherheit dieses Luftfahrzeuges zu gefährden;
oder
 - b) ein in Betrieb befindliches Luftfahrzeug zerstört oder einem solchen Luftfahrzeug Beschädigungen zufügt, die es flugunfähig machen oder die geeignet sind, seine Sicherheit im Flug zu gefährden;
oder
 - c) einen Gegenstand oder eine Substanz auf beliebige Weise in ein in Betrieb befindliches Luftfahrzeug bringt oder bringen läßt, die geeignet sind, dieses Luftfahrzeug zu zerstören oder ihm Beschädigungen zuzufügen, die es flugunfähig machen oder die geeignet sind, seine Sicherheit im Flug zu gefährden;
oder
 - d) Flugsicherungseinrichtungen zerstört oder beschädigt oder ihren Betrieb stört, wenn eine solche Handlung geeignet ist, die Sicherheit von Luftfahrzeugen im Flug zu gefährden;
oder
 - e) Informationen übermittelt, von denen sie weiß, daß sie falsch sind, und damit die Sicherheit eines Luftfahrzeuges im Flug gefährdet.
2. Eine Person begeht ebenso eine Straftat, wenn sie:
 - a) versucht, eine der in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Straftaten zu begehen;
oder

- b) Beteiligter einer Person ist, die eine solche Straftat begeht oder zu begehen versucht.

Artikel 2

Im Sinne dieser Konvention

- a) gilt ein Luftfahrzeug als im Flug befindlich von dem Zeitpunkt an, da alle seine äußeren Türen nach dem Einsteigen geschlossen sind, bis zu dem Zeitpunkt, da eine dieser Türen zum Zwecke des Aussteigens geöffnet wird; im Falle einer Notlandung gilt der Flug solange als fortgesetzt, bis die zuständigen Organe die Verantwortung für das Luftfahrzeug und für Personen und Eigentum an Bord übernehmen;
- b) gilt ein Luftfahrzeug als in Betrieb befindlich vom Zeitpunkt des Beginns der Flugvorbereitung des Luftfahrzeuges durch Bodenpersonal oder die Besatzung für einen bestimmten Flug bis 24 Stunden nach jeder Landung; die Einsatzdauer erstreckt sich in jedem Fall auf den gesamten Zeitraum, in dem sich das Luftfahrzeug gemäß der Definition des Buchstaben a) dieses Artikels im Flug befindet.

Artikel 3

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, für die in Artikel 1 genannten Straftaten schwere Strafen anzudrohen.

Artikel 4

1. Diese Konvention findet keine Anwendung auf im Militär-, Zoll- oder Polizeidienst eingesetzte Luftfahrzeuge.
2. In den Fällen der Buchstaben a), b), c) und e) des Artikels 1 Absatz 1 findet diese Konvention, unabhängig davon, ob das Luftfahrzeug für einen internationalen oder einen Inlandflug eingesetzt ist, nur dann Anwendung, wenn:
 - a) sich der tatsächliche oder beabsichtigte Start- oder Landeort des Luftfahrzeuges außerhalb des Hoheitsgebietes des Eintragsstaates des Luftfahrzeuges befindet; oder wenn
 - b) die Straftat im Hoheitsgebiet eines Staates begangen wird, der nicht Eintragsstaat des Luftfahrzeuges ist.
3. Ungeachtet des Absatzes 2 dieses Artikels findet diese Konvention auch in den Fällen der Buchstaben a), b), c) und e) des Artikels 1 Absatz 1 Anwendung, wenn der Täter oder der Verdächtige im Hoheitsgebiet eines Staates ermittelt wird, der nicht Eintragsstaat des Luftfahrzeuges ist.
4. Auf die im Artikel 9 genannten Staaten und in den Fällen der Buchstaben a), b), c) und e) des Artikels 1 Absatz 1 findet diese Konvention keine Anwendung, wenn die Orte, auf die in Buchstabe a) des Absatzes 2 dieses Artikels Bezug genommen wird, sich innerhalb des Hoheitsgebietes eines der in Artikel 9 genannten Staaten befinden, es sei denn, daß die Straftat im Hoheitsgebiet eines anderen Staates begangen wird oder der Täter oder der Verdächtige im Hoheitsgebiet eines anderen Staates ermittelt wird.
5. In den Fällen des Buchstaben d) des Artikels 1 Absatz 1 findet diese Konvention nur dann Anwendung, wenn die Flugsicherungseinrichtungen für die internationale Flugnavigation benutzt werden.
6. Die Bestimmungen der Absätze 2, 3, 4 und 5 dieses Artikels finden ebenfalls in den Fällen des Absatzes 2 des Artikels 1 Anwendung.

Artikel 5

1. Jeder Vertragsstaat ergreift die Maßnahmen, die erforderlich sind, um seine Gerichtsbarkeit über die Straftaten in den folgenden Fällen zu begründen:
 - a) wenn die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates begangen wird;

- b) wenn die Straftat gegen ein Luftfahrzeug oder an Bord eines Luftfahrzeuges begangen wird, das in diesem Staat eingetragen ist;
- c) wenn das Luftfahrzeug, in dem die Straftat begangen wird, in seinem Hoheitsgebiet landet und sich der Verdächtige noch an Bord befindet;
- d) wenn die Straftat gegen ein Luftfahrzeug oder an Bord eines Luftfahrzeuges begangen wird, das ohne Besatzung an eine Person vermietet ist, die ihren Hauptgeschäftssitz oder, falls sie keinen solchen Geschäftssitz hat, ihren ständigen Wohnsitz in diesem Staat hat.

2. Jeder Vertragsstaat ergreift ebenso die Maßnahmen, die erforderlich sind, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) sowie - soweit sich dieser Absatz auf diese Straftaten bezieht - in Artikel 1 Absatz 2 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, daß sich der Verdächtige in seinem Hoheitsgebiet aufhält und er ihn nicht gemäß Artikel 8 an einen der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Staaten ausliefert.
3. Diese Konvention schließt eine gemäß innerstaatlichem Recht ausübte Strafgerichtsbarkeit nicht aus.

Artikel 6

1. Hält der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Täter oder der Verdächtige befindet, es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, nimmt er ihn in Haft oder ergreift andere Maßnahmen, um seine Anwesenheit sicherzustellen. Die Haft und die anderen Maßnahmen richten sich nach dem Recht dieses Staates; sie dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, wie notwendig ist, um die Einleitung eines Straf- oder Auslieferungsverfahrens zu ermöglichen.
2. Dieser Staat führt unverzüglich eine Voruntersuchung zur Feststellung des Sachverhaltes durch.
3. Jede gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Haft befindliche Person ist dabei zu unterstützen, sich unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates in Verbindung zu setzen, dessen Staatsbürger sie ist.
4. Hat ein Staat gemäß diesem Artikel eine Person in Haft genommen, so benachrichtigt er unverzüglich die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Staaten sowie den Staat, dessen Staatsbürgerschaft die festgenommene Person besitzt, und, falls er es für ratsam hält, jeden anderen interessierten Staat von der Tatsache, daß sich die Person in Haft befindet, sowie von den Umständen, die ihre Festnahme rechtfertigen. Der Staat, der die in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Voruntersuchung durchführt, unterrichtet die genannten Staaten unverzüglich über deren Ergebnisse und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.

Artikel 7

Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verdächtige ermittelt wird, ist, wenn er diesen nicht ausliefert, verpflichtet, ohne jede Ausnahme und unabhängig davon, ob die Straftat in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde oder nicht, den Fall seinen zuständigen Organen zum Zwecke der Strafverfolgung zu übergeben. Diese Organe treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Falle jeder gewöhnlichen schweren Straftat nach dem Recht dieses Staates.

Artikel 8

1. Die Straftaten gelten als in jeden zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Straftaten in jeden zwischen ihnen abzuschließenden Auslieferungsvertrag als der Auslieferung unterliegende Straftaten aufzunehmen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrages abhängig macht, ein Auslieferungsgesuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, kann er diese Konvention als Rechtsgrundlage für die Auslieferung wegen der Straftaten betrachten. Die Auslieferung unterliegt den sonstigen Bedingungen, die das Recht des ersuchten Staates vorsieht.
3. Vertragsstaaten, die die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrages abhängig machen, erkennen im Verhältnis untereinander die Straftaten als Straftaten, die der Auslieferung unterliegen, vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen, an.
4. Jede der Straftaten wird zum Zwecke der Auslieferung zwischen den Vertragsstaaten so behandelt, als ob sie nicht nur an dem Ort begangen worden wäre, wo sie sich ereignete, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b), c) und d) verpflichtet sind, ihre Gerichtsbarkeit zu begründen.

Artikel 9

Vertragsstaaten, die gemeinsame Luftverkehrsbetriebsorganisationen oder internationale Betriebsstellen bilden, welche Luftfahrzeuge betreiben, die einer gemeinsamen oder internationalen Eintragung unterliegen, bestimmen untereinander durch geeignete Maßnahmen für jedes Luftfahrzeug denjenigen Staat, der die Gerichtsbarkeit ausübt sowie die Merkmale des Eintragungsstaates im Sinne dieser Konvention aufweist, und teilen dies der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation mit, die alle Partnerstaaten dieser Konvention von der Mitteilung in Kenntnis setzt.

Artikel 10

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich, im Einklang mit dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht alle durchführbaren Maßnahmen zur Verhütung der in Artikel 1 genannten Straftaten zu ergreifen.
2. Wurde infolge der Begehung einer Straftat gemäß Artikel 1 ein Flug verzögert oder unterbrochen, so hat jeder Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich das Luftfahrzeug, Fluggäste oder Besatzung befinden, die baldmögliche Weiterreise von Fluggästen und Besatzung zu erleichtern und unverzüglich das Luftfahrzeug und seine Ladung den rechtmäßigen Besitzern zurückzugeben.

Artikel 11

1. Die Vertragsstaaten erweisen sich gegenseitig die größtmögliche Unterstützung im Zusammenhang mit Strafverfahren, die in bezug auf die Straftaten eingeleitet werden. In allen Fällen gilt das Recht des ersuchten Staates.
2. Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels betreffen nicht die Verpflichtungen auf Grund anderer bilateraler oder multilateraler Verträge, die gänzlich oder teilweise die gegenseitige Unterstützung in Strafsachen regeln oder regeln werden.

Artikel 12

Jeder Vertragsstaat, der Grund zu der Annahme hat, daß eine in Artikel 1 genannte Straftat begangen werden wird, stellt in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht alle relevanten Informationen, über die er verfügt, den Staaten zur Verfügung, von denen er annimmt, daß es sich um die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Staaten handelt.

Artikel 13

Jeder Vertragsstaat übermittelt gemäß seinem innerstaatlichen Recht dem Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-

organisation so schnell wie möglich alle relevanten Informationen, über die er verfügt, über

- a) die Umstände der Straftat
- b) die gemäß Artikel 10 Absatz 2 getroffenen Maßnahmen
- c) die in bezug auf den Täter oder den Verdächtigen ergriffenen Maßnahmen und insbesondere die Ergebnisse von Auslieferungsverfahren oder anderen rechtlichen Verfahren.

Artikel 14

1. Jeder Streitfall zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, der nicht durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Ersuchen eines der Staaten einem Schiedsverfahren unterworfen. Sind die Partner innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Beantragung des Schiedsverfahrens, nicht in der Lage, sich über die Durchführung des Schiedsverfahrens zu einigen, kann jeder der Partner den Streitfall dem Internationalen Gerichtshof durch einen Antrag in Übereinstimmung mit dem Statut des Gerichtshofes unterbreiten.
2. Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieser Konvention oder seines Beitritts zu dieser Konvention erklären, daß er sich durch den vorhergehenden Absatz nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind durch den vorhergehenden Absatz in bezug auf den Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt erklärt hat, nicht gebunden.
3. Jeder Vertragsstaat, der in Übereinstimmung mit dem vorhergehenden Absatz einen Vorbehalt erklärt hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch Mitteilung an die Depositärregierungen zurückziehen.

Artikel 15

1. Diese Konvention liegt in Montreal am 23. September 1971 zur Unterzeichnung durch die Staaten auf, die an der Internationalen Luftrechtskonferenz vom 8. bis 23. September 1971 in Montreal (im folgenden Konferenz von Montreal genannt) teilnehmen. Nach dem 10. Oktober 1971 liegt die Konvention in Moskau, London und Washington für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Jeder Staat, der diese Konvention nicht vor ihrem Inkrafttreten gemäß Absatz 3 dieses Artikels unterzeichnet, kann ihr jederzeit beitreten.
2. Diese Konvention bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- und Beitrittsurkunden werden bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt, die hiermit als Depositärregierungen benannt werden.
3. Diese Konvention tritt dreißig Tage nach dem Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch zehn Unterzeichnerstaaten dieser Konvention, die an der Konferenz von Montreal teilgenommen haben, in Kraft.
4. Für andere Staaten tritt diese Konvention am Tage des Inkrafttretens dieser Konvention gemäß Absatz 3 dieses Artikels oder dreißig Tage nach dem Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist.
5. Die Depositärregierungen unterrichten unverzüglich alle Unterzeichnerstaaten und alle Staaten, die dieser Konvention beigetreten sind, über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung, den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention sowie über andere Mitteilungen.
6. Sobald diese Konvention in Kraft tritt, wird sie durch die Depositärregierungen gemäß Artikel 102 der Charta

der Vereinten Nationen und gemäß Artikel 83 der Konvention über die internationale Zivilluftfahrt (Chicago, 1944) registriert.

Artikel 16

1. Jeder Vertragsstaat kann diese Konvention durch schriftliche Mitteilung an die Depositärregierungen kündigen.
2. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Mitteilung bei den Depositärregierungen wirksam.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig bevollmächtigten Vertreter diese Konvention unterzeichnet.

Ausgefertigt in Montreal am dreiundzwanzigsten September eintausendneinhunderteinundsiebzig, in drei Originalen, jedes bestehend aus vier authentischen Texten in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache.

CONVENTION

FOR THE SUPPRESSION OF UNLAWFUL ACTS AGAINST THE SAFETY OF CIVIL AVIATION

THE STATES PARTIES TO THIS CONVENTION

CONSIDERING that unlawful acts against the safety of civil aviation jeopardize the safety of persons and property, seriously affect the operation of air services, and undermine the confidence of the peoples of the world in the safety of civil aviation;

CONSIDERING that the occurrence of such acts is a matter of grave concern;

CONSIDERING that, for the purpose of deterring such acts, there is an urgent need to provide appropriate measures for punishment of offenders;

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

ARTICLE 1

1. Any person commits an offence if he unlawfully and intentionally:
 - (a) performs an act of violence against a person on board an aircraft in flight if that act is likely to endanger the safety of that aircraft; or
 - (b) destroys an aircraft in service or causes damage to such an aircraft which renders it incapable of flight or which is likely to endanger its safety in flight; or
 - (c) places or causes to be placed on an aircraft in service, by any means whatsoever, a device or substance which is likely to destroy that aircraft, or to cause damage to it which renders it incapable of flight, or to cause damage to it which is likely to endanger its safety in flight; or
 - (d) destroys or damages air navigation facilities or interferes with their operation, if any such act is likely to endanger the safety of aircraft in flight; or
 - (e) communicates information which he knows to be false, thereby endangering the safety of an aircraft in flight.
2. Any person also commits an offence if he:
 - (a) attempts to commit any of the offences mentioned in paragraph 1 of this Article; or
 - (b) is an accomplice of a person who commits or attempts to commit any such offence.

ARTICLE 2

For the purposes of this Convention:

- (a) an aircraft is considered to be in flight at any time from the moment when all its external doors are closed following embarkation until the moment when any such door is opened for disembarkation; in the case of a forced landing, the flight shall be deemed to continue until the competent authorities take over the responsibility for the aircraft and for persons and property on board;
- (b) an aircraft is considered to be in service from the beginning of the preflight preparation of the aircraft by ground personnel or by the crew for a specific flight until twenty-four hours after any landing; the period of service shall, in any event, extend for the entire period during which the aircraft is in flight as defined in paragraph (a) of this Article.

ARTICLE 3

Each Contracting State undertakes to make the offences mentioned in Article 1 punishable by severe penalties.

ARTICLE 4

1. This Convention shall not apply to aircraft used in military, customs or police services.
2. In the cases contemplated in subparagraphs (a), (b), (c) and (e) of paragraph 1 of Article 1, this Convention shall apply, irrespective of whether the aircraft is engaged in an international or domestic flight, only if:
 - (a) the place of take-off or landing, actual or intended, of the aircraft is situated outside the territory of the State of registration of that aircraft; or
 - (b) the offence is committed in the territory of a State other than the State of registration of the aircraft.
3. Notwithstanding paragraph 2 of this Article, in the cases contemplated in subparagraphs (a), (b), (c) and (e) of paragraph 1 of Article 1, this Convention shall also apply if the offender or the alleged offender is found in the territory of a State other than the State of registration of the aircraft.
4. With respect to the States mentioned in Article 9 and in the cases mentioned in subparagraphs (a), (b), (c) and (e) of paragraph 1 of Article 1, this Convention shall not apply if the places referred to in subparagraph (a) of paragraph 2 of this Article are situated within the territory of the same State where that State is one of those referred to in Article 9, unless the offence is committed or the offender or alleged offender is found in the territory of a State other than that State.
5. In the cases contemplated in subparagraph (d) of paragraph 1 of Article 1, this Convention shall apply only if the air navigation facilities are used in international air navigation.
6. The provisions of paragraphs 2, 3, 4 and 5 of this Article shall also apply in the cases contemplated in paragraph 2 of Article 1.

ARTICLE 5

1. Each Contracting State shall take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the offences in the following cases:
 - (a) when the offence is committed in the territory of that State;
 - (b) when the offence is committed against or on board an aircraft registered in that State;
 - (c) when the aircraft on board which the offence is committed lands in its territory with the alleged offender still on-board;

- (d) when the offence is committed against or on board an aircraft leased without crew to a lessee who has his principal place of business or, if the lessee has no such place of business, his permanent residence, in that State.
- Each Contracting State shall likewise take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the offences mentioned in Article 1, paragraph 1 (a), (b) and (c), and in Article 1, paragraph 2, in so far as that paragraph relates to those offences, in the case where the alleged offender is present in its territory and it does not extradite him pursuant to Article 3 to any of the States mentioned in paragraph 1 of this Article.
 - This Convention does not exclude any criminal jurisdiction exercised in accordance with national law.

ARTICLE 6

- Upon being satisfied that the circumstances so warrant, any Contracting State in the territory of which the offender or the alleged offender is present, shall take him into custody or take other measures to ensure his presence. The custody and other measures shall be as provided in the law of that State but may only be continued for such time as is necessary to enable any criminal or extradition proceedings to be instituted.
- Such State shall immediately make a preliminary enquiry into the facts.
- Any person in custody pursuant to paragraph 1 of this Article shall be assisted in communicating immediately with the nearest appropriate representative of the State of which he is a national.
- When a State, pursuant to this Article, has taken a person into custody, it shall immediately notify the States mentioned in Article 5, paragraph 1, the State of nationality of the detained person and, if it considers it advisable, any other interested States of the fact that such person is in custody and of the circumstances which warrant his detention. The State which makes the preliminary enquiry contemplated in paragraph 2 of this Article shall promptly report its findings to the said States and shall indicate whether it intends to exercise jurisdiction.

ARTICLE 7

The Contracting State in the territory of which the alleged offender is found shall, if it does not extradite him, be obliged, without exception whatsoever and whether or not the offence was committed in its territory, to submit the case to its competent authorities for the purpose of prosecution. Those authorities shall take their decision in the same manner as in the case of any ordinary offence of a serious nature under the law of that State.

ARTICLE 8

- The offences shall be deemed to be included as extraditable offences in any extradition treaty existing between Contracting States. Contracting States undertake to include the offences as extraditable offences in every extradition treaty to be concluded between them.
- If a Contracting State which makes extradition conditional on the existence of a treaty receives a request for extradition from another Contracting State with which it has no extradition treaty, it may at its option consider this Convention as the legal basis for extradition in respect of the offences. Extradition shall be subject to the other conditions provided by the law of the requested State.
- Contracting States which do not make extradition conditional on the existence of a treaty shall recognize the

offences as extraditable offences between themselves subject to the conditions provided by the law of the requested State.

- Each of the offences shall be treated, for the purpose of extradition between Contracting States, as if it had been committed not only in the place in which it occurred but also in the territories of the States required to establish their jurisdiction in accordance with Article 5, paragraph 1 (b), (c) and (d).

ARTICLE 9

The Contracting States which establish joint air transport operating organizations or international operating agencies, which operate aircraft which are subject to joint or international registration shall, by appropriate means, designate for each aircraft the State among them which shall exercise the jurisdiction and have the attributes of the State of registration for the purpose of this Convention and shall give notice thereof to the International Civil Aviation Organization which shall communicate the notice to all States Parties to this Convention.

ARTICLE 10

- Contracting States shall, in accordance with international and national law, endeavour to take all practicable measures for the purpose of preventing the offences mentioned in Article 1.
- When, due to the commission of one of the offences mentioned in Article 1, a flight has been delayed or interrupted, any Contracting State in whose territory the aircraft or passengers or crew are present shall facilitate the continuation of the journey of the passengers and crew as soon as practicable, and shall without delay return the aircraft and its cargo to the persons lawfully entitled to possession.

ARTICLE 11

- Contracting States shall afford one another the greatest measure of assistance in connection with criminal proceedings brought in respect of the offences. The law of the State requested shall apply in all cases.
- The provisions of paragraph 1 of this Article shall not affect obligations under any other treaty, bilateral or multilateral, which governs or will govern, in whole or in part, mutual assistance in criminal matters.

ARTICLE 12

Any Contracting State having reason to believe that one of the offences mentioned in Article 1 will be committed shall, in accordance with its national law, furnish any relevant information in its possession to those States which it believes would be the States mentioned in Article 5, paragraph 1.

ARTICLE 13

Each Contracting State shall in accordance with its national law report to the Council of the International Civil Aviation Organization as promptly as possible any relevant information in its possession concerning:

- the circumstances of the offence;
- the action taken pursuant to Article 10, paragraph 2;
- the measures taken in relation to the offender or the alleged offender and, in particular, the results of any extradition proceedings or other legal proceedings.

ARTICLE 14

- Any dispute between two or more Contracting States concerning the interpretation or application of this Convention which cannot be settled through negotiation, shall, at the request of one of them, be submitted to ar-

bitration. If within six months from the date of the request for arbitration the Parties are unable to agree on the organization of the arbitration, any one of those Parties may refer the dispute to the International Court of Justice by request in conformity with the Statute of the Court.

2. Each State may at the time of signature or ratification of this Convention or accession thereto, declare that it does not consider itself bound by the preceding paragraph. The other Contracting States shall not be bound by the preceding paragraph with respect to any Contracting State having made such a reservation.
3. Any Contracting State having made a reservation in accordance with the preceding paragraph may at any time withdraw this reservation by notification to the Depositary Governments.

ARTICLE 15

1. This Convention shall be open for signature at Montreal on 23 September 1971, by States participating in the International Conference on Air Law held at Montreal from 8 to 23 September 1971 (hereinafter referred to as the Montreal Conference). After 10 October 1971, the Convention shall be open to all States for signature in Moscow, London and Washington. Any State which does not sign this Convention before its entry into force in accordance with paragraph 3 of this Article may accede to it at any time.
2. This Convention shall be subject to ratification by the signatory States. Instruments of ratification and instruments of accession shall be deposited with the Governments of the Union of Soviet Socialist Republics, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the United States of America, which are hereby designated the Depositary Governments.
3. This Convention shall enter into force thirty days following the date of the deposit of instruments of ratification by ten States signatory to this Convention which participated in the Montreal Conference.
4. For other States, this Convention shall enter into force on the date of entry into force of this Convention in accordance with paragraph 3 of this Article, or thirty days following the date of deposit of their instruments of ratification or accession, whichever is later.
5. The Depositary Governments shall promptly inform all signatory and acceding States of the date of each signature, the date of deposit of each instrument of ratification or accession, the date of entry into force of this Convention, and other notices.
6. As soon as this Convention comes into force, it shall be registered by the Depositary Governments pursuant to Article 102 of the Charter of the United Nations and pursuant to Article 83 of the Convention on International Civil Aviation (Chicago, 1944).

ARTICLE 16

1. Any Contracting State may denounce this Convention by written notification to the Depositary Governments.
2. Denunciation shall take effect six months following the date on which notification is received by the Depositary Governments.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned Plenipotentiaries, being duly authorized thereto by their Governments, have signed this Convention.

DONE at Montreal, this twenty-third day of September, one thousand nine hundred and seventy-one, in three originals, each being drawn up in four authentic texts in the English, French, Russian and Spanish languages.

Mitteilung

über eine Bankenvereinbarung zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesbank

vom 4. Januar 1990

Zur Durchführung der Vereinbarung zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 5. Dezember 1989 über die Einrichtung und Verwendung eines gemeinsamen Fonds zur Finanzierung von Reisezahlungsmitteln wurde am 20. Dezember 1989 eine Bankenvereinbarung zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesbank unterzeichnet.

Sie wird nachfolgend veröffentlicht.

Berlin, den 4. Januar 1990

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

Anlage

Bankenvereinbarung zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesbank

Zur Durchführung der Vereinbarung zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 5. 12. 1989 über die Einrichtung und Verwendung eines gemeinsamen Fonds zur Finanzierung von Reisezahlungsmitteln wird zwischen der Staatsbank der DDR und der Deutschen Bundesbank folgendes vereinbart:

1.

- 1.1. Die Deutsche Bundesbank führt für die Staatsbank der DDR ein Konto mit der Bezeichnung Reisedevisenfonds in Deutscher Mark.
- 1.2. Das Konto wird auf Guthabenbasis zins- und gebührenfrei geführt. Die Staatsbank der DDR und die Deutsche Bundesbank werden dafür sorgen, daß die von den Regierungen zu leistenden DM-Beträge im Jahresverlauf nach Bedarf und entsprechend dem Anteil beider Seiten bereitgestellt werden.
- 1.3. Über das Konto kann nur zum Zwecke der Bereitstellung von Reisezahlungsmitteln für Reisende aus der DDR im Rahmen der Regierungsvereinbarung vom 5. 12. 1989 verfügt werden. Auszahlungen zu Lasten des Kontos können von der Staatsbank der DDR und der Deutschen Bundesbank vorgenommen werden entsprechend dem in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland erfolgten Umtausch von Reisezahlungsmitteln. Hierüber ist wöchentlich der jeweils anderen Bank eine Verfügungsübersicht (Statistische Übersicht des bei den Auszahlungsstellen durchgeführten Umtausches von Mark der DDR in DM getrennt nach den Umtauschsätzen 1:1 und 3:1) vorzulegen. Um die Bereitstellung von DM-Banknoten an den Auszahlungsstellen sicherzustellen, kann das Konto auch für den voraussichtlichen Bedarf eines Zeitraums von 4 Wochen im voraus belastet werden. Verfügungsberechtigt über das Konto sind Zeichnungsberechtigte beider Banken, deren Unterschriften bei der jeweils anderen Bank hinterlegt sind.

1.4. Für den Umtausch von Reisezahlungsmitteln an Reisende der DDR wird folgendes geregelt:

Der Umtausch erfolgt ausschließlich gegen Vorlage des Personalausweises für Bürger der DDR bzw. des „Sozialversicherungs- und Impfausweises“ bei Kindern bis 14 Jahren.

Nur die Filialen der Staatsbank der DDR nehmen die Ausstattung mit Reisezahlungsmitteln vor bei Vorlage von Ersatzausweisen infolge Verlust des Personalausweises bzw. des „Sozialversicherungs- und Impfausweises“.

Von den beauftragten Umtauschstellen beider Seiten wird die Höhe der vorgenommenen DM-Ausstattung unter Angabe der Banken-Kenn-Nummer bzw. des Poststempels und des Datums des Umtausches in die oben genannten Dokumente eingetragen. Dazu wird grundsätzlich der Innendeckel der Rückseite dieser Dokumente benutzt.

Die Auszahlungsstellen werden von jeder Seite selbständig festgelegt.

Die Auszahlung der Reisezahlungsmittel für die berechtigten Bürger erfolgt gebührenfrei.

2.

2.1. Die Staatsbank der DDR führt für die Deutsche Bundesbank ein Konto in Mark der DDR für beiderseits interessierende Projekte der Infrastruktur der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere in den Bereichen Verkehr, einschließlich Ausbau von Transitstrecken und Übergängen, Tourismus und Stadtanierung mit der Bezeichnung Projektfonds.

2.2. Das Konto wird auf Guthabenbasis zins- und gebührenfrei geführt.

2.3. Beide Banken stellen sicher, daß die aus dem Umtausch von Reisezahlungsmitteln gemäß der Regierungsvereinbarung eingenommenen Beträge in Mark der DDR diesem Konto gutgeschrieben werden. Die Deutsche Bundesbank wird mit der Staatsbank der DDR ein Verfahren abstimmen, wie die in der Bundesrepublik Deutschland eingezahlten Mark der DDR bei der Staatsbank der DDR eingezahlt werden.

2.4. Verfügungen über das Konto werden die Deutsche Bundesbank und die Staatsbank der DDR zulassen, sofern die Regierungen beider Staaten über die Verwendung der Mittel Einigung erzielt haben und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine entsprechende Bestätigung abgegeben hat.

Die Unterschriften der Verfügungsberechtigten der Deutschen Bundesbank über das Konto werden bei der Staatsbank der DDR hinterlegt.

3.

3.1. Über den Umtausch von Reisezahlungsmitteln bei den Auszahlungsstellen werden Belege erstellt, die von den zur Prüfung beauftragten staatlichen Stellen geprüft werden können. Die Deutsche Bundesbank ist bereit, die ihr von den Auszahlungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Umtauschbelege der Staatsbank der DDR für Kontrollzwecke unter der Voraussetzung zu überlassen, daß Stellen der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung aller Belege in der Deutschen Demokratischen Republik möglich ist. Nähere Einzelheiten über die Prüfung regeln die Prüfungsbehörden beider Staaten gemeinsam.

3.2. Beide Seiten verpflichten sich, alle für eine ordnungsgemäße Abwicklung notwendige Informationen auszutauschen.

3.3. Die Bankenvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Ihre Geltungsdauer entspricht der Geltungsdauer der Regierungsvereinbarung vom 5. 12. 1988. Eine Änderung oder Ergänzung bleibt für den Fall vorbehalten, daß die Regierungsvereinbarung geändert wird oder aus anderen Gründen eine Revision erforderlich wird.

Frankfurt am Main und Berlin, den 20. Dezember 1988

Staatsbank
der Deutschen
Demokratischen Republik
Meier

Deutsche Bundesbank
Storck

Ordnungswidrigkeitsrecht

Textausgabe

Herausgeber:

Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR,
Sektion Staats-, Wirtschafts- und Verwaltungsrecht
191 Seiten · Kunstleder · 13,50 M
Bestellangaben: 772 324 9/Ordnungswidrigkeitsrecht

Die Textausgabe enthält wichtige ausgewählte Rechtsvorschriften für Mitarbeiter zentraler und örtlicher Staatsorgane zur Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in allen gesellschaftlichen Bereichen. Als Grundsatzbestimmungen sind das Ordnungswidrigkeitsgesetz, die Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, die Verordnung über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen sowie Auszüge aus der Schiedskommissionsordnung und der Konfliktkommissionsordnung abgedruckt. Den Hauptteil der Sammlung bildet eine chronologisch aufbereitete Auswahl geltender Rechtspflichten und die bei ihrer Verletzung vorgesehenen Ordnungsstrafmaßnahmen. Grafische Übersichten zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit bei der Durchführung von Ordnungsstrafverfahren, zur Prüfung ordnungsrechtlicher Verantwortlichkeit, zum vereinfachten Verfahren und zum Rechtsmittelverfahren sollen die Anwendung des Rechts erleichtern.

Ordnungswidrigkeitsrecht der DDR

Kommentar zum Ordnungswidrigkeitsgesetz und
zur Ordnungswidrigkeitsverordnung

Autorenkollektiv

Hrsg.: Ministerium der Justiz
200 Seiten · Kunstleder · 14,80 M
Bestellangaben: 772 382 0/OWG Kommentar

In dem Kommentar wurden die in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen bei der Anwendung des Ordnungswidrigkeitsrechts in der Praxis verarbeitet. Ein Anhang enthält die geltenden Ordnungsstrafbestimmungen und auf Formblättern Hinweise für die Einleitung und Durchführung von Ordnungsstrafmaßnahmen.

Im Buchhandel erhältlich.

STAATS  VERLAG
der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 30 22 — Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Großewohl-Str. 17, Berlin, 1096, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 80 M, Teil II I, — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten — 50 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 698, Erfurt, 5018. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädter Kirchstraße 15, Berlin, 1090, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Hollenhoffsetzdruck)

ISSN 0138-1695



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

9

1990	Berlin, den 9. Februar 1990	Teil II Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 89	Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Regierung der Volksrepublik Polen und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 1. Juli 1989	9
12. 12. 89	Bekanntmachung zu den Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1987	12

**Bekanntmachung
zum Abkommen zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik,
der Regierung der Volksrepublik Polen
und der Regierung der Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 1. Juli 1989
vom 12. Dezember 1989**

Am 1. Juli 1989 wurde in Wrocław das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Regierung der Volksrepublik Polen und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet.

Die Bestätigung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wurde der Regierung der Volksrepublik Polen als dem Depositar des Abkommens am 25. Juli 1989 auf diplomatischem Wege mitgeteilt.

Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 22 am 17. Oktober 1989 in Kraft getreten. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 12. Dezember 1989

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Möbis
Staatssekretär**

**Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik,
der Regierung der Volksrepublik Polen
und der Regierung der Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet des Umweltschutzes**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Regierung der Volksrepublik Polen und die Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, im folgenden „Abkommenspartner“ genannt, haben

— ausgehend von den Grundsätzen und Zielen des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand von 1977, des Vertra-

ges zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand von 1977 sowie des Vertrages zwischen der Volksrepublik Polen und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand von 1967,

- in dem Bestreben, zur Verwirklichung der in dem Dokument „Die Folgen des Wettübens für die Umwelt und andere Aspekte der ökologischen Sicherheit“ des Politischen Beratenden Ausschusses der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages vom Juli 1988 enthaltenen Orientierungen beizutragen,
- ausgehend von der Tatsache, daß die Umweltverunreinigung grenzüberschreitenden Charakter hat,
- im Bewußtsein der hohen Verantwortung der drei Staaten für den Schutz der Umwelt und die rationelle Nutzung ihrer Naturressourcen,
- entschlossen, durch die Entwicklung und Vertiefung der dreiseitigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes der weiteren Belastung der natürlichen Umwelt, insbesondere in den grenznahen Gebieten, vorzubeugen und die Umweltbedingungen im Interesse der Gesundheit der Menschen und einer dynamischen Entwicklung der Volkswirtschaft der drei Staaten zu verbessern,
- aufbauend auf den bisherigen Ergebnissen, die die Staaten der Abkommenspartner in der bilateralen Zusammenarbeit und im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe erreicht haben, und
- in der Überzeugung, daß die Zusammenarbeit zum Schutz der Umwelt der weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den drei Staaten und Völkern dient,

folgendes vereinbart:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziel und Gegenstand der Zusammenarbeit

(1) Die Abkommenspartner entwickeln die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zum Schutz und zur Verbesserung des Zustandes der Luft, des Bodens, der Wälder und Gewässer sowie zur rationellen Nutzung der Naturressourcen unter besonderer Berücksichtigung der grenznahen Gebiete.

(2) Die Abkommenspartner richten die Zusammenarbeit vornehmlich auf die Verminderung der Verunreinigungen der Luft und der Gewässer, die im Territorium der Staaten

der Abkommenspartner schädigende Wirkungen hervorrufen können, so daß negative Einflüsse auf diesen Territorien verhindert oder zumindest eingeschränkt werden.

Artikel 2

Hauptgebiete der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit wird insbesondere folgende Gebiete umfassen:

- a) Forschungsarbeiten, technologische Lösungen und Produktion von Geräten und Anlagen, die der Verringerung der Emission von Schwefeldioxid, Stickoxiden und Stäuben und dem Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen dienen, Erwerb von Lizenzen, Technologien und Know-how,
- b) Entwicklung und Einführung von abproduktarmen und wassersparenden Technologien und Geräten zur Rückgewinnung und Wiederverwendung von Wertstoffen,
- c) Entwicklung und Produktion von Meßgeräten und Schaffung von wissenschaftlich-technischen und organisatorischen Grundlagen der Umweltüberwachung,
- d) Koordinierung der Systeme der Umweltüberwachung, der Auswertung ihrer Ergebnisse sowie des Austausches der gewonnenen Daten,
- e) Untersuchung von Ursachen der Waldschäden und ihrer Folgen sowie Koordinierung von Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet und der Zusammenarbeit beim Schutz der Wälder und der Beseitigung von Schäden,
- f) Zusammenarbeit im Bereich der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern, darunter Entwicklung von Beispiellösungen der Zusammenarbeit im Einzugsbereich der Lausitzer Neiße,
- g) wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, darunter direkte Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Betrieben zur Entwicklung, Produktion und zum Austausch von Technologien, Anlagen und Geräten für den Umweltschutz.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gebiete der Zusammenarbeit können durch die Abkommenspartner verändert oder ergänzt werden.

Artikel 3

Grundprinzipien der Zusammenarbeit

(1) Die Abkommenspartner werden im Interesse einer rationalen Nutzung der Naturressourcen, die sich gleichzeitig auf den Territorien der Staaten von zwei oder drei Abkommenspartnern befinden, jeweils auf ihren Territorien in Übereinstimmung mit den angenommenen Arbeitsplänen Maßnahmen zur Reduzierung des Schadstoffeintrages und zur Minderung der negativen Wirkungen von Schäden in grenznahen Gebieten durchführen.

(2) Alle neuen Objekte, die die Umweltbedingungen in den grenznahen Gebieten beeinträchtigen können, werden, beginnend mit dem Jahr 1990, mit Anlagen für den Umweltschutz ausgestattet.

Artikel 4

Methoden der Zusammenarbeit

Die Abkommenspartner werden zur Realisierung des Abkommens Fünfjahres- und Jahresarbeitspläne vereinbaren, die für den entsprechenden Zeitraum die konkreten Aufgaben, insbesondere

- a) der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit,
- b) der Kooperation und Spezialisierung der Produktion von Anlagen und Geräten des Umweltschutzes,
- c) zum Aufbau und Betrieb von Meßnetzen zur Überwachung der Veränderungen der Umwelt,
- d) für den Datenaustausch über den Zustand der Umwelt, die Hochwasservorhersage und Warnung vor außergewöhnlichen Verunreinigungen (Luft, Wasser),
- e) zu Maßnahmen zur Verminderung des Eintrages von Schadstoffen in die Luft, den Boden und die Gewässer mit schädlichem Einfluß auf das Territorium der Staaten der Abkommenspartner

enthalten:

Artikel 5

Formen der Zusammenarbeit

(1) Bei der Realisierung des Abkommens werden insbesondere folgende Formen der Zusammenarbeit angewandt:

- a) Bildung von zeitweiligen Arbeitsgruppen zur Lösung von aktuellen und vorrangigen Problemen, wie zum Beispiel:
Reduzierung der Emission von Schwefeldioxid und Stickoxiden, Beseitigung von Waldschäden, Verminderung des Schadstoffeintrages in die Gewässer,
- b) Herstellung von Direktbeziehungen zwischen Betrieben, die Anlagen und Geräte für den Umweltschutz produzieren,
- c) Austausch von Wissenschaftlern, Spezialisten sowie Delegationen zu Informations-, Wissenschafts- und Studienzwecken,
- d) Durchführung gemeinsamer Untersuchungen und Studien,
- e) Durchführung von Konferenzen, Symposien und Expertenberatungen sowie Teilnahme von Vertretern eines der Abkommenspartner an nationalen und internationalen Veranstaltungen, die von dem anderen Abkommenspartner organisiert werden,
- f) Bereitstellung von Personal, Ausrüstungen und Materialien zu vereinbarten Bedingungen zur Hilfeleistung auf Wunsch des betroffenen Abkommenspartners bei der Beseitigung der Folgen von Havarien in Industrieobjekten und bei Naturkatastrophen, die eine Gefährdung für die Umwelt darstellen,
- g) Informationsaustausch über neue technologische Lösungen, Maßnahmen, die mit dem Umweltschutz zusammenhängen, Investitionsmaßnahmen, die einen wesentlichen Einfluß auf den Zustand der Umwelt haben, juristische und ökonomische Normative, Standards und andere wichtige Probleme der Ökologiepolitik.

(2) Weitere Formen der Zusammenarbeit können im Laufe der Realisierung des vorliegenden Abkommens vereinbart werden.

Artikel 6

Zusammenarbeitende Partner

(1) Die Zusammenarbeit kann unter Einbeziehung der zuständigen staatlichen Organe sowie von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und Wirtschaftseinrichtungen (im weiteren Partner genannt) organisiert werden.

(2) Die Partner der Zusammenarbeit werden in den Arbeitsplänen genannt.

(3) Zur Realisierung des Abkommens können die Partner unter Beachtung der zwischen den Abkommenspartnern gültigen Dokumente über die allgemeinen Bedingungen wirtschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Zusammenarbeit Vereinbarungen und Kontrakte abschließen.

Kapitel II

Einzelne Gebiete der Zusammenarbeit

Artikel 7

Abproduktarme Technologien

(1) Die Partner arbeiten bei der Entwicklung und Einführung abproduktarmer und abproduktfreier Technologien sowie von Anlagen zur Rückgewinnung und Wiederverwendung von Wertstoffen zusammen.

(2) Die Partner werden sich kontinuierlich über von ihnen angewandte neue technologische Lösungen zur Rückgewinnung und Verwertung der Abprodukte informieren; den Austausch dieser Technologien fördern und sich bei ihrer Einführung technische Unterstützung gewähren.

(3) Die Abkommenspartner werden mit dem Ziel zusammenarbeiten, den internationalen Austausch abproduktarmer und abproduktfreier Technologien zu fördern und auf diesem Gebiet bestehende Hindernisse zu beseitigen.

Artikel 8

Umweltüberwachung

(1) Die Partner arbeiten gemeinsam an der ständigen Verbesserung der Umweltüberwachung und Einschätzung der

Umweltbelastung. Sie vereinbaren die Anforderungen an die Meß- und Analysetechnik zur Überwachung der Umwelt und koordinieren die Entwicklung und Produktion dieser Technik.

(2) Die Partner werden die Meßsysteme in ihren grenznahen Gebieten vervollkommen, eine Vergleichbarkeit der Meßergebnisse herbeiführen und diese Meßergebnisse austauschen.

Artikel 9

Reinhaltung der Luft

(1) Die Abkommenspartner konzentrieren ihre Zusammenarbeit vor allem auf die grenznahen Gebiete, die in erhöhtem Maße Verunreinigungen ausgesetzt sind, und vereinbaren Maßnahmen zur Herabsetzung dieser Verunreinigungen in den Zeiträumen bis 1995, 2000, 2010.

(2) Die Partner vervollkommen bis zum Jahre 1993 die Systeme zur Messung der Luftqualität, um vergleichbare Meßergebnisse zu erhalten, die sie in vereinbarter Form und im vereinbarten Umfang austauschen werden.

(3) Die Partner werden bei der Erarbeitung und Anwendung von Methoden der mathematischen Modellierung grenzüberschreitender Verunreinigungen zusammenarbeiten.

(4) Die Abkommenspartner werden entsprechend den Bestimmungen der Konvention über weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigungen vom 13. November 1979 alle ihre Möglichkeiten nutzen, um die Minderung von Emissionen gasförmiger, auf die grenznahen Gebiete einwirkender Verunreinigungen, vor allem durch Schwefeldioxid und Stickoxide, zu erreichen. Sie werden die Quellen fester Emissionen, die auf die grenznahen Gebiete einwirken, mit entsprechenden Umweltschutzanlagen ausstatten.

Artikel 10

Schutz der Wälder

(1) Die Partner werden nach einem abgestimmten Meßsystem Untersuchungen des Bodens und der Waldvegetation zur Einschätzung des Gesundheitszustandes der Wälder und der möglichen Gefährdungen durchführen sowie jährlich zu abgestimmten Terminen die Ergebnisse dieser Einschätzung austauschen.

(2) Die Partner werden in gegenseitiger Koordinierung Untersuchungen zu den Ursachen der Waldschäden sowie zu Methoden des Schutzes und der Erneuerung der Waldbestände durchführen.

(3) Die Partner werden Erfahrungen auf dem Gebiet der rationellen Forstwirtschaft austauschen und sich gegenseitig wissenschaftliche und nach Möglichkeit auch technische Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen der Forstwirtschaft zur Erhaltung der Waldbestände sowie zur Einschränkung und Beseitigung von Waldschäden gewähren.

Artikel 11

Zusammenarbeit an den Grenzgewässern

(1) Die Abkommenspartner werden die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern vertiefen und dabei insbesondere Maßnahmen koordinieren und durchführen, die dem Schutz der Grenzgewässer vor Verunreinigungen und der Minderung ihrer Schadstoffbelastung dienen. Zur schrittweisen Senkung der Verunreinigung der Grenzgewässer werden sie Richtwerte vereinbaren, die in den Jahren 1995, 2000 und 2010 erreicht werden sollen.

(2) Die Partner werden die wasserwirtschaftliche Bilanzierung an den Grenzgewässern nach Menge und Güte des Wassers einschließlich der Modellierung der Abflüsse mit Hilfe der Rechentechnik und nach einer abgestimmten Methodik vervollkommen.

Artikel 12

Zusammenarbeit an den Grenzgewässern der Lausitzer Neiße

(1) Die Abkommenspartner werden die Zusammenarbeit zum Schutz der Grenzgewässer der Lausitzer Neiße als ein Modell für die Zusammenarbeit an den Grenzgewässern entwickeln.

(2) Unter dem Begriff „Grenzgewässer der Lausitzer Neiße“

werden die Oberflächengewässer der Lausitzer Neiße verstanden, auf denen die Staatsgrenzen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik verlaufen.

(3) Die Abkommenspartner erarbeiten und verwirklichen ein gemeinsames langfristiges Programm zur schrittweisen Verbesserung der Wasserqualität der Grenzgewässer der Lausitzer Neiße.

(4) Die Abkommenspartner werden die Wassermenge, die aus den Grenzgewässern der Lausitzer Neiße für den Bedarf der Bevölkerung, der Industrie, der Energiewirtschaft und der Landwirtschaft entnommen wird, wie auch die Bedingungen abstimmen, nach denen in diese Gewässer gereinigte Abwässer abzuleiten sind.

(5) Die Partner werden gemeinsame Kontrollmessungen in den Grenzgewässern der Lausitzer Neiße durchführen sowie Einschätzungen des Reinheitsgrades dieser Gewässer nach abgestimmten Prinzipien und Methoden vornehmen.

Artikel 13

Abfalldeponien

(1) Die Partner werden sich über vorhandene Deponien von Siedlungs- und Industriebfällen, die die Umwelt der Staaten der Abkommenspartner negativ beeinflussen können, informieren.

(2) Die Partner werden Erfahrungen auf dem Gebiet der Errichtung und des Betriebes von Deponien austauschen und sich gegenseitig wissenschaftliche und entsprechend den Möglichkeiten auch technische Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen gewähren, die sie insbesondere im grenznahen Raum zur Einschränkung möglicher umweltschädigender Wirkungen dieser Deponien treffen.

Artikel 14

Außergewöhnliche Umweltgefährdungen

(1) Die Abkommenspartner werden sich unverzüglich über Fälle außergewöhnlicher Verunreinigungen des Wassers und der Luft, über Hochwasser, Eisgang oder andere ernste Gefahren für die Umwelt unter Angabe möglichst exakter Daten und Meßwerte informieren, sofern der begründete Verdacht besteht, daß diese außergewöhnliche Situation eine Gefährdung für die Gesundheit und das Leben der Menschen, für die natürliche Umwelt und die Volkswirtschaft der Staaten der Abkommenspartner darstellt. Sie werden die Warndienste unter Anwendung neuester wissenschaftlich-technischer und meteorologischer Erkenntnisse ständig vervollkommen und bei der Bekämpfung außergewöhnlicher Verunreinigungen und Gefahren für die Umwelt zusammenarbeiten.

(2) Die Partner werden baldmöglichst detaillierte Vereinbarungen für das Zusammenwirken bei der Erkennung, Verhinderung und Bekämpfung der in Absatz 1 genannten außergewöhnlichen Gefährdungen erarbeiten.

(3) Abkommenspartner, von deren Staatsgebiet eine außergewöhnliche Verunreinigung ausgeht, sind insbesondere verpflichtet, unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Folgen dieser Verunreinigung einzuleiten und die anderen Abkommenspartner darüber zu informieren.

(4) Die Abkommenspartner werden auf Anforderung eines der Abkommenspartner bei der Beseitigung einer außergewöhnlichen Gefährdung der Umwelt auf der Grundlage vereinbarter Prinzipien Hilfe leisten und die entsprechenden Aktionen koordinieren.

(5) Die Partner werden die Technologien und Ausrüstungen zur Beseitigung außergewöhnlicher Gefährdungen der Umwelt weiter vervollkommen und sich dabei gegenseitig informieren und unterstützen.

(6) Bei technisch bedingten Havarien oder anderen plötzlichen, unvorhersehbaren Ereignissen, die zu außergewöhnlichen Umweltverunreinigungen führen und eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, erhebliche Schädigungen der natürlichen Umwelt oder in der Volkswirtschaft auf dem Territorium der Staaten der anderen Ab-

kommenspartner nach sich ziehen, werden die Abkommenspartner in jedem Falle über die Formen der gegenseitigen Hilfe, die Art der Kostenerstattung für diese Hilfe sowie über die Kosten für die Beseitigung der außergewöhnlichen Verunreinigungen Verhandlungen führen.

Kapitel III

Organisation der Zusammenarbeit

Artikel 15

(1) Zur Lösung der sich aus diesem Abkommen ergebenden Aufgaben bilden die Abkommenspartner eine „Dreiseitige Kommission der Regierungsbevollmächtigten zur Realisierung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Regierung der Volksrepublik Polen und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes“ (im weiteren „Kommission“).

(2) Jeder Abkommenspartner benennt einen Bevollmächtigten und dessen Stellvertreter. Die Bevollmächtigten können Experten und Berater in die Arbeit der Kommission einbeziehen.

(3) Den Vorsitz der Kommission führen die Bevollmächtigten jeweils für ein Jahr in der Reihenfolge der Staaten nach dem Alphabet der Sprache des Staates, dessen Regierung Depositar des Abkommens ist.

Artikel 16

(1) Die Kommission erarbeitet die Fünfjahres- und Jahresarbeitspläne zur Realisierung des Abkommens und kontrolliert ihre Erfüllung.

(2) Die Kommission kann weitere, der Realisierung des Abkommens dienliche Initiativen ergreifen.

(3) Die Kommission beschließt ihre Arbeitsordnung. Sie kann zeitweilige Arbeitsgruppen zur Lösung konkreter Aufgaben einsetzen.

Artikel 17

(1) Ordentliche Tagungen der Kommission finden einmal jährlich auf dem Territorium des Staates statt, dessen Regierungsbevollmächtigter die Funktion des Vorsitzenden ausübt.

(2) Außerordentliche Tagungen werden auf Antrag eines der Abkommenspartner innerhalb zweier Monate ab Datum des Eingangs des Antrages bei den anderen Abkommenspartnern einberufen und finden auf dem Territorium des Staates des antragstellenden Abkommenspartners statt.

(3) Von den Tagungen werden Protokolle in den Sprachen der drei Staaten ausgefertigt und von den Bevollmächtigten unterzeichnet.

(4) Jeder Abkommenspartner trägt die Kosten für die Teilnahme seines Bevollmächtigten, seiner Experten und Berater in der Kommission.

(5) Die Kosten für die Durchführung der Tagungen der Kommission trägt der Abkommenspartner, in dessen Staat die jeweilige Tagung stattfindet.

Artikel 18

Die Protokolle der Tagungen der Kommission bedürfen der Bestätigung durch die Abkommenspartner. Über die erfolgte Bestätigung informiert jeder Abkommenspartner den Depositar des Abkommens unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 90. Tag nach der Unterzeichnung des Protokolls.

Artikel 19

Streitfragen zwischen den Abkommenspartnern, die sich auf die Interpretation oder Anwendung dieses Abkommens beziehen, werden auf diplomatischem Wege oder durch andere durch die Abkommenspartner vereinbarte Mittel gelöst.

Kapitel IV Schlußbestimmungen

Artikel 20

Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten der Abkommenspartner aus früher von ihnen abgeschlossenen internationalen Vereinbarungen.

Artikel 21

Die Funktion des Depositars dieses Abkommens wird die Regierung der Volksrepublik Polen in Übereinstimmung mit den Normen und Prinzipien des Völkerrechts ausüben.

Artikel 22

Dieses Abkommen wird entsprechend den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften angenommen und tritt am Tage des Eingangs der letzten Note, mit der das Vorliegen der innerstaatlichen Voraussetzungen dem Depositar mitgeteilt wird, in Kraft.

Artikel 23

(1) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Es kann von jedem der Abkommenspartner gekündigt werden, jedoch nicht später als sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres; in diesem Falle tritt es mit Ende des betreffenden Jahres außer Kraft.

(2) Das Außerkrafttreten dieses Abkommens beeinflusst nicht die Gültigkeit der Vereinbarungen und Kontrakte, die zu seiner Realisierung von den Partnern abgeschlossen wurden.

Artikel 24

(1) Dieses Abkommen kann mit Zustimmung aller Abkommenspartner verändert oder ergänzt werden. Vorschläge zur Veränderung oder Ergänzung sind von den Abkommenspartnern an den Depositar zu schicken, der sie unverzüglich den anderen Abkommenspartnern zur Behandlung übermittelt.

(2) Änderungen und Ergänzungen, die von allen Abkommenspartnern angenommen sind, treten in Übereinstimmung mit Artikel 22 des Abkommens in Kraft.

Dieses Abkommen wurde am 1. Juli 1989 in Wrocław in drei Originalen, jedes in deutscher, polnischer und tschechischer Sprache, ausgefertigt, wobei alle Texte die gleiche Gültigkeit haben.

Bekanntmachung

zu den Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 vom 12. Dezember 1989

In Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 1 des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 (Bekanntmachung vom 17. April 1974, GBl. II Nr. 16 S. 285)¹ wurden die Anlagen A und B dieses Abkommens erneut geändert und ergänzt.

Diese Änderungen und Ergänzungen werden gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens am 1. Januar 1990 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft treten.

Sie werden als Nachtrag 2 zu dem im Mai 1985 herausgegebenen Neudruck der Anlagen A und B im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) veröffentlicht.

Berlin, den 12. Dezember 1989

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

¹ letzte ergänzende Bekanntmachung: GBl. II 1988 Nr. 2 S. 36



GESETZBLATT

13

der Deutschen Demokratischen Republik

1990	Berlin, den 30. März 1990	Teil II Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
7. 3. 90	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Dänemark über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden vom 15. Januar 1990	13
8. 2. 90	Erste Bekanntmachung zur Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention)	15
13. 3. 90	Bekanntmachung zur Zollkonvention über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972	17
15. 2. 90	Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Indien zur Verminderung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 26. Juli 1989	17
8. 3. 90	Mitteilung Nr. 1/1990 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	26
8. 3. 90	11. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	26
13. 3. 90	3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	27
13. 3. 90	4. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	27
13. 2. 90	4. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 5/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	27
20. 3. 90	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	27
20. 3. 90	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 2/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	28
20. 3. 90	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	28

**Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Dänemark über den Verzicht auf die
Legalisation von Urkunden vom 15. Januar 1990
vom 7. März 1990**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 15. Januar 1990 in Kopenhagen unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Dänemark über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 8 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenten März neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten März neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
Prof. Dr. Gerlach

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Titelblatt, Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1989

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

Vertrag**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Dänemark über den Verzicht
auf die Legalisation von Urkunden**

Die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Dänemark,

geleitet von dem Wunsch, einen Beitrag zur weiteren Entwicklung der Beziehungen zwischen den beiden Staaten zu leisten,

in dem Bestreben, den Urkundenverkehr zwischen den beiden Staaten zu erleichtern,

haben folgendes vereinbart:

Teil I**Befreiung von der Legalisation****Artikel 1****Begriffsbestimmung**

Unter Legalisation im Sinne dieses Vertrages ist die Förmlichkeit zu verstehen, durch welche die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder des Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, bestätigt wird.

Artikel 2**Anwendungsbereich**

(1) Dieser Vertrag ist auf Urkunden anzuwenden, die im Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates errichtet worden sind und im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates oder diplomatischen oder konsularischen Vertretern des anderen Vertragsstaates vorgelegt werden sollen, auch wenn diese Vertreter ihre Aufgaben im Hoheitsgebiet eines dritten Staates wahrnehmen.

(2) Als Urkunden werden angesehen:

- a) Urkunden der Gerichte und der Staatsanwaltschaft;
- b) Urkunden der Verwaltungsorgane;
- c) notarielle Urkunden;
- d) amtliche Bescheinigungen, die auf anderen als den unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Urkunden angebracht sind, wie Vermerke über die Registrierung, Sichtvermerke zur Feststellung eines bestimmten Zeitpunktes sowie Beglaubigungen von Unterschriften und Sichtvermerke über die Übereinstimmung mit dem Original;
- e) Urkunden der zuständigen Organe, die sich auf den Handelsverkehr oder auf das Zollverfahren beziehen.

(3) Dieser Vertrag ist auch auf Urkunden anzuwenden, die von den diplomatischen oder konsularischen Vertretern eines Vertragsstaates in ihrer amtlichen Eigenschaft und in Wahrnehmung ihrer Aufgaben errichtet worden sind, wenn diese Urkunden im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates oder diplomatischen oder konsularischen Vertretern des anderen Vertragsstaates vorgelegt werden sollen, die ihre Aufgaben im Hoheitsgebiet eines dritten Staates wahrnehmen.

Artikel 3**Verzicht auf Legalisation**

Jeder Vertragsstaat befreit die Urkunden, auf die dieser Vertrag anzuwenden ist, von jeder Form der Legalisation oder jeder sonstigen gleichwertigen oder entsprechenden Förmlichkeit.

Artikel 4**Überprüfung einer Urkunde**

Wird eine Urkunde im Sinne des Artikels 2 in einem der beiden Vertragsstaaten vorgelegt und ergeben sich begründete Zweifel an der Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, oder an der Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, kann ein Ersuchen um Überprüfung an den Vertragsstaat gerichtet werden, in dessen Hoheitsgebiet die Urkunde errichtet worden ist.

Artikel 5**Ersuchen um Überprüfung**

- (1) Einem Ersuchen um Überprüfung einer Urkunde ist die Urkunde im Original oder eine Kopie beizufügen.
- (2) Das Ersuchen und die Anlagen sind mit einer Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates zu versehen.
- (3) Das Ersuchen ist auf diplomatischem Weg zu übermitteln.
- (4) Für die Erledigung der Ersuchen werden Gebühren oder Auslagen nicht erhoben.

Teil II**Schlussbestimmungen****Artikel 6**

Von den Bestimmungen dieses Vertrages werden Festlegungen über die Legalisation in anderen Verträgen zwischen den Vertragsstaaten nicht berührt.

Artikel 7

Dieser Vertrag gilt nicht für die Färöer und Grönland.

Artikel 8

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.
- (2) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.
- (3) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag schriftlich auf diplomatischem Weg kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Übermittlung an den anderen Vertragsstaat wirksam.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Kopenhagen am 15. Januar 1990 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und dänischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik
Werner Krause

Für das
Königreich Dänemark
Uffe Ellemann-Jensen

**Elfte Bekanntmachung¹
zur Zollkonvention
über den internationalen Warentransport
mit Carnets TIR
(TIR-Konvention) vom 14. November 1975
vom 6. Februar 1990**

In den Anlagen 2 und 7 der Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975 (Bekanntmachung vom 24. Oktober 1978, GBL II 1979 Nr. 1 S. 31) sind in Übereinstimmung mit dem in den Artikeln 59 und 60 der Konvention vorgesehenen Verfahren Änderungen erfolgt.

Diese Änderungen sind gemäß Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am 1. August 1989 für alle Mitgliedstaaten der TIR-Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 6. Februar 1990

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

¹ Zehnte Bekanntmachung vom 27. Juni 1988 (GBL II Nr. 3 S. 146)

(Übersetzung)

Anlage 2

Anlage 7

ANNEX 2

ANNEX 7

Anlage 2 Artikel 3 Absatz 9

Anlage 7 Teil I Artikel 4 Absatz 9

Annex 2, article 3, paragraph 9

Annex 7, part I, article 4, paragraph 9

Nach dem vorhandenen Wortlaut ist einzusetzen:

„... Ist die Plane bei einer Systembauart, die sonst den Bestimmungen in Absatz 8 Buchstabe a dieses Artikels entspricht, am Rahmen zu befestigen, kann ein Riemen zur Befestigung verwendet werden (ein Beispiel für eine solche Systembauart ist in der dieser Anlage beigelegten Zeichnung 7 gegeben. Der Riemen muß im Material, in den Abmessungen und in der Form den in Absatz 11 Buchstabe c festgelegten Bedingungen entsprechen.“

Insert after the existing text, the following wording:

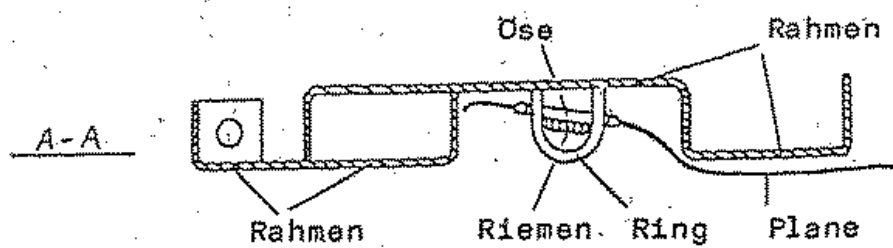
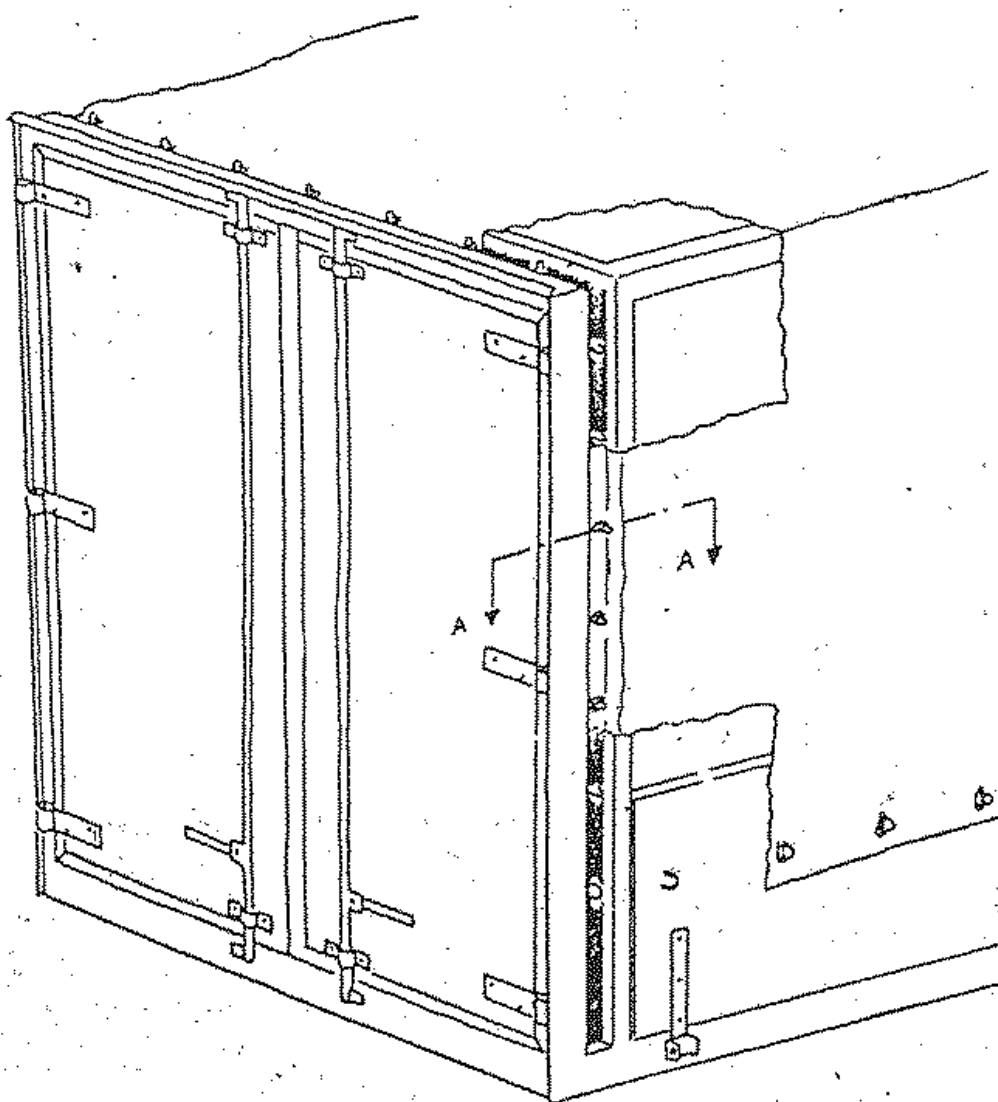
“... In cases where the sheet has to be fixed to the frame in a system of construction which otherwise complies with the provisions of paragraph 8 (a) of this article, a thong can be used as fastening (an example of such a system of construction is given in sketch No. 7 appended to this annex). The thong has to comply with the requirements stipulated in paragraph 11 (c) with regard to material, dimensions and shape.”

Beschreibung

Diese Befestigung der Plane am Fahrzeug ist dann zulässig, wenn die Ringe in das Profil eingelassen sind und nicht mehr als die maximal zulässige Tiefe des Profils herausragen. Die Profiltiefe ist möglichst gering.

Zeichnung 7

Beispiel der Befestigung von Planen an speziell
geformten Rahmen



**Bekanntmachung
zur Zollkonvention
über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972
vom 13. März 1990**

Im Artikel 1 sowie in der Anlage 6 der Zollkonvention über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972 (Bekanntmachung vom 30. Oktober 1975, GBl. II 1976 Nr. 2 S. 25) sind in Übereinstimmung mit dem in den Artikeln 21 und 22 der Konvention vorgesehenen Verfahren Änderungen erfolgt.*

Diese Änderungen sind gemäß Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am 1. März 1990 für alle Mitgliedstaaten der Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. März 1990

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

* Vgl. Bekanntmachung vom 1. April 1987 (GBl. II Nr. 4 S. 39)

(Übersetzung)

**Zollkonvention über Container, 1972,
vom 2. Dezember 1972**

Änderungen zu Artikel 1 Buchstabe (c) und Anlage 6 der Konvention:

Der folgende neue Satz ist am Schluß des Artikels 1 Buchstabe c hinzuzusetzen:

„Abnehmbare Karosserien gelten als Container.“

Die folgende neue Erläuterung 0.1. c)—2 ist nach der Erläuterung 0.1. c)—1 der Anlage 6 hinzuzusetzen:

„Unter einer ‚abnehmbaren Karosserie‘ ist ein Laderaum ohne Fortbewegungsvorrichtung zu verstehen, der für den Transport auf einem Straßenfahrzeug bestimmt ist, wobei das Fahrgestell des Straßenfahrzeuges und der untere Rahmen der Karosserie eigens für diesen Zweck hergerichtet sind. Das schließt auch einen ‚Wechselkasten‘ ein, bei dem es sich um einen speziell für den kombinierten Straßen-/Eisenbahntransport bestimmten Laderaum handelt.“

**Customs Convention on Containers, 1972,
done on 2 December 1972**

Amendments to paragraph (c) of Article 1 and Annex 6 of the Convention:

Add the following new sentence at the end of paragraph (c) of Article 1:

„Demountable bodies, are to be treated as containers.“

Add the following new Explanatory Note 0.1. (c)—2 after 0.1. (c)—1 of Annex 6:

„Sub-paragraph (c) — Demountable bodies

0.1. (c)—2 “The term ‘demountable body’ means a loadcompartment which has no means of locomotion and which is designed in particular to be transported upon a road vehicle, the chassis of which, together with the under-framing of the body is especially adapted for this purpose. It covers also a swap-body which is a loadcompartment designed especially for combined road and rail transport.”

**Bekanntmachung
zum Abkommen zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Republik Indien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet
der Steuern vom Einkommen
und vom Vermögen vom 26. Juli 1989
vom 15. Februar 1990**

Am 26. Juli 1989 wurde in New Delhi das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unterzeichnet.

Das Abkommen trat nach Erfüllung der in seinem Artikel 31 festgelegten Voraussetzungen am 24. November 1989 in Kraft.

Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Februar 1990

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Möbis
Staatssekretär**

**Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Republik Indien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Republik Indien haben, geleitet von dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu fördern, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Personlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

1. Steuern, für die dieses Abkommen gilt, sind:

(a) in der Deutschen Demokratischen Republik:

- (i) die Einkommensteuer;
- (ii) die Körperschaftsteuer;
- (iii) die Gewinnabführungen der staatlichen Betriebe;
- (iv) die Lohnsteuer;
- (v) die Steuer auf Lizenzgebühren;
- (vi) die Gewerbesteuer und
- (vii) die Vermögensteuer.

(im weiteren Wortlaut als „Steuern der Deutschen Demokratischen Republik“ bezeichnet);

(b) in der Republik Indien:

- (i) die Einkommensteuer, einschließlich aller nach dem Einkommensteuergesetz, 1961 (43 des Jahres 1961), darauf erhobenen Zuschläge;
- (ii) die Vermögensteuer, die nach dem Gesetz über die Vermögensteuer, 1957 (27 des Jahres 1957), erhoben wird

(im weiteren Wortlaut als „indische Steuern“ bezeichnet).

2. Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die von einem der Vertragsstaaten nach der Unterzeichnung dieses Abkommens neben den in Absatz 1 genannten oder an deren Stelle erhoben werden.

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander alle wesentlichen in ihren Steuergesetzen eingetretenen Veränderungen mit.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- (a) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, die Deutsche Demokratische Republik oder die Republik Indien;
- (b) bedeutet der Ausdruck „Steuern“, je nach dem Zusammenhang, die Steuern der Deutschen Demokratischen Republik oder die indischen Steuern; er schließt aber nicht Beträge ein, die im Falle des Verzuges oder von Unterlassungen in Zusammenhang mit den Steuern, für die dieses Abkommen gilt, zahlbar werden oder die eine in bezug auf diese Steuern auferlegte Geldstrafe darstellen;
- (c) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Rechtsträger, die nach den in dem entsprechenden Vertragsstaat geltenden Steuergesetzen als steuerpflichtig behandelt werden;
- (d) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die nach den in dem entsprechenden Vertragsstaat geltenden Steuergesetzen als eine Gesellschaft oder juristische Person behandelt werden;
- (e) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- (f) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“ im Fall der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Finanzen und im Fall von Indien die Zentralregierung, Ministerium der Finanzen (Department of Revenue), oder deren bevollmächtigten Vertreter;
- (g) bedeutet der Ausdruck „Staatsbürger“:
 - (i) alle natürlichen Personen, die die Staatsbürgerschaft eines Vertragsstaates nach den in diesem Staat geltenden Gesetzen besitzen, und
 - (ii) alle juristischen Personen, offenen Handelsgesellschaften oder Vereinigungen, die ihren Status aus den in dem Vertragsstaat geltenden Gesetzen ableiten;
- (h) bedeutet der Ausdruck „Internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen eines Vertragsstaates betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben.

2. Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Sinne des Rechtes dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4

Ansässige Person

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthaltes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.
2. Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:
 - (a) die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über einen ständigen Wohnsitz verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über einen ständigen Wohnsitz, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
 - (b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über einen ständigen Wohnsitz, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
 - (c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als in dem Staat ansässig, dessen Staatsbürger sie ist;
 - (d) ist die Person Staatsbürger beider Staaten oder keines der Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.
3. Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 5

Betriebstätte

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
2. Der Ausdruck „Betriebstätte“ umfaßt insbesondere:
 - (a) einen Ort der Leitung,
 - (b) eine Zweigniederlassung,
 - (c) eine Geschäftsstelle,
 - (d) eine Fabrikationsstätte,
 - (e) eine Werkstatt oder ein Lagerhaus,
 - (f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
 - (g) eine Farm oder Plantage,
 - (h) Räumlichkeiten, die als Verkaufseinrichtung bzw. für die Annahme oder Sammlung von Aufträgen genutzt werden,
 - (i) eine Anlage oder ein Bauwerk, das für die Erkundung natürlicher Ressourcen genutzt wird,
 - (j) eine Bauausführung, Montage oder damit im Zusammenhang stehende Überwachungsaufgaben, wenn diese (zusammen mit anderen solchen Bauausführungen, Montagen oder Aufgaben, wenn vorhanden) für einen Zeitraum bestehen, der sechs Monate überschreitet.

3. Ungeachtet der vorangegangenen Bestimmungen dieses Artikels umfaßt der Ausdruck „Betriebsstätte“ nicht:

- (a) eine zeitweilige Bauausführung oder Montage, die die Regierung eines Vertragsstaates in dem anderen Staat durchführt;
- (b) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung oder Ausstellung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- (c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung oder Ausstellung unterhalten werden;
- (d) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- (e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- (f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck der Werbung, der Sammlung von Informationen, der wissenschaftlichen Forschung oder ähnlicher Tätigkeiten unterhalten wird, die für das Unternehmen von vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

Die in den Buchstaben (b) bis (f) festgelegten Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung, wenn das Unternehmen eine andere feste Geschäftseinrichtung in dem anderen Vertragsstaat für andere als die in den genannten Buchstaben angeführten Zwecke unterhält.

4. Ist eine Person, mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne von Absatz 5, in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so wird das Unternehmen, ungeachtet der Absätze 1 und 2, so behandelt, als habe es in dem erstgenannten Vertragsstaat eine Betriebsstätte, wenn:

- (a) sie in diesem Vertragsstaat die Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen und sie diese Vollmacht dort gewöhnlich ausübt, es sei denn, ihre Tätigkeit beschränkt sich auf den Kauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen;
- (b) sie eine solche Vollmacht nicht besitzt, aber gewöhnlich in dem erstgenannten Staat Bestände von Gütern oder Waren unterhält, aus denen sie regelmäßig im Namen des Unternehmens Güter oder Waren liefert; oder
- (c) sie gewöhnlich in dem erstgenannten Staat, ausschließlich oder nahezu ausschließlich, für das Unternehmen selbst oder für das Unternehmen und andere Unternehmen, die das Unternehmen kontrollieren, von ihm kontrolliert werden oder der gleichen gemeinsamen Kontrolle unterliegen, Aufträge erhält.

5. Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln. Wenn die Tätigkeit eines solchen Vertreters sich jedoch ausschließlich oder nahezu ausschließlich auf das Unternehmen selbst oder auf das Unternehmen und andere Unternehmen, die das Unternehmen kontrollieren, von ihm kontrolliert werden oder der gleichen gemeinsamen Kontrolle unterliegen, beschränkt, wird er nicht als ein unabhängiger Vertreter im Sinne dieses Absatzes betrachtet.

6. Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Ver-

tragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.
2. Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaates zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, auf die die gesetzlichen Bestimmungen des Vertragsstaates über Grundeigentum Anwendung finden, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen. Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.
3. Absatz 1 gilt auch für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.
4. Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7

Unternehmensgewinne

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie a) dieser Betriebsstätte; b) dem Verkauf im anderen Staat von Waren und Gütern von gleicher oder ähnlicher Art wie die durch die Betriebsstätte verkauften Waren und Güter; oder c) anderen Geschäftstätigkeiten, die in dem anderen Staat ausgeübt werden und die von gleicher oder ähnlicher Art sind wie die durch die Betriebsstätte ausgeübten Tätigkeiten, zugerechnet werden können.
2. Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaates seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre. Wenn der korrekte Betrag der Gewinne, der der Betriebsstätte zuzurechnen ist, nicht ermittelt werden kann oder diese Ermittlung außerordentlich schwierig ist, können die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne auf einer angemessenen Grundlage geschätzt werden.
3. Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwen-

dungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind, entsprechend den Bestimmungen und vorbehaltlich der Einschränkungen durch die Steuergesetze dieses Staates. Ein solcher Abzug wird jedoch nicht zugelassen in bezug auf Beträge, die gegebenenfalls von der Betriebsstätte an die Hauptgeschäftsstelle des Unternehmens oder an andere seiner Geschäftsstellen gezahlt werden (mit Ausnahme der Vergütung tatsächlicher Kosten), in Form von Lizenzgebühren, Gebühren oder anderen ähnlichen Zahlungen für die Nutzung von Patenten, Know-how oder anderer Rechte, oder in Form von Provisionen oder ähnlicher Gebühren für besondere geleistete Dienste oder für die Verwaltung oder, mit Ausnahme eines Bankunternehmens, in Form von Zinsen für der Geschäftsstelle geliehene Gelder. Gleichmaßen werden bei der Ermittlung der Gewinne einer Geschäftsstelle die Beträge nicht berücksichtigt, mit denen die Betriebsstätte die Hauptgeschäftsstelle des Unternehmens oder andere seiner Geschäftsstellen in Form von Lizenzgebühren, Gebühren oder anderen ähnlichen Zahlungen für die Nutzung von Patenten, Know-how oder anderer Rechte, oder in Form von Provisionen oder ähnlichen Gebühren für besondere geleistete Dienste oder für die Verwaltung, mit Ausnahme eines Bankunternehmens, in Form von Zinsen für die der Hauptgeschäftsstelle des Unternehmens oder seiner anderen Geschäftsstellen geliehenen Gelder belastet.

4. Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.
5. Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.
6. Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

Luftfahrt

1. Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates aus dem Betrieb von Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr erzielt, können nur in dem Staat besteuert werden.
2. Die Bestimmungen von Absatz 1 treffen auch auf Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle zu.
3. Im Sinne dieses Artikels werden Kapitalzinsen, die mit dem Betrieb eines Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr im Zusammenhang stehen, als Gewinne aus dem Betrieb eines solchen Luftfahrzeuges betrachtet, und die Bestimmungen von Artikel 12 finden auf solche Zinsen keine Anwendung.
4. Der Ausdruck „Betrieb eines Luftfahrzeuges“ bedeutet die Beförderung per Luft von Passagieren, Post, Vieh oder Gütern, die von den Besitzern oder Pächtern von Luftfahrzeugen sowie von Personen, die Luftfahrzeuge chartern, vorgenommen wird, einschließlich des Verkaufs von Tickets für eine solche Beförderung im Auftrag anderer Unternehmen, des gelegentlichen Mietens von Luftfahrzeugen und jeder anderen Tätigkeit, die direkt mit einer solchen Beförderung verbunden ist.

Artikel 9

Seeschifffahrt

1. Einkommen, das ein Unternehmen eines Vertragsstaates aus dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Ver-

kehr erzielt, können in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird keine Einkommensteuer und/oder Umsatzsteuer auf die Frachteinnahmen und/oder Gewinne aus der Beförderung nationaler Ladung durch indische Schiffe einschließlich Zeitcharterschiffe zwischen Häfen beider Staaten erhoben oder eingezogen, und gleichfalls wird von der Regierung der Republik Indien keine Einkommensteuer und/oder Umsatzsteuer auf die Frachteinnahmen und/oder Gewinne aus der Beförderung nationaler Ladung durch Schiffe der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Zeitcharterschiffe zwischen Häfen beider Staaten erhoben oder eingezogen.
3. Einkünfte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates aus dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr für den Transport von Fracht — mit Ausnahme solcher, die einem der Vertragsstaaten gehört — erzielt, können auch im anderen Vertragsstaat besteuert werden; die Besteuerung ist jedoch auf 50 % der sonst im Quellensland zu erhebenden Steuer beschränkt.
4. Die Bestimmungen von Absatz 1 treffen auch auf Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle für den Betrieb von Seeschiffen zu.
5. Im Sinne dieses Artikels:
 - (a) werden Kapitalzinsen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr als Einkommen aus dem Betrieb von Seeschiffen betrachtet, und die Bestimmungen von Artikel 12 finden auf solche Zinsen keine Anwendung; und
 - (b) Einkommen aus dem Betrieb von Seeschiffen schließt Einkommen ein, das aus der Nutzung, dem Unterhalt oder der Miete von Containern (einschließlich Hänger und ähnliche Ausrüstungen für den Transport von Containern) im Zusammenhang mit dem Transport von Gütern oder Waren im internationalen Verkehr erzielt wird.

Artikel 10

Verbundene Unternehmen

Wenn

- (a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist oder
- (b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel 11

Dividenden

1. Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.
2. Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft

ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Dividenden der Nutzungsberechtigte ist, nicht übersteigen:

- (a) 15 % des Bruttobetrages der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft ist, die mindestens 25 % der Aktien der Gesellschaft, die die Dividenden zahlt, besitzt;
- (b) 25 % des Bruttobetrages der Dividenden in allen anderen Fällen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien oder anderen Rechten, ausgenommen Forderungen, mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.
4. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall sind Artikel 7 bzw. Artikel 18 anzuwenden.
5. Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, daß diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder daß die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 12

Zinsen

1. Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.
2. Diese Zinsen können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Zinsen der Nutzungsberechtigte ist, 15 % des Bruttobetrages der Zinsen nicht übersteigen.
3. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 2
 - (a) werden Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen, von der Steuer in diesem Staat befreit, vorausgesetzt, daß sie
 - (i) der Regierung oder einer Gebietskörperschaft des anderen Vertragsstaates zufließen und diese die Nutzungsberechtigten sind; oder
 - (ii) der Zentralbank des anderen Vertragsstaates zufließen und diese der Nutzungsberechtigte ist;
 - (b) werden aus einem Vertragsstaat stammende Zinsen von der Steuer in diesem Vertragsstaat ausgenommen, und zwar in einem von der Regierung dieses Staates gebilligten Umfang, wenn sie Personen (mit Ausnahme der im Buchstaben (a) genannten Per-

sonen) zufließen und diese Nutzungsberechtigten sind, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig sind, vorausgesetzt, daß die Transaktion, die die Forderung begründet, in dieser Hinsicht von der Regierung des erstgenannten Vertragsstaates gebilligt worden ist.

4. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.
5. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 bzw. Artikel 15 anzuwenden.
6. Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Vertragsstaat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.
7. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrunde liegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13

Lizenzgebühren und Gebühren für technische Dienste

1. Lizenzgebühren und Gebühren für technische Dienste, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können in diesem Staat besteuert werden.
2. Solche Lizenzgebühren und Gebühren für technische Dienste können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, und nach dem Recht dieses Staates besteuert werden, aber wenn der Empfänger der Nutzungsberechtigter dieser Lizenzgebühren oder Gebühren für technische Dienste ist, darf die so erhobene Steuer 22,5 % (zweiundzwanzig Komma fünf) des Bruttobetrages der Lizenzgebühren oder Gebühren für technische Dienste nicht überschreiten.
3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme oder Bänder, die für Rundfunk- oder Fern-

sendungen verwendet werden, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

4. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Gebühren für technische Dienste“ bedeutet Zahlungen in jeder Höhe an Personen, mit Ausnahme von Zahlungen an einen Angestellten einer Person, die die Zahlungen vornimmt, für Dienste leitender, technischer oder beratender Art, einschließlich der Vermittlung der Leistungen von technischem oder anderem Personal.
5. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren oder Gebühren für technische Dienste im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren oder Gebühren für technische Dienste stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte, Vermögenswerte oder der Vertrag, in bezug auf den die Lizenzgebühren oder Gebühren für technische Dienste gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 bzw. 15 anzuwenden.
6. Lizenzgebühren und Gebühren für technische Dienste gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren oder Gebühren für technische Dienste, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder feste Einrichtung, für die die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren oder Gebühren für technische Dienste eingegangen ist, und werden solche Lizenzgebühren oder Gebühren für technische Dienste von dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung getragen, dann gelten diese Lizenzgebühren und Gebühren für technische Dienste als aus dem Staat stammend, in dem sich die Betriebsstätte oder feste Einrichtung befindet.
7. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigt der gezahlte Betrag der Lizenzgebühren oder Gebühren für technische Dienste den Betrag, der ohne diese Beziehung gezahlt worden wäre, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 14

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

1. Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 8 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.
2. Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

3. Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, oder von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb solcher Seeschiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.
4. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien des Kapitalvermögens einer Gesellschaft, deren Vermögen direkt oder indirekt hauptsächlich aus in einem Vertragsstaat gelegenen Vermögen besteht, können in diesem Staat besteuert werden.
5. Gewinne aus der Veräußerung von Aktienbesitz, mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten, an einer Gesellschaft, die in einem Vertragsstaat ansässig ist, können nur in diesem Staat besteuert werden.
6. Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2, 3, 4 und 5 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Artikel 15

Selbständige Arbeit

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Ausübung eines freien Berufes oder einer sonstigen selbständigen Tätigkeit ähnlichen Charakters bezieht, werden nur in diesem Staat besteuert, mit Ausnahme in den folgenden Fällen, in denen diese Einkünfte auch im anderen Vertragsstaat besteuert werden können:
 - (a) wenn ihr gewöhnlich in dem anderen Vertragsstaat eine feste Einrichtung zur Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung steht; in diesem Fall kann nur der Teil der Einkünfte, der dieser festen Einrichtung zugerechnet werden kann, in dem anderen Staat besteuert werden; oder
 - (b) wenn ihr Aufenthalt in dem anderen Vertragsstaat einen Zeitraum oder Zeiträume umfaßt, die insgesamt 90 Tage in dem betreffenden „Vorjahr“ oder „Einkommensjahr“, je nachdem, betragen oder überschreiten; in diesem Fall kann nur der Teil der Einkünfte, der aus ihrer in dem anderen Staat ausgeübten Tätigkeit stammt, in dem anderen Staat besteuert werden.
2. Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Chirurgen, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

Artikel 16

Unselbständige Arbeit

1. Vorbehaltlich der Artikel 17, 18, 19, 20, 21 und 22 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn
 - (a) der Empfänger sich im anderen Staat für einen Zeitraum oder Zeiträume aufhält, die insgesamt 183 Tage während des betreffenden „Steuerjahres“ nicht überschreiten; und

- (b) die Vergütung von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist; und
- (c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.
3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das von einem Unternehmen eines Vertragsstaates im internationalen Verkehr betrieben wird, in diesem Staat besteuert werden.
4. Experten eines Vertragsstaates, die im Rahmen von Abkommen über den wissenschaftlichen Austausch und Zusammenarbeit, die zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Indien zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft sind, in den anderen Vertragsstaat delegiert werden, werden vom anderen Staat von der Zahlung von Einkommensteuer auf die ihnen von ihren jeweiligen Staaten gezahlten Gehälter und Vergütungen befreit.

Artikel 17

Aufsichts- und Verwaltungsratsvergütungen sowie Vergütungen für leitende Angestellte

1. Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats- oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Staat besteuert werden.
2. Gehälter, Löhne und andere ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als ein leitender Angestellter in einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft bezieht, können in dem anderen Staat besteuert werden.

Artikel 18

Einkommen von Unterhaltungskünstlern

Ungeachtet der Artikel 15 und 16 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden:

Wenn diese Einkünfte von Personen oder Ensembles aus Tätigkeiten im Rahmen des von den Vertragsstaaten auf bilateraler oder multilateraler Grundlage vereinbarten Kulturaustausches bezogen werden, können sie nur in dem Staat besteuert werden, in dem die Personen ansässig sind.

Artikel 19

Vergütungen und Ruhegehälter für öffentliche Dienste

1. (a) Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.
- (b) Diese Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und
- (i) ein Staatsbürger dieses Staates ist; oder
- (ii) nicht ausschließlich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.

2. (a) Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.
- (b) Diese Ruhegehälter können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und ein Staatsbürger dieses Staates ist.
3. Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaates oder einer seiner Gebietskörperschaften erbracht werden, sind die Artikel 16, 17 und 18 anzuwenden.

Artikel 20

Nichtstaatliche Ruhegehälter und Jahresrenten

1. Ruhegehälter, mit Ausnahme der in Artikel 19 genannten, oder Jahresrenten, die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aus Quellen innerhalb des anderen Vertragsstaates bezogen werden, können nur in dem erstgenannten Vertragsstaat besteuert werden.
2. Der Ausdruck „Ruhegehalt“ bedeutet eine regelmäßige Zahlung für geleistete Dienste oder als Entschädigung für während der Dienstausbildung erlittene Verletzungen.
3. Der Ausdruck „Jahresrente“ bedeutet eine festgesetzte Summe, die regelmäßig zu festgelegten Zeiten während der Lebenszeit oder während eines bestimmten oder feststellbaren Zeitraumes zu zahlen ist, wobei die Verpflichtung besteht, diese Zahlungen als Gegenleistung für angemessene und in voller Höhe erbrachte Leistungsleistungen in Geldform oder Geldwert zu erbringen.

Artikel 21

Zahlungen an Studenten und Lehrlinge

1. Ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, wird in dem erstgenannten Staat nicht besteuert für
- (a) Zahlungen, die er für seinen Unterhalt, seine Bildung und Ausbildung von außerhalb dieses Staates ansässigen Personen erhält; und
- (b) Vergütungen für eine Tätigkeit in diesem Staat, die einen Betrag von 15 000 Rs bzw. des Gegenwertes in Mark der DDR während eines „Vorjahres“ oder „Einkommensjahres“, je nachdem, nicht überschreiten, sofern diese Tätigkeit direkt mit seinem Studium zusammenhängt oder zu seinem Unterhalt ausgeübt wird.
2. Die Vergünstigungen dieses Artikels gelten nur für einen Zeitraum, der zur Vollendung der angefangenen Ausbildung angemessen oder üblich erscheint, in keinem Fall wird jedoch eine Person die Vergünstigungen dieses Artikels für mehr als sechs aufeinanderfolgende Jahre nach dem Tage ihrer Ersteinreise in diesen Staat genießen.

Artikel 22

Zahlungen an Professoren, Lehrer und Forschungswissenschaftler

1. Ein Professor oder Lehrer, der sich in einem Vertragsstaat zu einer Lehr- und/oder Forschungstätigkeit an einer

Universität, Hochschule, Schule oder an einer anderen zugelassenen Einrichtung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, ist in diesem Staat von der Besteuerung von Vergütungen für diese Lehr- oder Forschungstätigkeit für einen Zeitraum, der zwei Jahre nach dem Tage seiner Einreise in diesen Staat nicht überschreiten darf, befreit.

2. Dieser Artikel trifft nicht auf Einkünfte aus einer Forschungstätigkeit zu, wenn diese Forschungstätigkeit in erster Linie für den privaten Nutzen einer bestimmten Person oder bestimmter Personen betrieben wird.
3. Im Sinne dieses Artikels und des Artikels 21 gilt eine natürliche Person als in einem Vertragsstaat ansässig, wenn sie in diesem Vertragsstaat in dem „Vorjahr“ oder „Einkommensjahr“, in dem sie den anderen Vertragsstaat besucht, ansässig ist, oder im unmittelbar vorangehenden „Vorjahr“ oder „Einkommensjahr“ in dem Vertragsstaat ansässig war.
4. Im Sinne des Absatzes 1 bedeutet „zugelassene Einrichtung“ eine Einrichtung, die in dieser Hinsicht von der zuständigen Behörde des betreffenden Vertragsstaates zugelassen wurde.

Artikel 23

Anderer Einkünfte

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 können Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich behandelt wurden, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.
2. Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6, Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 bzw. Artikel 15 anzuwenden.
3. Ungeachtet der Absätze 1 und 2 können Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln dieses Abkommens nicht behandelt wurden, und die in dem anderen Vertragsstaat entstehen, in diesem anderen Staat besteuert werden.

Artikel 24

Vermögen

1. Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, kann im anderen Staat besteuert werden.
2. Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, kann im anderen Staat besteuert werden.
3. Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem das Unternehmen, das ein solches Vermögen besitzt, ansässig ist.
4. Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können in beiden Vertragsstaaten besteuert werden.

Artikel 25

Vermeidung der Doppelbesteuerung

1. Die in jedem der beiden Vertragsstaaten geltenden Gesetze regeln auch weiterhin die Besteuerung der Einkünfte und des Vermögens in dem entsprechenden Vertragsstaat, es sei denn, daß in diesem Abkommen ausdrücklich eine anderslautende Festlegung getroffen wurde.
2. Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und können diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden, so nimmt der erstgenannte Staat entsprechend den Bestimmungen von Absatz 3 diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus.
3. Einkünfte oder Vermögen einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in diesem Staat auszunehmen sind, können gleichwohl in diesem Staat bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen der Person einbezogen werden.

Artikel 26

Gleichbehandlung

1. Staatsbürger eines Vertragsstaates dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängender Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsbürger des anderen Staates unter den gleichen Umständen oder unter den gleichen Bedingungen unterworfen sind oder unterworfen werden können.
2. Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit unter den gleichen Umständen oder unter den gleichen Bedingungen ausüben.
3. Keine Bestimmung dieses Artikels ist so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, Personen, die in diesem Staat nicht ansässig sind, Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen zu gewähren, die gesetzlich nur den dort ansässigen Personen zustehen.
4. Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unter den gleichen Umständen und unter den gleichen Bedingungen unterworfen sind oder unterworfen werden können.
5. In diesem Artikel umfaßt der Ausdruck „Besteuerung“ Steuern, die Gegenstand dieses Abkommens sind.

Artikel 27

Verständigungsverfahren

1. Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechts-

- mittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates, in dem sie ansässig ist, unterbreiten. Der Fall muß innerhalb von drei Jahren nach dem Erhalt der Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.
2. Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine geeignete Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.
 3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einverständnis zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.
 4. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Meinungsaustausch für die Herbeiführung der Einigung zweckmäßig, so kann ein solcher Meinungsaustausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

Artikel 23

Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen (einschließlich Dokumente) aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern erforderlich sind, insbesondere in bezug auf die Vermeidung der Steuerhinterziehung oder der Steuerverkürzung, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, sind ebenso geheimzuhalten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen. Wenn die Informationen jedoch ursprünglich in dem übermittelnden Staat geheimgehalten werden, so dürfen sie nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen jedoch in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen. Die zuständigen Behörden entwickeln durch Konsultationen geeignete Bedingungen, Methoden und Techniken im Fall von Angelegenheiten, bei denen ein solcher Informationsaustausch vorgenommen wird, einschließlich des Informationsaustausches hinsichtlich der Steuerumgehung.
2. Der Austausch von Informationen oder Dokumenten erfolgt entweder routinemäßig oder auf Anforderung unter Bezugnahme auf bestimmte Fälle oder in beiden Formen. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten stimmen sich von Zeit zu Zeit über die Liste der Informationen oder Dokumente ab, die routinemäßig übermittelt werden.

3. Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat
 - (a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;
 - (b) Informationen oder Dokumente zur Verfügung zu stellen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
 - (c) Informationen oder Dokumente zur Verfügung zu stellen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

Artikel 24

Unterstützung bei der Steuererhebung

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sich gegenseitig bei der Erhebung der unter das Abkommen fallenden Steuern zu unterstützen, und zwar in den Fällen, in denen die Steuern nach dem Gesetz des Staates, der darum ersucht, unwiderruflich fällig sind.
2. Im Falle eines Ersuchens um Vollstreckung der Erhebung werden Steueransprüche eines jeden der Vertragsstaaten, die endgültig entschieden sind, für eine Vollstreckung durch den anderen Vertragsstaat, an den das Ersuchen gerichtet ist, akzeptiert und in diesem Staat nach dem entsprechenden Gesetz über die Vollstreckung und Erhebung von Steuern erhoben.
3. Im Falle der Steuern der Deutschen Demokratischen Republik wird das Ersuchen vom Ministerium der Finanzen an den Central Board of Direct Taxes, Department of Revenue, in Indien, gerichtet, zusammen mit den nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Bescheinigungen, um nachzuweisen, daß die Steueransprüche auf der Grundlage der entsprechenden innerstaatlichen Gesetze endgültig entschieden und vom Steuerzahler zu entrichten sind.
4. Im Falle der indischen Steuern wird das Ersuchen vom Central Board of Direct Taxes, Department of Revenue, an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet, zusammen mit den nach indischem Gesetz erforderlichen Bescheinigungen, um nachzuweisen, daß die Steueransprüche auf der Grundlage der entsprechenden innerstaatlichen Gesetze endgültig entschieden und vom Steuerzahler zu entrichten sind.
5. Wenn der Steueranspruch noch nicht endgültig entschieden ist, weil er Gegenstand einer Berufungsklage oder eines anderen Gerichtsverfahrens ist, kann der Vertragsstaat, um seine Einnahmen zu schützen, den anderen Vertragsstaat ersuchen, in dieser Hinsicht solche vorläufigen Maßnahmen zu ergreifen, die nach dem Gesetz des anderen Vertragsstaates rechtmäßig sind.
6. Ein Ersuchen um Unterstützung bei der Erhebung von Steuern, die ein Steuerzahler zu entrichten hat, wird nur gestellt, wenn dieser Steuerzahler nicht über angemessene Einkünfte oder Vermögenswerte verfügt, die eine Einziehung der Steuern in dem Vertragsstaat, der das Ersuchen stellt, ermöglichen.
7. Der Vertragsstaat, in dem Steuern entsprechend den Absätzen 1, 2 und 5 dieses Artikels eingezogen werden, überweist unmittelbar danach den auf diese Weise eingezogenen Betrag an den Vertragsstaat, der darum ersucht hat, er hat aber einen Anspruch auf Kostenrückerstattung, wenn im Verlaufe der Unterstützung bei der Einziehung von Steuern Kosten entstanden sind. Diese Kosten dürfen jedoch in keinem Fall 10 % des auf diese Weise eingezogenen Betrages überschreiten.

Artikel 30

Diplomatische und konsularische Tätigkeiten

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Diplomaten und Mitarbeitern konsularischer Vertretungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

Artikel 31

Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen wird entsprechend den in den beiden Vertragsstaaten geltenden Rechtsvorschriften bestätigt bzw. ratifiziert.
2. Dieses Abkommen tritt mit dem Austausch von Notizen, in denen die Bestätigung bzw. Ratifizierung des Abkommens gemäß den geltenden Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, in Kraft.
3. Die Bestimmungen des Abkommens finden Anwendung:
 - (a) in der Deutschen Demokratischen Republik auf die unter das Abkommen fallenden Steuern, die für jedes Veranlagungsjahr, das am oder nach dem ersten Tag des Januar 1985 beginnt, erhoben werden;
 - (b) in der Republik Indien auf die unter das Abkommen fallenden Steuern, die für jedes Veranlagungsjahr, das am oder nach dem ersten Tag des April 1985 beginnt, erhoben werden.

Artikel 32

Gültigkeitsdauer

1. Dieses Abkommen wird für eine unbegrenzte Zeitdauer abgeschlossen. Nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage seines Inkrafttretens an kann dieses Abkommen durch jeden der Vertragsstaaten schriftlich gekündigt werden, jedoch nicht später als sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kündigung mitgeteilt wurde.
2. In diesem Fall ist das Abkommen nicht mehr anzuwenden:
 - (a) in der Deutschen Demokratischen Republik in bezug auf Einkommen, das in einem Einkommensjahr entsteht, das am oder nach dem ersten Tag des Januar des nächstfolgenden Kalenderjahres, in dem die Kündigung mitgeteilt wurde, beginnt;
 - (b) in der Republik Indien in bezug auf Einkommen, das in einem Vorjahr entsteht, das am oder nach dem ersten Tag des April des nächstfolgenden Kalenderjahres, in dem die Kündigung mitgeteilt wurde, beginnt.

ZU URKUND DESSEN haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Ausgefertigt in zwei Originalen in New Dehli am 26. Tage des Juli 1989 in deutscher, Hindi und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei Abweichung zwischen einem der beiden Wortlaute ist der englische Text maßgebend.

Für die Regierung der
Deutschen Demokratischen
Republik

W. Grabowski

Für die Regierung
der Republik Indien

P. K. Appachoo

Mitteilung Nr. 1/1990

des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 6. März 1990

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer des Protokolls vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung rechtswidriger Gewalttätigkeiten auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung der Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, Montreal, 23. September 1971 (Bekanntmachung vom 21. Dezember 1988, GBl. II 1990 Nr. 1 S. 1 und GBl. II 1988 Nr. 1 S. 1):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik	1. Mai 1989
Deutsche Demokratische Republik	31. Januar 1989
Staat Kuwait	8. März 1989
Republik Österreich	28. Dezember 1989
Republik Peru	7. Juni 1989
Königreich Saudi-Arabien ¹	21. Februar 1989
Republik Türkei	7. Juli 1989
Republik Ungarn	7. September 1988
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	31. März 1989
Vereinigte Arabische Emirate ¹	9. März 1989

Berlin, den 6. März 1990

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
I. A.: Prof. Dr. SÜB

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

¹ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

11. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 6. März 1990

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981 vom 29. September 1981 (GBl. II 1981 Nr. 7 S. 119) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (Bekanntmachung vom 25. Juli 1980, GBl. II 1980 Nr. 8 S. 120 und GBl. II 1981 Nr. 7 S. 109):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Demokratische Republik Madagaskar	17. März 1989
Große Sozialistische Libysche Arabische Volksjamahirija ¹	18. Mai 1989
Antigua und Barbuda ²	1. August 1989

Berlin, den 6. März 1990

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
I. A.: Prof. Dr. SÜB

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBl. II 1989 Nr. 10 S. 136

¹ Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention wurden abgegeben.

² Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1987*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 13. März 1990

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1987 vom 20. Mai 1987 (GBl. II 1987 Nr. 4 S. 39) haben gemäß Notifikation des Depositars folgende Teilnehmer des

Dritten Zusatzprotokolls zur Verfassung des Weltpostvereins vom 27. Juli 1984

(Bekanntmachung vom 22. Dezember 1986, GBl. II 1987 Nr. 2 S. 16) ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde hinterlegt:

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Republik Kenia	21. September 1989
Fürstentum Monaco ¹	5. Oktober 1989
Sozialistische Republik Vietnam	13. November 1989
Irland	23. November 1989
Republik Kuba	30. November 1989
Republik Indonesien	11. Januar 1990.

Berlin, den 13. März 1990

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

I. A.: Prof. Dr. S ü ß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBl. II 1989 Nr. 9 S. 152

¹ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

4. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1987*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 13. März 1990

In Ergänzung der Mitteilung Nr. 4/1987 vom 30. Juni 1987 (GBl. II 1987 Nr. 6 S. 79) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention über Hilfeleistungen bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen vom 26. September 1986

(Bekanntmachung vom 17. Juni 1987, GBl. II 1987 Nr. 6 S. 55):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Islamische Republik Pakistan ¹ (Art. 8, 10, 13)	11. September 1989
Königreich Spanien ¹ (Art. 8, 10, 13)	13. September 1989
Königreich Saudi-Arabien ^{1, 2} (Art. 8, 10, 13, 9)	3. November 1989
Republik Österreich ¹ (Art. 10)	21. November 1989
Republik Uruguay	21. Dezember 1989.

Berlin, den 13. März 1990

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

I. A.: Prof. Dr. S ü ß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBl. II 1989 Nr. 13 S. 215

¹ Diese Staaten haben zu den in der Klammer angegebenen Artikeln Vorbehalte oder Erklärungen abgegeben.

² Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

4. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 5/1987*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 13. März 1990

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 5/1987 vom 30. Juni 1987 (GBl. II 1987 Nr. 6 S. 80) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen vom 26. September 1986

(Bekanntmachung vom 17. Juni 1987, GBl. II 1987 Nr. 6 S. 69):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Islamische Republik Pakistan ¹ (Vorb. Art. 11)	11. September 1989
Königreich Spanien ¹ (Vorb. Art. 11)	13. September 1989
Republik Island	27. September 1989
Königreich Saudi-Arabien ^{1, 2} (Vorb. Art. 1)	3. November 1989
Republik Uruguay	21. Dezember 1989.

Berlin, den 13. März 1990

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

I. A.: Prof. Dr. S ü ß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBl. II 1989 Nr. 13 S. 215

¹ Diese Staaten haben zu den in der Klammer angegebenen Artikeln Vorbehalte oder Erklärungen abgegeben.

² Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1988*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 20. März 1990

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1988 vom 14. Januar 1988 (GBl. II 1988 Nr. 2 S. 39) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung vom 10. Dezember 1984 (Bekanntmachung vom 23. November 1987, GBl. II 1988 Nr. 2 S. 25):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Republik Chile ^{1, 2} (Art. 20, 30, 2, 3 und 28)	30. September 1988
Portugiesische Republik ^{1, 3} (Art. 21 und 22)	9. Februar 1989
Große Sozialistische Libysche Arabische Volksjamahiriya	16. Mai 1989
Republik Polen	26. Juli 1989
Australien	8. August 1989
Republik Finnland ^{1, 2} (Art. 21 und 22)	30. August 1989
Demokratische Volksrepublik Algerien ¹ (Art. 21 und 22)	12. September 1989
Föderative Republik Brasilien	23. September 1989
Republik Guinea	10. Oktober 1989.

Berlin, den 20. März 1990

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

I. A.: Prof. Dr. S ü ß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBl. II 1989 Nr. 16 S. 158

¹ Diese Staaten haben zu den in der Klammer angegebenen Artikeln Vorbehalte oder Erklärungen abgegeben.

² Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

³ Diese Staaten haben eine sonstige Erklärung abgegeben.

**2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 2/1988*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 20. März 1990**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 2/1988 vom 12. September 1988 (GBl. II 1988 Nr. 6 S. 117) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport vom 10. Dezember 1985 (Bekanntmachung vom 13. April 1988, GBl. II 1988 Nr. 4 S. 86):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Königreich Nepal	1. März 1989
Tunesische Republik	25. September 1989
Republik Venezuela	3. Oktober 1989
Republik Guinea	10. Oktober 1989.

Berlin, den 20. März 1990

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
I. A.: Prof. Dr. Süß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen**

* letzte Ergänzung GBl. II 1989 Nr. 10 S. 158

**2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1988*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 20. März 1990**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1988 vom 12. September 1988 (GBl. II 1988 Nr. 6 S. 118) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Internationalen Konvention gegen Geiselnahme vom 18. Dezember 1979 (Bekanntmachung vom 5. August 1988, GBl. II 1988 Nr. 6 S. 105):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Staat Kuwait ³	6. Februar 1989
Republik Haiti ²	17. Mai 1989
Republik Türkei ¹ (Erklärung Art. 16)	15. August 1989
Côte d'Ivoire	22. August 1989.

Berlin, den 20. März 1990

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
I. A.: Prof. Dr. Süß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen**

* letzte Ergänzung GBl. II 1989 Nr. 10 S. 158

¹ Dieser Staat hat zu dem in der Klammer angegebenen Artikel Vorbehalte oder Erklärungen abgegeben.

² Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

³ Dieser Staat hat eine sonstige Erklärung abgegeben.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 – Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 – Verlag: (810-02) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Großewohl-Str. 17, Berlin, 1088, Telefon: 233 43 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: monatlich Teil I – 80 M, Teil II 1, – M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten – 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten – 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten – 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten – 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten – 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1695



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

29

1990

Berlin, den 3. April 1990

Teil II Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 90	Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Simbabwe zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und von Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen vom 24. Februar 1988	29
16. 3. 90	Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Österreichischen Bundesregierung über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht vom 13. Februar 1990	38
26. 3. 90	I. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 7/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	39
26. 3. 90	II. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 8/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	39

Bekanntmachung
zum Abkommen zwischen der
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Republik Simbabwe
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet
der Steuern vom Einkommen, vom Vermögen
und von Gewinnen aus der Veräußerung
von Vermögen vom 24. Februar 1988
vom 1. Februar 1990

Am 24. Februar 1988 wurde in Harare das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Simbabwe zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und von Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen unterzeichnet.

Das Abkommen trat nach Erfüllung der in seinem Artikel 30 festgelegten Voraussetzungen am 2. Oktober 1989 in Kraft.
Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 1. Februar 1990

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Möbis
Staatssekretär

**Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Republik Simbabwe
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen,
vom Vermögen und von Gewinnen
aus der Veräußerung von Vermögen**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Republik Simbabwe sind, geleitet von dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Völkerrechts weiterzuentwickeln und zu vertiefen, übereingekommen, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und von Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen folgendes zu vereinbaren.

Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

1. Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und von Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen, die in den Vertragsstaaten oder von ihren Gebietskörperschaften gemäß den dort geltenden Gesetzen erhoben werden.
2. Als Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und von Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Gewinnen aus der Veräußerung des Gesamtvermögens oder von Teilen des Einkommens, des Vermögens oder von Gewinnen aus der Veräußerung von Teilen des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Vermögenszuwachs.
3. Bestehende Steuern, für die dieses Abkommen gilt, sind:
 - (a) in der Deutschen Demokratischen Republik:
 - (i) Gewinnabführungen der volkseigenen Betriebe;
 - (ii) Einkommensteuer;
 - (iii) Körperschaftsteuer;
 - (iv) Gewerbesteuer;
 - (v) Lohnsteuer;
 - (vi) Steuer für Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit;
 - (vii) Steuer auf Lizenzgebühren; und
 - (viii) Vermögensteuer

(im nachfolgenden „Steuern der Deutschen Demokratischen Republik“ genannt).
 - (b) in der Republik Simbabwe:
 - (i) Einkommensteuer;
 - (ii) Steuer auf Gewinne der Niederlassungen;

- (iii) Steuer für nichtansässige Aktienbesitzer;
- (iv) Steuer, die von nichtansässigen Personen auf Zinsen zu zahlen ist;
- (v) Steuer, die von nichtansässigen Personen auf Gebühren zu zahlen ist;
- (vi) Steuer, die von nichtansässigen Personen auf Lizenzgebühren zu zahlen ist; und
- (vii) Steuer auf Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

(im nachfolgenden „Steuern Simbawwes“ genannt).

4. Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die von den Vertragsstaaten nach Unterzeichnung dieses Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander alle bedeutenden Veränderungen mit, die in ihren Steuergesetzen eingetreten sind.

Artikel 3

Allgemeine Definitionen

1. Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:
 - (a) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, die Deutsche Demokratische Republik oder die Republik Simbabwe (im nachfolgenden „Simbabwe“ genannt);
 - (b) umfaßt der Ausdruck „Person“ eine natürliche Person, eine Gesellschaft, einen Besitz, ein Treuhandvermögen und jede andere Personenvereinigung;
 - (c) bedeutet der Begriff „Staatsbürger“:
 - (i) in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik:
 - (aa) alle natürlichen Personen, die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik deren Staatsbürgerschaft besitzen;
 - (bb) alle juristischen Personen, Personengesellschaften oder Vereinigungen oder alle anderen Rechtsträger, die ihren Status aus den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Gesetzen ableiten;
 - (ii) in bezug auf Simbabwe:
 alle Bürger Simbawwes und alle juristischen Personen, Personengesellschaften, Vereinigungen oder alle anderen Rechtsträger, die ihren Status aus den in Simbabwe geltenden Gesetzen ableiten;
 - (d) bedeutet der Begriff „Gesellschaft“ alle juristischen Personen oder Rechtsträger, die für Steuerzwecke als juristische Personen behandelt werden;
 - (e) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“, je nach dem Zusammenhang, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, und ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
 - (f) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, einschließlich der Beförderung durch Container, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleistung in einem Vertragsstaat betrieben

wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;

(g) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“ im Falle der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Finanzen und im Falle Simbabwe der Leiter der Steuerbehörde oder sein bevollmächtigter Vertreter.

2. Bei der Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Vertragsstaates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4

Ansässige Person

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“, die nach dem Recht dieses Staates auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthaltes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder anderer ähnlicher Merkmale steuerpflichtig ist.

2. Ist nach Absatz (1) eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

(a) Die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über einen ständigen Wohnsitz verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über einen ständigen Wohnsitz, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);

(b) Kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person ihren Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über einen ständigen Wohnsitz, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;

(c) Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzt;

(d) Besitzt die Person die Staatsbürgerschaft beider Vertragsstaaten oder keines der Vertragsstaaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einverständnis.

3. Ist nach Absatz (1) dieses Artikels eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 5

Betriebstätte

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebstätte“ eine feste Einrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

2. Der Ausdruck „Betriebstätte“ umfaßt insbesondere:

- (a) einen Ort der Leitung;
- (b) eine Zweigniederlassung;
- (c) eine Geschäftsstelle;
- (d) eine Fabrikationsstätte;
- (e) eine Werkstatt; und

(f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch, eine Einrichtung oder alle anderen Stätten der Erforschung oder Ausbeutung von Bodenschätzen.

3. Eine Bausausführung oder Montage stellt nur dann eine Betriebstätte dar, wenn ihre Dauer sechs Monate übersteigt.

4. Ungeachtet der vorangegangenen Bestimmungen dieses Artikels umfaßt der Ausdruck „Betriebstätte“ nicht:

(a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;

(b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;

(c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;

(d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;

(e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;

(f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben (a) bis (e) genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, daß die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

5. Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes (6) dieses Artikels — für ein Unternehmen tätig und besitzt sie gewöhnlich die Vollmacht in einem Vertragsstaat, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, so wird das Unternehmen, ungeachtet der Absätze (1) und (2) dieses Artikels, so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von dieser Person ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebstätte, es sei denn, die Tätigkeiten dieser Person beschränken sich auf die in Absatz (4) dieses Artikels genannten, die würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebstätte machen.

6. Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebstätte in einem Vertragsstaat, weil es in diesem Staat seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

7. Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebstätte der anderen.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der

Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaates zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Rechtsvorschriften über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen. Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.
3. Absatz (1) dieses Artikels gilt auch für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.
4. Die Absätze (1) und (3) dieses Artikels gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7

Geschäftsgewinne

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.
2. Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaates seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.
3. Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für die Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.
4. Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz (2) nicht aus, daß dieser Vertragsstaat die zu besteuern den Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muß jedoch derart sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.
5. Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.
6. Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

7. Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

Internationaler Verkehr

1. Gewinne aus dem internationalen Verkehr werden nur in dem Vertragsstaat besteuert, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
2. Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Seeschifffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Vertragsstaat, in dem die Person ansässig ist, die das Schiff betreibt.
3. Die Bestimmungen des Absatzes (1) dieses Artikels gelten auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

Artikel 9

Verbundene Unternehmen

1. Wenn
 - (a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist oder
 - (b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind
 und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.
2. Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zugerechnet – und entsprechend besteuert –, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates in diesem Staat besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der andere Staat eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander konsultieren.

Artikel 10

Dividenden

1. Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft erzielt, können im erstgenannten Staat besteuert werden.

2. Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die Gesellschaft, von der die Dividenden erzielt werden, ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Dividenden der Nutzungsberechtigte ist, nicht übersteigen:

- (a) 10 Prozent des Bruttobetragtes der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 25 % des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;
- (b) 20 Prozent des Bruttobetragtes der Dividenden in allen anderen Fällen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien oder anderen Rechten -- ausgenommen Forderungen -- mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind, und umfaßt alle anderen Einkünfte, die nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, als Dividenden oder Ausschüttung einer Gesellschaft behandelt werden.

4. Die Absätze (1) und (2) sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise 15 anzuwenden.

5. Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, daß diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 11

Zinsen

1. Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können in dem anderen Staat besteuert werden.
2. Diese Zinsen können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Zinsen der Nutzungsberechtigte ist, 10 Prozent des Bruttobetragtes der Zinsen nicht übersteigen.
3. Ungeachtet des Absatzes (2) dieses Artikels werden Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen, in diesem Staat von der Steuer ausgenommen, wenn sie von der Regierung des anderen Vertragsstaates oder einer seiner Gebietskörperschaften oder einer Behörde oder Institution dieser Regierung oder Gebietskörperschaft erzielt werden.

4. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners verbunden sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen; er bedeutet jedoch nicht Einkünfte, die gemäß Artikel 10 dieses Abkommens als Ausschüttung behandelt werden; Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.

5. Die Absätze (1) und (2) dieses Artikels sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 15 anzuwenden:

6. Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

7. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrunde liegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

Lizenzgebühren

1. Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person erzielt werden, können in diesem anderen Staat besteuert werden.
2. Diese Lizenzgebühren können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf jedoch, wenn der Empfänger der Lizenzgebühren der Nutzungsberechtigte ist, 10 Prozent des Bruttobetragtes der Lizenzgebühren nicht übersteigen.
3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme und Filme oder Tonbänder für Rundfunk- oder Fernsehsendungen, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kauf-

männlicher, technischer, technologischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

4. Die Absätze (1) und (2) dieses Artikels sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise 15 anzuwenden.
5. Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die Lizenzgebühren gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.
6. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrunde liegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13

Gebühren für technische Dienste

1. Gebühren für technische Dienste, die aus einem Vertragsstaat stammen und von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person erzielt werden, können in diesem anderen Staat besteuert werden.
2. Solche Gebühren können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; werden solche Gebühren jedoch von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person erzielt, die dort in bezug auf diese Gebühren steuerpflichtig ist, so darf die Steuer in dem Vertragsstaat, aus dem die Gebühren stammen, 10 Prozent des Bruttobetrag der Gebühren nicht übersteigen.
3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Gebühren für technische Dienste“ bedeutet Zahlungen jeder Art an eine beliebige Person (jedoch keine Angestellten der die Zahlung leistenden Person) für alle Leistungen technischer, leitender, verwaltender oder beratender Art.
4. Die Absätze (1) und (2) dieses Artikels sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Gebühren für technische Dienste im anderen Vertragsstaat, aus dem diese stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und diese Gebühren tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise 15 anzuwenden.
5. Gebühren für technische Dienste gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Zahler dieser

Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber die Person, die diese Gebühren zahlt, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die diese Gebühren gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung diese Gebühren, so gelten die Gebühren als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

6. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Empfänger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Gebühren für technische Dienste — aus welchem Grund auch immer — den Betrag, den Schuldner und Empfänger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 14

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

1. Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.
2. Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können in diesem anderen Staat besteuert werden.
3. Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
4. Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft erzielt, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können in diesem anderen Staat besteuert werden.
5. Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen (1), (2), (3) und (4) nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Artikel 15

Selbständige Arbeit

1. Vorbehaltlich des Artikels 13 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, ihr steht im anderen Vertragsstaat zur Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung. In diesem Fall können die Einkünfte im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

2. Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit von Ärzten, Rechtsanwälten, Ingenieuren, Architekten, Zahnärzten und Buchsachverständigen.

Artikel 16

Unselbständige Arbeit

1. Vorbehaltlich der Artikel 17, 18 und 20 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.
2. Ungeachtet des Absatzes (1) dieses Artikels können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte Tätigkeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn
 - (a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält und
 - (b) die Vergütungen von einer Person oder für eine Person gezahlt werden, die nicht im anderen Staat ansässig ist, und
 - (c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die diese Person im anderen Staat hat.
3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für Personen aus der Tätigkeit an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr betrieben wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Artikel 17

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können in diesem anderen Staat besteuert werden.

Artikel 18

Einkünfte von Künstlern und Sportlern

1. Ungeachtet der Artikel 15 und 16 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, in diesem anderen Staat besteuert werden.
2. Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 15 und 16 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

Artikel 19

Ruhegehälter

1. Vorbehaltlich des Absatzes (1) des Artikels 20 können Ruhegehälter oder andere ähnliche Vergütungen, die an eine

in einem Vertragsstaat ansässige Person aus Quellen im anderen Vertragsstaat für eine frühere unselbständige Arbeit oder Leistung in diesem anderen Vertragsstaat gezahlt werden, und Annuitäten, die an eine solche ansässige Person aus einer solchen Quelle gezahlt werden, nur in dem anderen Staat besteuert werden.

2. Der Ausdruck „Annuität“ bedeutet eine festgesetzte Summe, die periodisch zu festgesetzten Zeitpunkten, lebenslang oder während eines festgelegten oder feststellbaren Zeitabschnitts, gemäß einer Verpflichtung zur Zahlung als Ausgleich für adäquate und vollständige Anerkennung in Geld oder Geldeswert zu zahlen ist.

Artikel 20

Vergütungen und Ruhegehälter für öffentliche Dienste

1. (a) Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.
 - (b) Diese Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und
 - (i) ein Staatsbürger dieses Staates ist oder
 - (ii) nicht ausschließlich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.
2. (a) Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.
 - (b) Diese Ruhegehälter können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und Staatsbürger dieses Staates ist und wenn unmittelbar vor Beendigung der Dienste, auf die sich die Ruhegehälter beziehen, die Vergütung dafür im Sinne des Absatzes (1) dieses Artikels oder auf andere Art in diesem Staat steuerpflichtig war.
 - (c) Im Sinne dieses Absatzes werden Ruhegehälter, die aus dem Zentralafrikanischen Rentenfonds (Central African Pension Fund) gezahlt werden und nach dem Recht Simbabwe der Steuer unterliegen, so behandelt, als wären sie Ruhegehälter, die von Simbabwe oder einem seiner Sondervermögen gezahlt werden.
3. Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaates oder einer seiner Gebietskörperschaften erbracht werden, sind die Artikel 16, 17 und 19 anzuwenden.

Artikel 21

Zahlungen an Studenten und Praktikanten

Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, werden in diesem Staat nicht besteuert, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen.

Artikel 22

Professoren und Lehrer

1. Vergütungen, die ein Professor oder Lehrer, der in einem Vertragsstaat ansässig ist und der sich im anderen Vertragsstaat zum Zweck der Lehrtätigkeit oder der wissenschaftlichen Forschung für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Lehr- oder Forschungseinrichtung dieses anderen Vertragsstaates aufhält, für diese Lehr- oder Forschungstätigkeit erhält, werden nur im erstgenannten Vertragsstaat besteuert, vorausgesetzt, daß diese Vergütungen aus Quellen außerhalb dieses anderen Staates stammen.
2. Dieser Artikel ist nicht anzuwenden auf Einkommen aus Forschungstätigkeit, wenn eine solche Forschung nicht im staatlichen Interesse liegt, sondern in erster Linie dem privaten Nutzen einer bestimmten Person oder Personen dient.

Artikel 23

Andere Einkünfte

1. Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln dieses Abkommens nicht behandelt wurden, können ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.
2. Absatz (1) dieses Artikels ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6, Absatz (2) nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger derartiger Einkünfte im anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit mittels einer dort gelegenen festen Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise 15 anzuwenden.

Artikel 24

Vermögen

1. Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, kann im anderen Staat besteuert werden.
2. Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte eines Unternehmens darstellt, kann in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich die Betriebsstätte befindet.
3. Seeschiffe oder Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
4. Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 25

Beseitigung der Doppelbesteuerung

1. Bezieht eine in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und können diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach die-

sem Abkommen in Simbabwe besteuert werden, so nimmt die Deutsche Demokratische Republik diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus.

2. In Simbabwe können vorbehaltlich der Rechtsvorschriften Simbawwes über die Anrechnung der auf einem Territorium außerhalb Simbawwes zu zahlenden Steuern auf die Steuern Simbawwes und ohne die allgemeinen Prinzipien dieses Rechts zu berühren, Steuern der Deutschen Demokratischen Republik, die — entweder direkt oder im Abzugsverfahren — für steuerpflichtiges Einkommen oder steuerpflichtige Gewinne aus Quellen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu zahlen sind, auf die Steuern Simbawwes angerechnet werden, die auf dieselben steuerpflichtigen Einkünfte oder Gewinne berechnet werden wie die Steuern der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 26

Gleichbehandlung

1. Staatsbürger eines Vertragsstaates dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtungen unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsbürger des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können. Diese Bestimmung gilt auch ungeachtet des Artikels I für Staatsbürger, die in keinem der beiden Vertragsstaaten ansässig sind.
2. Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Dabei wird vorausgesetzt, daß kein Vertragsstaat daran gehindert wird, auf die Gewinne, die einer Betriebsstätte, die ein im anderen Staat ansässiges Unternehmen in diesem Staat hat, zuzurechnen sind, eine Steuer zu erheben, die 8,4 Prozent dieser Gewinne nicht übersteigt, zusätzlich zu den Steuern, die auf diese Gewinne erhoben werden würden, wenn sie Gewinne einer im erstgenannten Staat ansässigen Gesellschaft wären.
3. Sofern nicht Artikel 9, Absatz (1), Artikel 11, Absatz (7), Artikel 12, Absatz (6) oder Artikel 13, Absatz (6) anzuwenden sind, sind Zinsen, Lizenzgebühren, Gebühren für technische Dienste und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen. Dementsprechend sind Schulden, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates gegenüber einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer im erstgenannten Staat ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.
4. Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtungen unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

5. Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat, den im anderen Staat ansässigen natürlichen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen zu gewähren, die er den auf seinem Territorium ansässigen natürlichen Personen gewährt.
6. Dieser Artikel gilt ungeschadet des Artikels 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

Artikel 27

Verständigungsverfahren

1. Ist eine Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 28, Absatz (1) erfaßt wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaates unterbreiten, dessen Staatsbürger sie ist. Der Fall muß innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahmen unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führen.
2. Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeschadet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.
3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.
4. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können unmittelbar miteinander Kontakt aufnehmen, um eine Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze herbeizuführen.

Artikel 28

Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern erforderlich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 nicht eingeschränkt. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, sind ebenso geheimzuhalten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden.

2. Absatz (1) dieses Artikels ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat:

- (a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Rechtsvorschriften und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;
- (b) Informationen zu erteilen, die nach den Rechtsvorschriften oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
- (c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

Artikel 29

Diplomaten und konsularische Mitarbeiter

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Diplomaten und konsularischen Mitarbeitern nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

Artikel 30

Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation beziehungsweise Bestätigung entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten und tritt mit dem Austausch von Noten, in denen die Ratifikation beziehungsweise Bestätigung mitgeteilt wird, in Kraft.
2. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden Anwendung:
 - (a) in der Deutschen Demokratischen Republik auf die unter das Abkommen fallenden Steuern, die für den Veranlagungszeitraum ab 1. Januar nach Inkrafttreten dieses Abkommens erhoben werden;
 - (b) in Simbabwe:
 - (i) in bezug auf die Einkommensteuer, die Steuer auf Gewinne der Niederlassungen und die Steuer auf Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen, die für den Veranlagungszeitraum erhoben werden, der am oder nach dem 1. April des Kalenderjahres beginnt, das dem Jahr folgt, in dem die Noten ausgetauscht worden sind;
 - (ii) in bezug auf die Steuer für nichtansässige Aktienbesitzer, die Steuer, die von nichtansässigen Personen auf Zinsen zu zahlen ist, die Steuer, die von nichtansässigen Personen auf Gebühren zu zahlen ist und die Steuer, die von nichtansässigen Personen auf Lizenzgebühren zu zahlen ist, die ab Inkrafttreten des Abkommens erhoben werden.

Artikel 31

Zeitlicher Geltungsbereich und Kündigung

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Vertragsstaat gekündigt wird. Nach Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten kann dieses Abkommen durch jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung:

- (a) in der Deutschen Demokratischen Republik auf die unter das Abkommen fallenden Steuern ab dem der Kündigung folgenden Veranlagungszeitraum;

(b) in Simbabwe:

- (i) in bezug auf die Einkommensteuer, die Steuer auf Gewinne der Niederlassungen und die Steuer auf Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen, die für den Veranlagungszeitraum erhoben werden, der am oder nach dem 1. April des Kalenderjahres beginnt, das dem Jahr folgt, in dem die Kündigung übermittelt wurde;
- (ii) in bezug auf die Steuer für nichtansässige Aktienbesitzer, die Steuer, die von nichtansässigen Personen auf Zinsen zu zahlen ist, die Steuer, die von nichtansässigen Personen auf Gebühren zu zahlen ist, und die Steuer, die von nichtansässigen Personen auf Lizenzgebühren zu zahlen ist, die ab dem 1. April

des Kalenderjahres erhoben werden, das dem Jahr folgt, in dem die Kündigung übermittelt wurde.

Zu Urkund dessen haben die von beiden Regierungen Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Ausgefertigt in Harare am 24. Februar 1988 in zwei Originalen, jedes in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Regierung
der Deutschen Demokratischen
Republik
Ernst Höfner

Für die Regierung
der Republik Simbabwe
Callistus Ndiro

**Bekanntmachung
zum Abkommen zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Österreichischen Bundesregierung über die
Aufhebung der Sichtvermerkspflicht
vom 13. Februar 1980
vom 16. März 1980**

Am 13. Februar 1980 wurde in Wien das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Österreichischen Bundesregierung über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht unterzeichnet.

Das Abkommen trat gemäß seinem Artikel 7 am 1. März 1980 in Kraft.

Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. März 1980

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Möbis
Staatssekretär

**Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Österreichischen Bundesregierung
über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Österreichische Bundesregierung sind, von dem Wunsch geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf der Grundlage der Schlußdokumente der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu vertiefen, den Reiseverkehr zwischen den beiden Staaten weiter zu erleichtern und dadurch die persönlichen Beziehungen ihrer Staatsbürger zu fördern, wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Staatsbürger der beiden Staaten, die Inhaber gültiger Reisepässe sind, dürfen zu einem nicht Erwerbszwecken dienenden Aufenthalt ohne Sichtvermerk in das Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates reisen und sich dort bis zu drei Monaten aufhalten.

(2) Für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder für einen drei Monate übersteigenden Aufenthalt im Hoheitsgebiet des anderen Staates ist ein Sichtvermerk erforderlich.

Artikel 2

(1) Staatsbürger der beiden Staaten, die Inhaber gültiger Diplomaten- oder Dienstpässe sind, dürfen ohne Sichtver-

merk in das Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates reisen und sich dort bis zu drei Monaten aufhalten.

(2) Inhaber von Diplomatens- oder Dienstpässen der beiden Staaten, die Mitglieder der diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung des einen Staates auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates oder Vertreter des einen Staates bei einer internationalen Organisation sind, die ihren Amtssitz auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates hat, oder die einer solchen Organisation als Beamte angehören, sowie ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und minderjährigen Kinder, wenn diese gleichfalls gültige Diplomatens- oder Dienstpässe besitzen oder in solchen mit eingetragen sind, dürfen sich nach der sichtvermerksfreien Einreise während der Dauer der Dienstverwendung im Hoheitsgebiet des anderen Staates aufhalten.

Artikel 3

Dieses Abkommen befreit die Staatsbürger des einen Staates, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Staates aufhalten, nicht von der Pflicht, die dort geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

Artikel 4

Durch dieses Abkommen wird das Recht der beiden Staaten, Personen, die sie als unerwünscht ansehen, die Einreise oder den Aufenthalt zu verweigern, nicht berührt.

Artikel 5

Jeder der beiden Staaten kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit die Anwendung dieses Abkommens -- ausgenommen Artikel 2 -- vorübergehend ganz oder teilweise aussetzen. Die Einführung und die Aufhebung dieser Maßnahmen sind dem anderen Staat unverzüglich schriftlich auf diplomatischem Wege bekanntzugeben.

Artikel 6

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Österreichischen Bundesregierung über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht für Inhaber von Diplomatens- oder Dienstpässen vom 6. März 1979 außer Kraft.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt am 1. März 1990 in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es ist jederzeit kündbar und tritt drei Monate nach Eingang der schriftlich auf diplomatischem Wege vorzunehmenden Kündigung beim anderen Staat außer Kraft.

Geschehen zu Wien, am 13. Februar 1990 in zwei Urschriften.

Für die Regierung der
Deutschen Demokratischen
Republik
Hansjochen Vogl

Für die
Österreichische
Bundesregierung
Kussbach

1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 7/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 26. März 1990

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 7/1989 vom 12. Oktober 1989 (GBl. II 1989 Nr. 13 S. 213) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht vom 22. März 1985
(Bekanntmachung vom 21. Juli 1989, GBl. II 1989 Nr. 11 S. 161):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Republik Tschad	18. Mai 1989
Haschemitisches Königreich Jordanien	31. Mai 1989
Republik Trinidad und Tobago	28. August 1989
Republik Island	29. August 1989
Malaysia	29. August 1989
Republik Kamerun	30. August 1989
Volksrepublik China	11. September 1989
Tunesische Republik	25. September 1989
Fidschi	23. Oktober 1989

Berlin, den 26. März 1990

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

I. A.: Prof. Dr. SÜB

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 8/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 26. März 1990

In Ergänzung der Mitteilung Nr. 8/1989 vom 12. Oktober 1989 (GBl. II 1989 Nr. 13 S. 213) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer des

Montrealer Protokolls über Stoffe, die die Ozonschicht abbauen, vom 16. September 1987
(Bekanntmachung vom 21. Juli 1989, GBl. II 1989 Nr. 11 S. 174):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Republik der Malediven	18. Mai 1989
Australien	19. Mai 1989
Haschemitisches Königreich Jordanien	31. Mai 1989
Burkina Faso	20. Juli 1989
Tunesische Republik	25. September 1989
Republik Trinidad und Tobago	28. August 1989
Republik Island	29. August 1989
Malaysia	29. August 1989
Republik Kamerun	30. August 1989
Fidschi	23. Oktober 1989

Berlin, den 26. März 1990

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

I. A.: Prof. Dr. SÜB

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

Neuerscheinung!**Geltende Vorschriften für den GAB** Ausgabe 1990**Format A 4 · Broschur · 96 Seiten · 4,00 M**

Dieses neue Auswahlverzeichnis von Rechtsvorschriften mit Festlegungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz (GAB) ersetzt die Ausgabe von 1989 und entspricht dem geltenden Recht zum Stand 1. Januar 1990.

Das Verzeichnis enthält Übersichten über

- Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen
- Staatliche Standards im Klassifizierungssystem des GAB
- Staatliche Standards zur Arbeitshygiene
- weitere staatliche Standards mit GAB-Festlegungen (Auswahl)
- ASAO, ABAO und BSAO
- vollständig oder teilweise aufgehobene ASAO, ABAO und BSAO

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde das Verzeichnis durchgängig in Tabellenform gestaltet und mit einem Sachwortregister und einem Nummernverzeichnis vervollständigt.

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den

Zentral-Versand Erfurt
PSF 696, Erfurt, 5010

Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen. Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit bei Selbstabholung und gegen Barzahlung in der

Buchhandlung für Amtliche Dokumente
Neustädtische Kirchstr. 15, Berlin, 1080

Alle Besteller im EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente, die ihre Bestellung mit EDV-Bestellvordruck unter der Schlüssel-Nr. 001431 aufgegeben haben, erhalten die Neuauflage ohne erneute Bestellung zugesandt.



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 38 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 791 — Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II I.— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010, Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 329 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1695



GESETZBLATT

41

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 6. August 1990

Teil II Nr. 5

Tag

Inhalt

Seite

27. 7. 90

Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Aufhebung der Personenkontrollen an den innerdeutschen Grenzen vom 1. Juli 1990

41

**Bekanntmachung
zum Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über die Aufhebung der Personenkontrollen
an den innerdeutschen Grenzen vom 1. Juli 1990
vom 27. Juli 1990**

Am 1. Juli 1990 wurde in Neustadt bei Coburg das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Aufhebung der Personenkontrollen an den innerdeutschen Grenzen unterzeichnet.

Es ist gemäß seines Artikels 20 am 1. Juli 1990 in Kraft getreten.

Es wird nachstehend zusammen mit den Protokollerklärungen veröffentlicht.

Berlin, den 27. Juli 1990

**Reichenbach
Minister
im Amt des Ministerpräsidenten**

**Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über die Aufhebung der Personenkontrollen
an den innerdeutschen Grenzen**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland — in dem Bestreben, für die Übergangszeit bis zur Einheit Deutschlands den freien Personenverkehr über die innerdeutschen Grenzen zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 und vom 19. Juni 1990 betreffend den Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik —

haben folgendes vereinbart:

Kapitel I

Aufhebung der Personenkontrollen

Artikel 1

An den innerdeutschen Grenzen werden mit Wirkung vom 1. Juli 1990 sämtliche Kontrollen im Personenverkehr aufgehoben. Deutsche dürfen die innerdeutschen Grenzen an jeder Stelle überschreiten. Gleiches gilt für Ausländer, die die Einreisevoraussetzungen erfüllen.

Artikel 2

Die Polizeivollzugs- und die Zollbehörden sowie die für die Durchführung der ausländerrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörden der Vertragsparteien werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zusammenarbeiten und die Einwanderungs- und Sicherheitsinteressen auch der anderen Vertragspartei berücksichtigen.

Artikel 3

Personenbezogene Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn rechtliche Gründe einschließlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht entgegenstehen.

Kapitel II

Ausländerrecht

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien werden ihre Sichtvermerksregelungen auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie der von den Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik in den Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 und vom 19. Juni 1990 vereinbarten und vorgesehenen Harmonisierungen angleichen.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland führt gegenüber der Tschechischen und Slowakischen Föderalen Republik auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Sichtvermerksfreiheit für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein. Die Deutsche Demokratische Republik führt gegenüber der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Sichtvermerksfreiheit für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik wird gegenüber der Republik Kuba, der Mongolischen Volksrepublik und der Sozialistischen Republik Vietnam die Sichtvermerkspflicht einführen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden an ihren Außengrenzen wirksame Kontrollen nach Maßgabe der im Übereinkommen von Schengen vom 19. Juni 1990 getroffenen Regelungen durchführen. Der Begriff der Außengrenze richtet sich ebenfalls nach diesem Übereinkommen.

Artikel 6

Ausländer, die nur in die Deutsche Demokratische Republik sichtvermerksfrei einreisen dürfen, benötigen dafür eine volkspolizeilich bestätigte Einladung. Dies gilt nicht für Inhaber amtlicher Pässe, die aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen sichtvermerksfrei in die Deutsche Demokratische Republik einreisen dürfen. Die Deutsche Demokratische Republik wird Ausländer, die nicht die erforderlichen Einreisevoraussetzungen erfüllen, vorbehaltlich des Artikels 12 zurückweisen.

Artikel 7

(1) Ausländern, die von den zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltsgenehmigung für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten erhalten haben, wird die sichtvermerksfreie Einreise für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in das Gebiet der anderen Vertragspartei erlaubt.

(2) Den rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Ausländern, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihres Alters vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit sind, gestattet die Deutsche Demokratische Republik die sichtvermerksfreie Einreise, wenn sie

— in Begleitung eines Aufsichtsberechtigten reisen, der die Voraussetzungen für eine sichtvermerksfreie Einreise erfüllt, oder

— eine ausländerbehördliche Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland besitzen.

(3) Die Vertragsparteien gestatten Ausländern die Einreise über die innerdeutschen Grenzen auch mit einem Sichtvermerk der anderen Vertragspartei.

Artikel 8

Die sichtvermerksfreie Einreise nach den vorstehenden Bestimmungen setzt voraus, daß die betreffenden Ausländer einen gültigen Paß oder anerkannten Paßersatz mitführen. Die Deutsche Demokratische Republik wird insoweit keine strengeren Maßstäbe anlegen als die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden bei der Sichtvermerkerteilung auch die Interessen der anderen Vertragspartei berücksichtigen und sich zu diesem Zweck ihre Sichtvermerksperrlisten zur Verfügung stellen.

Artikel 10

Die Vertragsparteien nehmen jederzeit auf Verlangen der anderen Vertragspartei Ausländer zurück, denen sie den Aufenthalt ermöglicht haben.

Artikel 11

Die Rückführung von Ausländern in ihre Herkunftsstaaten obliegt der Vertragspartei, die den Aufenthalt ermöglicht hat. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien werden bei der Rückführung von Ausländern zusammenarbeiten.

Artikel 12

Die Deutsche Demokratische Republik wird Artikel 33 des Abkommens vom 29. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in gleicher Weise wie die Bundesrepublik Deutschland anwenden.

Kapitel III

Zusammenarbeit der Polizeivollzugs- und der Zollbehörden

Artikel 13

(1) Die notwendige Zusammenarbeit der Polizeivollzugsbehörden der Vertragsparteien umfaßt insbesondere:

— eine sach- und zeitgerechte Kommunikation in konkreten Einzelfällen zwischen den beiderseitigen Polizeivollzugsbehörden nach Maßgabe des für die jeweilige Vertragspartei geltenden Rechts über die Ereignisse und Umstände, die sich nach vorliegenden Erkenntnissen auf die öffentliche Sicherheit der jeweils anderen Vertragspartei aus-

wirken können, namentlich über grenzüberschreitende Gefahren und Straftaten, die in ihrer Vorbereitung, Durchführung oder ihren Folgen grenzüberschreitende Bezüge erkennen lassen,

— die Abstimmung von Einzelheiten der örtlichen und regionalen grenzüberschreitenden Fahndung.

(2) Die notwendige Zusammenarbeit der Zollbehörden nach Maßgabe des Rechts der jeweiligen Vertragspartei umfaßt insbesondere eine sach- und zeitgerechte Kommunikation in konkreten Einzelfällen über die Ereignisse und Umstände, die sich nach vorliegenden Erkenntnissen auf die Durchführung der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Zollverwaltung der jeweils anderen Vertragspartei auswirken können, namentlich über Straftaten, die in ihrer Vorbereitung, Durchführung oder ihren Folgen grenzüberschreitende Bezüge erkennen lassen und nicht bereits von Artikel 32 des Vertrags vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erfaßt sind. Unterabsatz 2 des Absatzes 1 gilt entsprechend.

Kapitel IV

Fahndung

Artikel 14

Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der Fahndung bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zusammen:

Artikel 15

(1) Die Vertragsparteien übermitteln einander folgende Fahndungsbestände:

1. Ausschreibungen zur Festnahme wegen einer Straftat oder zur Strafvollstreckung aufgrund einer bestehenden oder beantragten richterlichen Entscheidung;
2. Ausschreibungen zur Festnahme von Ausländern aufgrund rechtskräftiger ausländerrechtlicher Entscheidungen;
3. Ausschreibungen von minderjährigen Vermissten oder sonstiger Personen, die im Interesse ihres eigenen Schutzes in Gewahrsam genommen werden sollen;
4. Grenzfehndungsbestand, beschränkt auf Ausschreibungen zur Zurückweisung (Sichtvermerksperrliste) zur ausschließlichen Verwendung durch die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Stellen und die für die Ertelung von Sichtvermerken zuständigen Stellen;
5. Bestand „Zollrechtliche Überwachung“ zur ausschließlichen Verwendung durch die mit zollrechtlichen Aufgaben betrauten Grenzdienststellen, soweit er sich auf die Rauschgiftbekämpfung bezieht;
6. Ausschreibungen zur Suche nach abhandengekommenen Sachen.

(2) Der bei Inkrafttreten dieses Abkommens von der Bundesrepublik Deutschland zu übermittelnde Bestand darf nur bundesweit relevante Fahndungsnotierungen enthalten. Eine Übernahme von Ausschreibungen nach Absatz 1 in andere Datenbestände unterbleibt. Ein Abgleich übermittelter Datenbestände in ihrer Gesamtheit findet nicht statt.

(3) Ausschreibungen zur Festnahme, die auf Ersuchen ausländischer Stellen erfolgen, können der anderen Vertragspartei dann übermittelt werden, wenn die ausländische Stelle darum ersucht. Ausschreibungen zur Festnahme von Ausländern aufgrund rechtskräftiger ausländerrechtlicher Entscheidungen sind von der ersuchten Vertragspartei als Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung zu behandeln.

(4) Auf die Ausschreibung und die Durchführung der erbetenen Maßnahme findet das Recht der ersuchten Vertragspartei Anwendung, soweit dieses Abkommen keine besondere Regelung enthält. Es dürfen nur solche Ausschreibungen übermittelt werden, bei denen die jeweils ersuchte Maßnahme nach dem Recht der anderen Vertragspartei zulässig ist.

(5) Bei jeder Festnahme, Ingewahrsamnahme oder Einreiseverweigerung aufgrund einer Ausschreibung in einem anderen Fahndungshilfsmittel als den INPOL-Fahndungsdateien ist die Gültigkeit der Ausschreibung unverzüglich durch eine Abfrage der INPOL-Fahndungsdatei zu prüfen.

Artikel 16

(1) Die Bundesrepublik Deutschland (Bundeskriminalamt) stellt der Deutschen Demokratischen Republik (Zentrales Kriminalamt) die erforderliche Zahl von Exemplaren eines unter Berücksichtigung von Artikel 15 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 aufgelegten Fahndungsbuches, des Bundeskriminalblattes sowie der Sachfahndungsnachweise „Kfz und Kfz-Kennzeichen“, „Dokumente“ und „Lösegeld“ zur Verfügung. Die Bundesrepublik Deutschland (Bundeskriminalamt) übermittelt der Deutschen Demokratischen Republik (Zentrales Kriminalamt) den jeweils aktualisierten Fahndungsbestand nach Satz 1 wöchentlich auf Magnetband. Sie (Bundeskriminalamt) übermittelt der Deutschen Demokratischen Republik (Grenzschutzhauptdirektion) auf Magnetband die Zurückweisungsausschreibungen gemäß Artikel 15 Absatz 1 Nummer 4.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland (Zollkriminalinstitut) übermittelt der Deutschen Demokratischen Republik (Zentrales Zollfahndungsamt) die erforderliche Anzahl von Exemplaren der Informations- und Zollfahndungshilfsmittel. Beide Vertragsparteien übermitteln einander die Ausschreibungen „Zollrechtliche Überwachung“ nach Maßgabe von Artikel 15 Absatz 1 Nummer 5.

(3) In der Deutschen Demokratischen Republik werden drei Terminals (zwei im Zentralen Kriminalamt, eines in der Grenzschutzhauptdirektion) zur on line-Abfrage für die INPOL-Fahndungsdateien installiert. Dabei sind die Fahndungsbestände nach Artikel 15 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 6 sowie für das Terminal in der Grenzschutzhauptdirektion auch nach Artikel 15 Absatz 1 Nummer 4 abrufbar. Das Zentrale Kriminalamt übermittelt Fahndungsnotierungen der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Artikel 15 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 an das Bundeskriminalamt zur Eingabe in das INPOL-Fahndungssystem. Die Grenzführungsnoteierungen der Deutschen Demokratischen Republik werden von der Grenzschutzhauptdirektion an die Grenzschutzdirektion der Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der polizeilichen Fahndung übermittelt.

(4) In der Deutschen Demokratischen Republik wird ein weiteres Terminal beim Zentralen Zollfahndungsamt zur on line-Abfrage des Datenbestandes „Zollrechtliche Überwachung“ installiert. Die Eingabe in den Datenbestand erfolgt für die Deutsche Demokratische Republik durch das Zollkriminalinstitut.

(5) Das Bundeskriminalamt hat den Zeitpunkt, die abgerufenen Daten sowie Angaben zur Feststellung des Verfahrens und der für den Abruf verantwortlichen Person zu protokollieren.

Artikel 17

(1) Wird aufgrund einer Fahndungsausschreibung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Nummer 3 eine Person in Gewahrsam genommen, so ist ihr unverzüglich der Grund der Ingewahrsamnahme bekanntzugeben und ihr, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird, Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person des Vertrauens zu benachrichtigen. Die zuständige Behörde soll die Benachrichtigung übernehmen, wenn die betroffene Person dazu nicht in der Lage ist.

(2) Die zuständige Behörde hat unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Die Ingewahrsamnahme ist spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen zu beenden, wenn nicht vorher die Fortdauer der Ingewahrsamnahme durch richterliche Entscheidung aufgrund einer Rechtsvorschrift angeordnet ist.

Kapitel V

Datenschutz und Datensicherheit

Artikel 18

(1) Neben den in der Anlage VII zum Vertrag zur Schaffung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik enthaltenen Grundsätzen für die Übermittlung personenbezogener Daten (Anlage I) gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Polizeivollzugs- und die Zollbehörden der Deutschen

Demokratischen Republik vernichten oder löschen ihnen überlassene Datenträger mit Fahndungsbeständen unverzüglich nach Empfang einer neueren Ausgabe des Fahndungshilfsmittels.

2. Wird jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Informationsaustausches nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, haftet ihm hierfür die ersuchte Vertragspartei nach Maßgabe ihres Rechts auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Sie kann sich zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, daß der Schaden durch die übermittelnde Vertragspartei verursacht worden ist. Leistet die ersuchte Vertragspartei Schadensersatz wegen eines Schadens, der durch die Nutzung unrichtig übermittelter Daten verursacht wurde, so erstattet die übermittelnde Vertragspartei der ersuchten Vertragspartei Ersatz.

3. Die Deutsche Demokratische Republik gewährleistet eine wirksame Überwachung der Verwendung der übermittelten Daten. Zusätzlich wird die Überwachung von einer unabhängigen Kontrollinstanz wahrgenommen.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik (Zentrales Kriminalamt, Grenzschutzhauptdirektion und Zentrales Zollfahndungsamt) trifft die in der Anlage 2 zu diesem Abkommen genannten Maßnahmen zur Datensicherheit. Bei nicht automatisierter Verarbeitung sind die Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

Kapitel VI

Berlin-Klausel

Artikel 19

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Kapitel VII

Schlußbestimmung

Artikel 20

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen der Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Es tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft, wenn seine Geltungsdauer nicht verlängert wird.

Geschehen zu Neustadt am 1. Juli 1990

in zwei Urschriften in deutscher Sprache

Für die Regierung
der Deutschen Demokratischen
Republik
Dr. Diestel

Für die Regierung
der Bundesrepublik
Deutschland
Dr. Schäuble

Anlage I

Grundsätze für die Übermittlung
personenbezogener Informationen
zur Durchführung des Vertrages

Bei der Übermittlung personenbezogener Informationen zur Durchführung des Vertrages werden die Vertragsparteien entsprechend Artikel 4 Abs. 3 des Vertrages nach folgenden Grundsätzen verfahren:

1. Der Empfänger darf personenbezogene Informationen nur zu dem durch die übermittelnde Stelle angegebenen Zweck und unter den von ihr vorgeschriebenen Bedingungen nutzen. Eine Verwendung für einen anderen Zweck ist nur zulässig, wenn die übermittelnde Vertragspartei zugestimmt hat und wenn die Verwendung für diesen Zweck nach dem Recht des Empfängers zulässig ist. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Verwendung für den anderen Zweck auch nach dem Recht der übermittelnden Vertragspartei zulässig wäre. Personenbezogene Informationen dürfen ausschließlich an die für die jeweilige Aufgabe zuständigen Behörden übermittelt werden. Eine Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.

2. Die Übermittlung personenbezogener Informationen unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß

dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Die Übermittlung personenbezogener Informationen unterbleibt insbesondere dann, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Verwendung der übermittelten Informationen nicht in Einklang mit rechtsstaatlichen Grundsätzen steht oder dem Betroffenen aus der Verwendung der Informationen erhebliche Nachteile erwachsen, die im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen stehen.

3. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Informationen und die dadurch erzielten Ergebnisse.
4. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Informationen zu achten. Erweist sich, daß unrichtige oder zu vernichtende personenbezogene Informationen übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Dieser ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.
5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß eine Auskunft den Verwendungszweck oder schutzwürdige Interessen Dritter gefährden würde.
6. Die Übermittlung und der Empfang personenbezogener Informationen sind aktenkundig zu machen.
7. Im übrigen werden die Grundsätze des Übereinkommens des Europarates über den Schutz des Menschen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 beachtet.

Anlage 2

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisaufnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

9. zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

Protokollerklärungen

bei Unterzeichnung des Abkommens zwischen
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
und
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über die Aufhebung der Personenkontrollen an den innerdeutschen Grenzen

1. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn die Rechtsverordnung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, mit der dieses Abkommen vorläufig in Kraft gesetzt worden ist, mangels Zustimmung des Bundesrates außer Kraft tritt.

2. Erklärungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik:

2.1. Um auch nach der Aufhebung sämtlicher Personenkontrollen an den innerdeutschen Grenzen die legale Einreise für sichtvermerkpflichtige Ausländer in die Deutsche Demokratische Republik zu gewährleisten, erklärt sich die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bereit, an den nachstehend aufgeführten Übergängen die Möglichkeit der Sichtvermerkserteilung aufrechtzuerhalten:

Selmsdorf,
Zarrentin,
Horst,
Salzwedel,
Marienborn/Autobahn,
Worbis,
Wartha,
Hirschberg,
Meinigen,
Eisfeld,
Drewitz,
Glienicker Brücke,
Staaken,
Stolpe,
Rudower Chaussee,
Bahnhof Friedrichstraße.

Allen Ausländern wird bei der Einreise von Berlin (West) aus der sichtvermerkstreie Tagesaufenthalt in Berlin (Ost) erlaubt.

2.2. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ermöglicht dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz der Bundesrepublik Deutschland bis zur Einrichtung einer unabhängigen Kontrollinstanz im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Nummer 3 des Abkommens die datenschutzrechtliche Kontrolle über die Verwendung der von der Bundesrepublik Deutschland an die Deutsche Demokratische Republik im Rahmen des Abkommens übermittelten Daten gemäß den in dem Abkommen getroffenen Regelungen.

Neustadt, den 1. Juli 1990

Für die Regierung
der Deutschen Demokratischen
Republik
Dr. Diestel

Für die Regierung
der Bundesrepublik
Deutschland
Dr. Schäuble

Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 2 33 30 32 — Veröffentlicht unter Reg.-Nr. 751 — Verlag: (610/52) Staatsverlag der DDR, Telefon: 2 33 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I 8,00 DM, Teil II 1,00 DM — Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,30 DM.

Einzelbestellungen beim Staatsverlag der DDR, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1056. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für Amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1020, Telefon: 2 29 22 23.

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)



GESETZBLATT

45

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 13. September 1990

Teil II Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
22. 8. 90	Gesetz zum Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 3. August 1990 (Verfassungsgesetz)	45
7. 8. 90	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Dänemark über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden vom 15. Januar 1990	63
10. 8. 90	Bekanntmachung zur Konvention über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 15. Dezember 1950	63
17. 8. 90	Bekanntmachung über die Aufhebung von Vereinbarungen zwischen dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland	63
13. 8. 90	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tunesischen Republik über Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen vom 16. Juni 1989	63
13. 8. 90	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 18. April 1989	63
17. 8. 90	Bekanntmachung zur Konvention über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944	64
17. 8. 90	Bekanntmachung zur Vereinbarung über den Durchflug im internationalen Fluglinienverkehr vom 7. Dezember 1944	64
20. 8. 90	Mitteilung Nr. 2/1990 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	64
20. 8. 90	Mitteilung Nr. 3/1990 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	65
20. 8. 90	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	65
20. 8. 90	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	65
20. 8. 90	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	66
20. 8. 90	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	66
20. 8. 90	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 7/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	66
20. 8. 90	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 8/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	66
20. 8. 90	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 11/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	67

Gesetz
zum Vertrag
zur Vorbereitung und Durchführung
der ersten gesamtdeutschen Wahl
des Deutschen Bundestages
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Bundesrepublik Deutschland vom 3. August 1990
(Verfassungsgesetz)
vom 22. August 1990

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 3. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und

der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Anlage zum Wahlvertrag sowie den am 20. August 1990 in Bonn unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrages zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

(1) Das Bundeswahlgesetz der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 11. Juni 1990 (BGBl. I S. 1915), wird in der Deutschen Demokratischen Republik mit den im Vertrag gemäß § 1 enthaltenen Änderungen und Maßgaben in Kraft gesetzt.

(2) Als Zeitpunkt seines Inkrafttretens gilt der Tag, an dem der Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages in Kraft tritt.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten August neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten August neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik,
Bergmann-Pohl**

Vertrag

zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland

Die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland,

eingedenk des bei der Schaffung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zum Ausdruck gebrachten Wunsches zur Herstellung der staatlichen Einheit nach Artikel 23 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland,

in dem Willen, als wichtigen Schritt zur Herstellung der deutschen Einheit die Wahl des Deutschen Bundestages durch das ganze deutsche Volk vorzubereiten,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Wahl des Deutschen Bundestages in dem nach Artikel 39 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Zeitraum stattzufinden hat,

in dem Wunsch, daß die bevorstehende Wahl als gesamtdeutsche Wahl aufgrund eines einheitlichen Wahlrechts durchgeführt wird und deshalb der Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erstreckt werden sollte,

in dem Bewußtsein, daß hierbei Änderungen und Anpassungen des Bundeswahlgesetzes erforderlich sind,

sind, übereingekommen, einen Vertrag über die Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages mit den nachfolgenden Bestimmungen zu schließen:

Artikel 1

(1) Für die erste gesamtdeutsche Wahl wird der Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1990 (BGBl. I S. 1915), und des Wahlprüfungsgesetzes vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593), auf das Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie auf das Gebiet von Berlin (Ost) erstreckt. Das Bundeswahlgesetz gilt mit den in der Anlage bezeichneten Änderungen und Maßgaben.

(2) Im Hinblick auf die erste gesamtdeutsche Wahl werden in dem vorbezeichneten Gebiet ferner § 2 Abs. 1, § 5, §§ 18 bis 21 und § 39 Abs. 2 des Parteiengesetzes der Bundesrepu-

§ 3

Der Vertrag und das Bundeswahlgesetz sowie die gemäß Artikel 1 Abs. 2 des Vertrages im Hinblick auf die erste gesamtdeutsche Wahl anzuwendenden Bestimmungen des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland werden nachstehend veröffentlicht.

§ 4

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 8 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

blik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 327) angewendet. § 20 wird mit der Maßgabe angewendet, daß auch die Wahlergebnisse der Volkskammerwahl vom 18. März 1990 zugrundegelegt werden.

(3) Politische Vereinigungen im Sinne des Gesetzes über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 18. März 1990 vom 20. Februar 1990 (GBl. I S. 60) werden den Parteien im Sinne des § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt.

Artikel 2

Die zur Durchführung des Bundeswahlgesetzes erlassene Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1989 (BGBl. 1990 I S. 1, 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1990 (BGBl. I S. 1199), sowie die Bundeswahlgeräteverordnung vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981), gelten auch für die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie für Berlin (Ost). Der Bundesminister des Innern nimmt die mit Rücksicht auf die in Artikel 1 getroffene Regelung notwendigen Änderungen vor und erläßt im Benehmen mit dem Minister des Innern der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichenfalls Anpassungsvorschriften für die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie für Berlin (Ost).

Artikel 3

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird Berlin als ein Land behandelt.

Artikel 4

Die Zuständigkeit des Bundeswahlleiters und des Bundeswahlausschusses nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung erstreckt sich auch auf das Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie auf Berlin (Ost). Der Bundeswahlleiter beruft zwei zusätzliche Mitglieder mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik in den Bundeswahlausschuß.

Artikel 5

Die Parteien genießen bei der Wahlvorbereitung volle Betätigungsfreiheit im Rahmen der Gesetze, soweit sie nicht vom Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des

Grundgesetzes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für verfassungswidrig erklärt oder gemäß § 21 des Parteiengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Februar 1990 (GBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 1990 (GBl. I S. 275), vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages vom Großen Senat des Obersten Gerichts im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verboten worden sind.

Artikel 6

Die im bisherigen Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes bereits vorgenommenen Wahlvorbereitungshandlungen, insbesondere die Aufstellung der Bewerber, bleiben unberührt, soweit nicht die Regelung des Artikels 3 eine Neuvornahme erfordert.

Artikel 7

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieser Vertrag in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 8

Dieser Vertrag einschließlich der Anlage tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen der Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen verfassungsrechtlichen und sonstigen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen in Berlin am 3. August 1990 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Günther Krause

Für die
Bundesrepublik Deutschland

Schäuble

Anlage

I.

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1990 (BGBl. I S. 1915), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „518“ durch die Zahl „656“ ersetzt; in § 1 Abs. 2 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „328“ ersetzt.
2. § 53 wird wie folgt gefaßt:

„§ 53

Übergangsregelungen für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag

(1) Der Bundeswahlausschuß besteht abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 aus dem Bundeswahlleiter und acht von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern.

(2) Landeslisten verschiedener Parteien, die in keinem Land — ausgenommen Berlin — nebeneinander Listenwahlvorschläge einreichen, können durch Erklärung gegenüber dem Bundeswahlleiter verbunden werden. Die Erklärung ist gemeinsam von den Vertrauenspersonen und den stellvertretenden Vertrauenspersonen aller beteiligten Landeslisten spätestens am zwanzigsten Tag vor der Wahl schriftlich bis 18 Uhr abzugeben. Für das weitere Verfahren gilt § 29 Abs. 2 und 3 entsprechend. § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 2 und 3 gelten für verbundene Landeslisten verschiedener Parteien entsprechend.

(3) Die in den nachstehend genannten Bestimmungen dieses Gesetzes festgelegten Fristen werden für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag wie folgt abgekürzt:

1. In § 18 tritt

a) in Absatz 2 Satz 1 an Stelle des neunzigsten Tages der siebenundvierzigste Tag,

b) in Absatz 4 an Stelle des zweiundsiebzigsten Tages der siebenunddreißigste Tag.

2. In § 19 tritt an Stelle des sechsundsechzigsten Tages der vierunddreißigste Tag.

3. In § 26 tritt

a) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des achtundfünfzigsten Tages der dreißigste Tag,

b) in Absatz 2 Satz 5 an Stelle des zweiundfünfzigsten Tages der vierundzwanzigste Tag,

c) in Absatz 3 an Stelle des achtundvierzigsten Tages der zwanzigste Tag.

4. In § 28 tritt

a) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des achtundfünfzigsten Tages der dreißigste Tag,

b) in Absatz 2 Satz 5 an Stelle des zweiundfünfzigsten Tages der vierundzwanzigste Tag,

c) in Absatz 3 an Stelle des achtundvierzigsten Tages der zwanzigste Tag.

5. In § 29 tritt

a) in Absatz 1 an Stelle des vierunddreißigsten Tages der zwanzigste Tag,

b) in Absatz 2 Satz 1 an Stelle des dreißigsten Tages der sechzehnte Tag,

c) in Absatz 3 an Stelle des sechsundzwanzigsten Tages der fünfzehnte Tag.

(4) § 18 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß auch die Vertretung in der Volkskammer zu berücksichtigen ist und die Wörter „mit mindestens fünf Abgeordneten“ entfallen.“

3. Die Anlage zu dem Gesetz wird durch die im Anhang genannten und beschriebenen Wahlkreise 257 bis 328 ergänzt.

II.

Für die Anwendung des Bundeswahlgesetzes auf die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin gelten folgende Maßgaben:

1. Die Zuständigkeiten der Landesregierung nach § 8 Abs. 3 sowie § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz werden wahrgenommen
 - a) in Berlin gemeinsam vom Senat und Magistrat oder der von ihnen bestimmten Stelle,
 - b) in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen vom Minister des Innern der Deutschen Demokratischen Republik oder der von ihm bestimmten Stelle.
2. Deutsche im Sinne der §§ 12 und 15 des Bundeswahlgesetzes sind in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin (Ost) Personen, die nach der Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder Bürger der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) sind.
3. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gilt für vergleichbare Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend. Für die Anwendung der Nummern 2 und 3 ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen oder in Berlin (Ost) zu berücksichtigen.
4. In den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin (Ost) gilt anstelle von § 13 Nr. 2 und 3 folgendes: „Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Bürger, die wegen einer psychischen Erkrankung oder schwerer Fehleentwicklung der Persönlichkeit von Krankheitserwartung oder wegen intellektueller Schädigung unter vorläufiger Vormundschaft oder unter Gebrechlichkeitspflegschaft stehen. Entsprechendes gilt bei Bürgern, die aus den gleichen Gründen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvor-

schriften unbefristet in eine Einrichtung für psychisch Kranke eingewiesen sind.“

5. Für die Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuß nach § 18 ist auch für das Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie für Berlin (Ost) § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 327) maßgeblich.
6. Anstelle der Versicherung an Eides Statt (§ 21 Abs. 6, § 27 Abs. 5, § 38 Abs. 2) ist im Bereich der Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik die Versicherung der Wahrheit im Sinne von § 231 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik abzugeben.
7. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Wahlberechtigten bei der Volkskammerwahl am 18. März 1990 zugrunde zu legen ist.
- In Berlin sind 2 000 Unterschriften beizubringen.
8. § 30 Abs. 3 Satz 1 gilt in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen mit der Maßgabe, daß sich die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, die in der Volkskammer vertreten sind, nach der Anzahl der Stimmen richtet, die sie bei der Wahl zur Volkskammer am 18. März 1990 erreicht haben.
- In Berlin richtet sich die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in der Volkskammer vertreten sind, nach der Gesamtzahl der Zweitstimmen bei der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin und der Stimmen bei der Wahl zur Volkskammer am 18. März 1990.
9. § 36 Abs. 4 gilt für die Deutsche Post entsprechend.
10. § 49 a wird in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin (Ost) mit der Maßgabe angewendet, daß Ordnungsstrafen im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1990 (GBl. I S. 528), in Höhe bis zu 100 000 Deutsche Mark verhängt werden können.

Anhang

Ergänzung der Anlage zum Bundeswahlgesetz

Nr.	Wahlkreis Name	Gebiet des Wahlkreises
257	Berlin-Mitte — Prenzlauer Berg — Weißensee I	Stadtbezirk Mitte Stadtbezirk Prenzlauer Berg vom Stadtbezirk Weißensee die Wohnbezirke: 3—36
258	Berlin-Pankow — Hohenschön- hausen — Weißensee II	Stadtbezirk Pankow Stadtbezirk Hohenschönhausen vom Stadtbezirk Weißensee die Ortsteile Blankenburg, Karow, Heinersdorf und die Wohnbezirke: 1, 2, 41—48, 73, 74, 80
259	Berlin-Fried- richshain — Treptow — Lichtenberg I	Stadtbezirk Friedrichshain Stadtbezirk Treptow vom Stadtbezirk Lichtenberg die Wohnbezirke: 10, 13—19, 22, 23
260	Berlin- Köpenick — Lichtenberg II	Stadtbezirk Köpenick vom Stadtbezirk Lichtenberg die Wohnbezirke: 1, 11, 12, 26—73, 202—210
261	Berlin-Hellers- dorf — Marzahn	Stadtbezirk Hellersdorf Stadtbezirk Marzahn

Nr.	Wahlkreis Name	Gebiet des Wahlkreises
Mecklenburg-Vorpommern		
262	Wismar — Gade- busch — Greves- mühlen — Dobe- ran — Bützow	Stadtkreis Wismar Landkreis Wismar Landkreis Bad Doberan Landkreis Grevesmühlen Landkreis Bützow Landkreis Gadebusch
263	Schwerin — Hagenow	Stadtkreis Schwerin Landkreis Schwerin Landkreis Hagenow
264	Güstrow — Stern- berg — Lübz — Parchim — Ludwigslust	Landkreis Güstrow Landkreis Ludwigslust Landkreis Parchim Landkreis Lübz Landkreis Sternberg
265	Rostock	Stadtkreis Rostock
266	Rostock, Land — Ribnitz-Dam- garten — Tete- row — Malchin	Landkreis Rostock Landkreis Malchin Landkreis Ribnitz-Damgarten Landkreis Teterow
267	Stralsund — Rügen — Grim- men	Stadtkreis Stralsund Landkreis Stralsund Landkreis Rügen Landkreis Grimmen
268	Greifswald — Wolgast — Demmin	Stadtkreis Greifswald Landkreis Greifswald Landkreis Wolgast Landkreis Demmin
269	Neubranden- burg — Alten- treptow — Waren — Röbel	Stadtkreis Neubrandenburg Landkreis Neubrandenburg Landkreis Waren Landkreis Altentreptow Landkreis Röbel
270	Neustrelitz — Strasburg — Pasewalk — Ueckermünde — Anklam	Landkreis Neustrelitz Landkreis Ueckermünde Landkreis Pasewalk Landkreis Anklam Landkreis Strasburg
Brandenburg		
271	Neuruppin — Kyritz — Wittstock — Pritzwalk — Perleberg	Landkreis Neuruppin Landkreis Perleberg Landkreis Kyritz Landkreis Pritzwalk Landkreis Wittstock
272	Prenzlau — Angermünde — Schwedt — Templin — Gransee	Landkreis Prenzlau Landkreis Schwedt Landkreis Gransee Landkreis Templin Landkreis Angermünde
273	Oranienburg — Nauen	Landkreis Oranienburg Landkreis Nauen
274	Eberswalde — Bernau — Bad Freienwalde	Landkreis Eberswalde Landkreis Bernau Landkreis Bad Freienwalde
275	Brandenburg — Rathenow — Belzig	Stadtkreis Brandenburg Landkreis Brandenburg Landkreis Rathenow Landkreis Belzig
276	Potsdam	Stadtkreis Potsdam Landkreis Potsdam
277	Fürstenwalde — Strausberg — Seelow	Landkreis Fürstenwalde Landkreis Strausberg Landkreis Seelow
278	Luckenwalde — Zossen — Jüter- bog — Königs- Wusterhausen	Landkreis Luckenwalde Landkreis Zossen Landkreis Jüterbog Landkreis Königs Wusterhausen

Nr.	Wahlkreis Name	Gebiet des Wahlkreises	Nr.	Wahlkreis Name	Gebiet des Wahlkreises
279	Frankfurt/Oder — Eisenhütten- stadt — Beeskow	Stadtkreis Frankfurt/Oder Stadtkreis Eisenhüttenstadt Landkreis Eisenhüttenstadt Landkreis Beeskow	293	Merseburg — Querfurt — Nebra — Naumburg I	Landkreis Merseburg Landkreis Querfurt Landkreis Nebra vom Landkreis Naumburg die Gemeinden: Naumburg, Burgholzhausen, Bur- kersroda, Eckartsberga, Größnitz, Hassenhausen, Herrngosserstedt, Kleinheringen, Kleinjena, Kloster- häfeler, Lisdorf, Möllern, Spiel- berga, Taugwitz, Tromsdorf, Wisch- roda
280	Cottbus — Guben — Forst	Stadtkreis Cottbus Landkreis Cottbus Landkreis Guben Landkreis Forst	294	Zeitz — Naumburg II — Weißenfels — Hohenmölsen	Landkreis Zeitz Landkreis Weißenfels vom Landkreis Naumburg die Gemeinden: Abtlöbnitz, Casekirchen, Crölpä- Löbschütz, Eulau, Flemmingen, Gieckau, Görschen, Janisroda, Bad Kösen, Leislau, Lößitz, Merten- dorf, Moiau, Neidschütz, Pödelist, Prießnitz, Schieben, Schönburg, Utenbach, Wethau, Wettaburg Landkreis Hohenmölsen
281	Senftenberg — Calau — Spremberg	Landkreis Senftenberg Landkreis Calau Landkreis Spremberg	295	Sangerhausen — Hettstedt — Quedlinburg	Landkreis Sangerhausen Landkreis Quedlinburg Landkreis Hettstedt
282	Bad Lieben- werda — Finster- walde — Herz- berg — Lützen- Lückau	Landkreis Bad Liebenwerda Landkreis Finsterwalde Landkreis Herzberg Landkreis Lützen Landkreis Lückau			Thüringen
		Sachsen-Anhalt	296	Nordhausen — Worbis — Heiligenstadt	Landkreis Nordhausen Landkreis Worbis Landkreis Heiligenstadt
283	Altmark	Landkreis Stendal Landkreis Salzwedel Landkreis Osterburg Landkreis Gardelegen Landkreis Klötze	297	Eisenach — Mühlhausen	Landkreis Eisenach Landkreis Mühlhausen
284	Elbe-Havel- Gebiet und Haldensleben — Wolmirstedt	Landkreis Burg Landkreis Genthin Landkreis Havelberg Landkreis Haldensleben Landkreis Wolmirstedt	298	Sömmerda — Artern — Sondershausen — Langensalza	Landkreis Sömmerda Landkreis Artern Landkreis Sondershausen Landkreis Langensalza
285	Harz und Vorharzgebiet	Landkreis Wernigerode Landkreis Halberstadt Landkreis Oschersleben	299	Gotha — Arnstadt	Landkreis Gotha Landkreis Arnstadt
286	Magdeburg	vom Stadtkreis Magdeburg die Wohngebiete: Neustädter See, Kannsteg, Ro- thensee, Alte Neustadt, Neue Neu- stadt, Nordfront, Birkenweiler, Neustädter Feld, Nordwest, Neu- olvenstedt, Altolvenstedt, Stadt- feld, Stadtzentrum, Craçau/Wer- der, Heumarkt, Preater, Ottersle- ben, Lemsdorf, Diesdorf, Kroaten- weg, Lindenweiler	300	Erfurt	Stadtkreis Erfurt
287	Magdeburg — Schönebeck — Wanzleben — Staßfurt	vom Stadtkreis Magdeburg die Wohngebiete: Buckau, Fermersleben, Salbke, Westerhüsen, Leipziger Straße, Hopfengarten, Reform	301	Weimar — Apolda — Erfurt, Land	Landkreis Weimar Landkreis Apolda Landkreis Erfurt
288	Wittenberg — Gräfen- hainichen — Jessen — Roßlau	Landkreis Wittenberg Landkreis Gräfenhainichen Landkreis Roßlau Landkreis Jessen	302	Jena — Rudolstadt — Stadtroda	Stadtkreis Jena Landkreis Jena Landkreis Rudolstadt Landkreis Stadtroda
289	Dessau — Bitterfeld	Stadtkreis Dessau Landkreis Bitterfeld	303	Gera, Stadt — Eisenberg — Gera, Land I	Stadtkreis Gera Landkreis Eisenberg vom Landkreis Gera die Gemeinden: Aga, Bocka, Burkersdorf b. Weida, Caaschwitz, Cretzschwitz, Crmis, Falke, Forstwolfersdorf, Frießnitz, Gleina, Groß Ebersdorf, Hain, Hartmannsdorf, Hohenölsen, Hundhaupten, Kauern, Köfeln, Bad Köstritz, Kraftsdorf, Leder- hose, Lindenkreuz, Mosen, Mün- chenbernsdorf, Neundorf, Niedern- dorf, Niederpöllnitz, Reichardt- dorf, Roben, Röspen, Rohna, Rü- dersdorf, Saara, Schömberg, Schwarzbach, Steinsdorf, Teich- witz, Thranitz, Töppeln, Trebnitz, Weida, Weißig, Wolfsgefährt, Wünschendorf, Zedlitz
290	Bernburg — Aschersleben — Köthen — Zerbst	Landkreis Bernburg Landkreis Aschersleben Landkreis Köthen Landkreis Zerbst			
291	Halle-Altstadt	vom Stadtkreis Halle die Stadtgebiete: Ost, Süd, West			
292	Halle-Neustadt — Saalkreis — Eisleben	vom Stadtkreis Halle das Stadtgebiet Halle-Neustadt Landkreis Saalkreis Landkreis Eisleben			

Nr.	Wahlkreis Name	Gebiet des Wahlkreises	Nr.	Name Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
304	Altenburg -- Schmölln -- Greiz -- Gera, Land II	Landkreis Altenburg Landkreis Greiz Landkreis Schmölln vom Landkreis Gera die Gemeinden: Bethenhausen, Brahmensau, Braun- schswalde, Endschütz, Gauern, Großenstein, Hermsdorf, Hilbers- dorf, Hirschfeld, Korbußen, Linda b. Weida, Pölzig, Reichstädt, Ron- neburg, Rückersdorf, Schwaara, Seelingstädt, Söllnitz, Fried- mannsdorf, Paitzdorf	319	Dresden II	vom Stadtkreis Dresden die Stadtbezirke: Mitte I, Mitte II, Nord I, Nord II, West I
305	Saalfeld -- Pößneck -- Schleiz -- Lobenstein -- Zeulenroda	Landkreis Saalfeld Landkreis Schleiz Landkreis Pößneck Landkreis Lobenstein Landkreis Zeulenroda	320	Dresden, Land -- Freital -- Dippoldiswalde	Landkreis Dresden Landkreis Freital Landkreis Dippoldiswalde
306	Meiningen -- Bad Salzungen -- Hildburg- hausen -- Sonneberg	Landkreis Meiningen Landkreis Bad Salzungen Landkreis Hildburghausen Landkreis Sonneberg	321	Freiberg -- Brand-Erbis- dorf -- Flöha -- Marienberg	Landkreis Freiberg Landkreis Marienberg Landkreis Flöha Landkreis Brand-Erbisdorf
307	Suhl -- Schmalkalden -- Ilmenau -- Neuhaus	Stadtkreis Suhl Landkreis Suhl Landkreis Schmalkalden Landkreis Ilmenau Landkreis Neuhaus	322	Glauchau -- Rochlitz -- Hohenstein- Ernstthal -- Hainichen	Landkreis Glauchau Landkreis Hainichen Landkreis Hohenstein-Ernstthal Landkreis Rochlitz
		Sachsen	323	Chemnitz I	vom Stadtkreis Chemnitz die Stadtbezirke: Mitte-Nord, West, Süd I mit den Stimmbezirken: 270--285, 320--343
308	Delitzsch -- Ellenburg -- Torgau -- Wurzen	Landkreis Delitzsch Landkreis Torgau Landkreis Ellenburg Landkreis Wurzen	324	Chemnitz II -- Chemnitz, Land	vom Stadtkreis Chemnitz der Stadtbezirk Süd II mit den Stimmbezi. ken: 200--263, 290--314, 600--682 Landkreis Chemnitz
309	Leipzig I	vom Stadtkreis Leipzig die Stadtbezirke: Mitte, Nord, Nord-Ost, West mit den Wohnbezirken: 702--729	325	Annaberg -- Stollberg -- Zschopau	Landkreis Annaberg Landkreis Stollberg Landkreis Zschopau
310	Leipzig II	vom Stadtkreis Leipzig die Stadtbezirke: Süd-Ost, Süd, Süd-West, West II mit den Wohnbezirken: 730--755	326	Aue -- Schwarzenberg -- Zwickau, Land	Landkreis Aue Landkreis Zwickau Landkreis Schwarzenberg
311	Leipzig, Land -- Borna -- Geithain	Landkreis Leipzig Landkreis Borna Landkreis Geithain	327	Zwickau -- Werdau -- Reichenbach	Stadtkreis Zwickau Landkreis Werdau Landkreis Reichenbach
312	Döbeln -- Grimma -- Oschatz	Landkreis Döbeln Landkreis Grimma Landkreis Oschatz	328	Plauen -- Oelsnitz -- Auerbach -- Klingenthal	Stadtkreis Plauen Landkreis Plauen Landkreis Auerbach Landkreis Oelsnitz Landkreis Klingenthal
313	Meißen -- Riesa -- Großenhain	Landkreis Meißen Landkreis Riesa Landkreis Großenhain			
314	Hoyerswerda -- Kamenz -- Weißwasser	Landkreis Hoyerswerda Landkreis Kamenz Landkreis Weißwasser			
315	Görlitz -- Zittau -- Niesky	Stadtkreis Görlitz Landkreis Görlitz Landkreis Zittau Landkreis Niesky			
316	Bautzen -- Löbau	Landkreis Bautzen Landkreis Löbau			
317	Pirna -- Sebnitz -- Bischofswerda	Landkreis Pirna Landkreis Bischofswerda Landkreis Sebnitz			
318	Dresden I	vom Stadtkreis Dresden die Stadtbezirke: Ost I, Ost II, Süd I, West II, Süd II			

Vertrag
zur Änderung des Vertrages zur Vorbereitung
und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl
des Deutschen Bundestages
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Bundesrepublik Deutschland

Die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepu-
blik Deutschland,

unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge der in der
Volkskammer vertretenen Parteien zur Wahlkreiseinteil-
lung,

nach Kenntnisnahme von den Ergebnissen der Prüfung durch
die Regierungsbevollmächtigten in den betroffenen Bezir-
ken,

sind übereingekommen, folgenden Änderungsvertrag zu
schließen:

Artikel 1

Der am 3. August 1990 unterzeichnete Vertrag zur Vorberei-
tung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl

des Deutschen Bundestages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland wird wie folgt geändert:

Im Anhang zur Anlage zu Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages werden die Wahlkreise 288, 290, 292, 293, 294, 295, 318, 319, 326, 327 und 328 wie folgt neu beschrieben:

Nr.	Wahlkreis Name	Gebiet
288	Wittenberg—Gräfenhainichen—Jessen—Roßlau—Zerbst	Landkreis Wittenberg Landkreis Gräfenhainichen Landkreis Roßlau Landkreis Jessen Landkreis Zerbst
290	Bernburg—Aschersleben—Quedlinburg	Landkreis Bernburg Landkreis Aschersleben Landkreis Quedlinburg
292	Halle-Neustadt—Saalkreis—Köthen	vom Stadtkreis Halle das Stadtgebiet Halle-Neustadt Landkreis Saalkreis Landkreis Köthen
293	Merseburg—Querfurt—Weißenfels	Landkreis Merseburg Landkreis Querfurt Landkreis Weißenfels
294	Zeitz—Hohennänsen—Naumburg—Nebra	Landkreis Zeitz Landkreis Hohennänsen Landkreis Naumburg Landkreis Nebra
295	Eisleben—Sangerhausen—Hettstedt	Landkreis Eisleben Landkreis Hettstedt Landkreis Sangerhausen
318	Dresden I	vom Stadtkreis Dresden die Stadtbezirke Ost und Süd
319	Dresden II	vom Stadtkreis Dresden die Stadtbezirke Mitte, Nord und West
326	Aue—Schwarzenberg—Klingenthal	Landkreis Aue Landkreis Schwarzenberg Landkreis Klingenthal
327	Zwickau—Werdau	Stadtkreis Zwickau Landkreis Zwickau Landkreis Werdau
328	Reichenbach—Plauen—Auerbach—Oelsnitz	Landkreis Reichenbach Stadtkreis Plauen Landkreis Plauen Landkreis Auerbach Landkreis Oelsnitz

Artikel 2

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieser Vertrag in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 3

Dieser Vertrag tritt gleichzeitig mit dem am 3. August 1990 unterzeichneten Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Geschehen in Bonn am 20. August 1990 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Deutsche Demokratische Republik	Für die Bundesrepublik Deutschland
Günther Krause	Schäuble

Bundswahlgesetz (BWG)

In der Fassung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325)
mit den Änderungsgesetzen vom 20. Juli 1979
(BGBl. I S. 1149), 7. Dezember 1982
(BGBl. I S. 1613), 8. März 1985 (BGBl. I S. 521),
20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422),
8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026)
und 11. Juni 1990 (BGBl. I S. 1015)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:

Wahlssystem (§§ 1 bis 7)	§
Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und Wahlrechtsgrundsätze	1
Gliederung des Wahlgebietes	2
Wahlkreiskommission und Wahlkreiseinteilung	3
Stimmen	4
Wahl in den Wahlkreisen	5
Wahl nach Landeslisten	6
Listenverbindung	7

Zweiter Abschnitt:

Wahlorgane (§§ 8 bis 11)	
Gliederung der Wahlorgane	8
Bildung der Wahlorgane	9
Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände	10
Ehrenämter	11

Dritter Abschnitt:

Wahlrecht und Wählbarkeit (§§ 12 bis 15)	
Wahlrecht	12
Ausschluß vom Wahlrecht	13
Ausübung des Wahlrechts	14
Wählbarkeit	15

Vierter Abschnitt:

Vorbereitung der Wahl (§§ 16 bis 30)	
Wahltag	16
Wählerverzeichnis und Wahlschein	17
Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige	18
Einreichung der Wahlvorschläge	19
Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge	20
Aufstellung von Parteibewerbern	21
Vertrauensperson	22
Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen	23
Änderung von Kreiswahlvorschlägen	24
Beseitigung von Mängeln	25
Zulassung der Kreiswahlvorschläge	26
Landeslisten	27
Zulassung der Landeslisten	28
Ausschluß von der Verbindung von Landeslisten	29
Stimmzettel	30

Fünfter Abschnitt:

Wahlhandlung (§§ 31 bis 36)	
Öffentlichkeit der Wahlhandlung	31
Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensamm- lung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefra- gungen	32
Wahrung des Wahlheimnisses	33
Stimmabgabe mit Stimmzetteln	34
Stimmabgabe mit Wahlgeräten	35
Briefwahl	36

Sechster Abschnitt:	
Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 37 bis 42)	§
Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk	37
Feststellung des Briefwahlergebnisses	38
Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln	39
Entscheidung des Wahlvorstandes	40
Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis	41
Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl	42
Siebenter Abschnitt:	
Besondere Vorschriften für Nachwahlen und Wiederholungswahlen (§§ 43 bis 44)	
Nachwahl	43
Wiederholungswahl	44
Achter Abschnitt:	
Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag (§§ 45 bis 48)	
Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag	45
Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag	46
Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft	47
Berufung von Listennachfolgern und Ersatzwahlen	48
Neunter Abschnitt:	
Schlußbestimmungen (§§ 49 bis 56)	
Anfechtung	49
Ordnungswidrigkeiten	49 a
Wahlkosten	50
Wahlstatistik	51
Bundswahlordnung	52
Übergangsregelung	53
Fristen und Termine	53 a
Berlin-Klausel	54
Ausdehnung des Geltungsbereiches dieses Gesetzes	55
Inkrafttreten	56

Erster Abschnitt

Wahlsystem

§ 1

Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und Wahlrechtsgrundsätze

(1) Der Deutsche Bundestag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 516 Abgeordneten. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

(2) Von den Abgeordneten werden 259 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt.

§ 2

Gliederung des Wahlgebietes

(1) Wahlgebiet ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

(3) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 3

Wahlkreiskommission und Wahlkreiseinteilung

(1) Der Bundespräsident ernennt eine ständige Wahlkreiskommission. Sie besteht aus dem Präsidenten der Statistischen Bundesämter, einem Richter des Bundesverwaltungsgerichts und fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Die Wahlkreiskommission hat die Aufgabe, über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung sie mit Hinblick darauf für erforderlich hält. Sie kann in ihrem Bericht auch aus anderen Gründen Änderungsvorschläge machen. Bei ihren Vorschlägen zur Wahlkreiseinteilung hat sie folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Ländergrenzen sind einzuhalten.
2. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 33 1/2 vom Hundert, ist eine Neubegrenzung vorzunehmen.
3. Die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern soll deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen.
4. Der Wahlkreis soll ein zusammenhängendes Gebiet bilden.
5. Die Grenzen der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte sollen nach Möglichkeit eingehalten werden.

Bei Ermittlung der Bevölkerungszahlen bleiben Ausländer (§ 1 Abs. 2 des Ausländergesetzes) unberücksichtigt.

(3) Der Bericht der Wahlkreiskommission ist dem Bundesminister des Innern innerhalb von fünfzehn Monaten nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages zu erstatten. Der Bundesminister des Innern leitet ihn unverzüglich dem Deutschen Bundestag zu und veröffentlicht ihn im Bundesanzeiger. Auf Ersuchen des Bundesministers des Innern hat die Wahlkreiskommission einen ergänzenden Bericht zu erstatten; für diesen Fall gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Werden Landesgrenzen nach den gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes geändert, so ändern sich entsprechend auch die Grenzen der betroffenen Wahlkreise. Werden im aufnehmenden Land zwei oder mehrere Wahlkreise berührt oder wird eine Exklave eines Landes gebildet, so bestimmt sich die Wahlkreiszugehörigkeit des neuen Landesteiles nach der Wahlkreiszugehörigkeit der Gemeinde, des Gemeindebezirks oder des gemeindefreien Gebietes, denen er zugeschlagen wird.

§ 4

Stimmen

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

§ 5

Wahl in den Wahlkreisen

In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§ 6

Wahl nach Landeslisten

(1) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 20 Abs. 3 oder von einer Partei, für die

in dem betreffenden Lande keine Landesliste zugelassen ist, vorgeschlagen ist. Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Abs. 1) wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 2 genannt oder von einer nach Absatz 6 nicht zu berücksichtigenden Partei vorgeschlagen sind.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten auf der Grundlage der nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zu berücksichtigenden Zweitstimmen wie folgt verteilt. Die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Zweitstimmen, die eine Landesliste im Wahlgebiet erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten geteilt. Jede Landesliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Landeslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbrücheile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.

(3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend, von Absatz 2 Sätze 4 und 5 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 2 Sätze 4 und 5 zugeteilt.

(4) Von der für jede Landesliste so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(5) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Abs. 1) um die Unterschledszahl; eine erneute Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 findet nicht statt.

(6) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Satz 1 findet auf die von Parteien nationaler Minderheiten eingereichten Listen keine Anwendung.

§ 7

Listenverbindung

(1) Landeslisten derselben Partei gelten als verbunden, soweit nicht erklärt wird, daß eine oder mehrere beteiligte Landeslisten von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen.

(2) Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

(3) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Landeslisten entsprechend § 6 Abs. 2 verteilt. § 6 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Wahlorgane

§ 8

Gliederung der Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuß für das Wahlgebiet,

ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuß für jedes Land, ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuß für jeden Wahlkreis, ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses. Wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltage feststellen zu können, bestimmt der Kreiswahlleiter.

(2) Für mehrere benachbarte Wahlkreise kann ein gemeinsamer Kreiswahlleiter bestellt und ein gemeinsamer Kreiswahlausschuß gebildet werden; die Anordnung trifft der Landeswahlleiter.

(3) Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses können Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für jeden Kreis innerhalb des Wahlkreises eingesetzt werden; die Anordnung trifft die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 9

Bildung der Wahlorgane

(1) Der Bundeswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Bundesminister des Innern, die Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter und Wahlvorsteher sowie ihre Stellvertreter von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt.

(2) Die Wahlausschüsse bestehen aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis fünf vom Wahlvorsteher berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern; die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann anordnen, daß die Beisitzer des Wahlvorstandes von der Gemeindebehörde und die Beisitzer des Wahlvorstandes zur Feststellung des Briefwahlergebnisses vom Kreiswahlleiter, im Falle einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 von der Gemeindebehörde oder von der Kreisverwaltungsbehörde allein oder im Einvernehmen mit dem Wahlvorsteher berufen werden. Bei Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

§ 10

Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Ehrenämter

Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.

Dritter Abschnitt Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 12

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. als Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes leben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes,
2. in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,
3. in anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes leben, sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seit dem Fortzug aus diesem Geltungsbereich nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind. Entsprechendes gilt für Seeleute auf Schiffen, die nicht die Bundesflagge führen, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.

Bei Rückkehr eines nach Satz 1 Wahlberechtigten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nr. 3 nicht.

(3) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(4) Sofern sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 oder des Absatzes 2 Nr. 2 und 3

1. für Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses nach dem Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), die Bundesflagge zu führen berechtigt ist,
2. für Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses in einem Schiffsregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen ist,
3. für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung.

(5) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.

§ 13

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. wer entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Be-

scheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist,

3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 14

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 15

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Wahltag

1. seit mindestens einem Jahr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
3. wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat.

Vierter Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

§ 16

Wahltag

Der Bundespräsident bestimmt den Tag der Hauptwahl (Wahltag). Wahltag muß ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein.

§ 17

Wählerverzeichnis und Wahlschein

(1) Die Gemeindebehörden führen für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl öffentlich auszulegen.

(2) Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

§ 18

Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige

(1) Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 von Wahlberechtigten eingereicht werden.

(2) Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am neunzigsten Tage vor der Wahl dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

(3) Der Bundeswahlleiter hat die Anzeige nach Absatz 2 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Steht er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vorstand und fordert ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden. Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des Absatzes 2 nicht gewahrt ist,
2. die Parteibezeichnung fehlt,
3. die nach Absatz 2 erforderlichen gültigen Unterschriften und die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen, es sei denn, diese Anlagen können infolge von Umständen, die die Partei nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so daß ihre Person nicht feststeht.

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Parteieigenschaft ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vorstand den Bundeswahlausschuß anrufen.

(4) Der Bundeswahlausschuß stellt spätestens am zweiundsechzigsten Tage vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

(5) Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen.

§ 19

Einreichung der Wahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter, Landeslisten dem Landeswahlleiter spätestens am sechsundsechzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.

§ 20

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht

bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

(3) Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(4) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

§ 21

Aufstellung von Parteibewerbern

(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

(2) In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

(3) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahlen dürfen frühestens zweiunddreißig Monate, für die Vertreterversammlung frühestens dreiundzwanzig Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

(4) Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

(5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

(6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die

Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 22

Vertrauensperson

(1) In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

§ 23

Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 24

Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags (§ 26 Abs. 1 Satz 1) ist jede Änderung ausgeschlossen.

§ 25

Beseitigung von Mängeln

(1) Der Kreiswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 19 nicht gewahrt ist,
2. die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 nicht erbracht sind,

4. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht, oder
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags (§ 26 Abs. 1 Satz 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuß anrufen.

§ 26

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlausschuß entscheidet am achtundfünfzigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekanntzugeben.

(2) Weist der Kreiswahlausschuß einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am zweiundfünfzigsten Tage vor der Wahl getroffen werden.

(3) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am achtundvierzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 27

Landeslisten

(1) Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, bei den in § 18 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2 000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlags einer der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen. Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten.

(2) Landeslisten müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

(3) Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(4) Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(5) § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 sowie die §§ 22 bis 25 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Versicherung an Eides Statt nach § 21 Abs. 6 Satz 2 sich auch darauf zu erstrecken

hat, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

§ 28

Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuß entscheidet am achtundfünfzigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Landeslisten. Er hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz, und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekanntzugeben.

(2) Weist der Landeswahlausschuß eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson der Landesliste und der Landeswahlleiter. Der Landeswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die eine Landesliste zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am zweiundfünfzigsten Tage vor der Wahl getroffen werden.

(3) Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am achtundvierzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 29

Ausschluß von der Verbindung von Landeslisten

(1) Der Ausschluß von der Listenverbindung (§ 7) ist dem Bundeswahlleiter von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson der Landesliste durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens am vierunddreißigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr mitzuteilen.

(2) Der Bundeswahlausschuß entscheidet spätestens am dreißigsten Tage vor der Wahl über die Erklärungen nach Absatz 1. § 28 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Bundeswahlausschusses bekanntzugeben.

(3) Der Bundeswahlleiter macht die Listenverbindungen und die Landeslisten, für die eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben wurde, spätestens am sechsundzwanzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 30

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel, die zugehörigen Umschläge und die Wahlbriefumschläge (§ 35 Abs. 1) werden amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält

1. für die Wahl in den Wahlkreisen die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort,
2. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten.

(3) Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, die im letzten Deutschen Bundestag vertreten waren, richtet sich

nach der Zahl der Zweitstimmen, die sie bei der letzten Bundestagswahl im Land erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an.

Fünfter Abschnitt

Wahlhandlung

§ 31

Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 32

Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 33

Wahrung des Wahlheimnisses

(1) Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlheimnisses sicherstellen.

(2) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen, diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

§ 34

Stimmabgabe mit Stimmzetteln

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Umschlägen.

(2) Der Wähler gibt

1. seine Erststimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
2. seine Zweitstimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

§ 35

Stimmabgabe mit Wahlgeräten

(1) Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können anstelle von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Wahlurnen Wahlgeräte mit selbständigen Zählwerken benutzt werden.

(2) Wahlgeräte im Sinne von Absatz 1, müssen die Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleisten. Ihre Bauart muß für die Verwendung bei Wahlen zum Deutschen Bundestag amtlich für einzelne Wahlen oder allgemein zugelassen sein. Über die Zulassung entscheidet der Bundesminister des Innern auf Antrag des Herstellers des Wahlgerätes. Die Verwendung eines amtlich zugelassenen Wahlgerätes bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern. Die Genehmigung kann für einzelne Wahlen oder allgemein ausgesprochen werden.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Voraussetzungen für die amtliche Zulassung der Bauart von Wahlgeräten sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung,
2. das Verfahren für die amtliche Zulassung der Bauart,
3. das Verfahren für die Prüfung eines Wahlgerätes auf die der amtlich zugelassenen Bauart entsprechende Ausführung,
4. die öffentliche Erprobung eines Wahlgerätes vor seiner Verwendung,
5. das Verfahren für die amtliche Genehmigung der Verwendung sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Genehmigung,
6. die durch die Verwendung von Wahlgeräten bedingten Besonderheiten im Zusammenhang mit der Wahl.

Die Rechtsverordnung ergeht in den Fällen der Nummern 1 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

(4) Für die Betätigung eines Wahlgerätes gilt § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.

§ 36

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) seinen Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Umschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Person seines Vertrauens gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(3) Im Falle einer Anordnung der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle nach § 8 Abs. 3 tritt an die Stelle des Kreiswahlleiters in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 die Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, oder die Verwaltungsbehörde des Kreises, in dem diese Gemeinde liegt.

(4) Wahlbriefe können von den Absendern bei der Deutschen Bundespost als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt übersteigenden Betrag zu tragen. Der Bund richtet an das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST für jeden von ihr beförderten, unfrü eingelieferten oder durch eine besondere Versendungsform übermittelten amtlichen Wahlbriefumschlag das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt.

Sechster Abschnitt

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 37

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind.

§ 38

Feststellung des Briefwahlergebnisses

Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten entfallen.

§ 39

Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
3. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
4. keine Kennzeichnung enthält,
5. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 sind beide Stimmen ungültig.

(2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen.

(3) Ist der Wahlumschlag leer abgegeben worden, so gelten beide Stimmen als ungültig. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

(4) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(5) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, daß er vor

dem oder am Wahltage stirbt oder sein Wahlrecht nach § 13 verliert.

§ 40

Entscheidung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände. Der Kreiswahlausschuß hat das Recht der Nachprüfung.

§ 41

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind und welcher Bewerber als Wahlkreisabgeordneter gewählt ist.

(2) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den gewählten Wahlkreisabgeordneten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 42

Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl

(1) Der Landeswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Land für die einzelnen Landeslisten abgegeben worden sind.

(2) Der Bundeswahlausschuß stellt fest, wieviel Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen und welche Bewerber gewählt sind.

(3) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Siebenter Abschnitt

Besondere Vorschriften für Nachwahlen und Wiederholungswahlen

§ 43

Nachwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt,

1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
2. wenn ein Wahlkreisbewerber nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber noch vor der Wahl stirbt.

(2) Die Nachwahl soll im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 spätestens drei Wochen, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 spätestens sechs Wochen nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(3) Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen wie die Hauptwahl statt.

§ 44

Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse wie die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Abweichungen vorschreibt.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Deutscher Bundestag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter, im Falle einer Wiederholungswahl für das ganze Wahlgebiet der Bundespräsident.

(4) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach den Vorschriften des Sechsten Abschnitts neu festgestellt. § 41 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 gelten entsprechend.

Achter Abschnitt

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag

§ 45

Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 41 Abs. 2 oder § 42 Abs. 3 erfolgenden Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Deutschen Bundestages und im Falle des § 44 Abs. 4 nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden.

§ 46

Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag

(1) Ein Abgeordneter verliert die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag bei

1. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
2. Neufeststellung des Wahlergebnisses,
3. Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit,
4. Verzicht,
5. Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der er angehört, durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes.

Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei Ungültigkeit seiner Wahl im Wahlkreis bleibt der Abgeordnete Mitglied des Deutschen Bundestages, wenn er zugleich auf einer Landesliste gewählt war, aber nach § 6 Abs. 4 Satz 3 unberücksichtigt geblieben ist.

(3) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er zur Niederschrift des Präsidenten des Deutschen Bundestages, eines deutschen Notars, der seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, oder eines zur Vornahme von Beurkundungen ermächtigten Bediensteten einer deutschen Auslandsvertretung erklärt wird. Die notarielle oder bei einer Auslandsvertretung abgegebene Verzichtserklärung hat der Abgeordnete dem Bundestagspräsidenten zu übermitteln. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(4) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, ver-

lieren die Abgeordneten ihre Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag und die Listennachfolger ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben. Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, wird die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten in diesen Wahlkreisen bei entsprechender Anwendung des § 44 Abs. 2 bis 4 wiederholt; hierbei dürfen die Abgeordneten, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nicht als Bewerber auftreten. Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nach einer Landesliste der für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teilorganisation der Partei gewählt waren, bleiben die Sitze unbesetzt. Im übrigen gilt § 48 Abs. 1.

§ 47

Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft

(1) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 46 Abs. 1 wird entschieden

1. im Falle der Nummer 1 im Wahlprüfungsverfahren,
2. im Falle der Nummern 2 und 5 durch Beschluß des Ältestenrates des Deutschen Bundestages,
3. im Falle der Nummer 3, wenn der Verlust der Wahlbarkeit durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist, durch Beschluß des Ältestenrates des Deutschen Bundestages, im übrigen im Wahlprüfungsverfahren,
4. im Falle der Nummer 4 durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages in der Form der Erteilung einer Bestätigung der Verzichtserklärung.

(2) Wird über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren entschieden, so scheidet der Abgeordnete mit der Rechtskraft der Entscheidung aus dem Deutschen Bundestag aus.

(3) Entschidet der Ältestenrat oder der Präsident des Deutschen Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet der Abgeordnete mit der Entscheidung aus dem Deutschen Bundestag aus. Die Entscheidung ist unverzüglich von Amts wegen zu treffen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung kann der Betroffene die Entscheidung des Deutschen Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren beantragen. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

§ 48

Berufung von Listennachfolgern und Ersatzwahlen

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Deutschen Bundestag ausscheidet, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei ausgeschieden sind. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. § 42 Abs. 3 und § 45 gelten entsprechend.

(2) Ist der Ausgeschiedene als Wahlkreisabgeordneter einer Wählergruppe oder einer Partei gewählt, für die im Land keine Landesliste zugelassen worden war, so findet Ersatzwahl im Wahlkreis statt. Die Ersatzwahl muß spätestens sechzig Tage nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfinden. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Deutscher Bundestag gewählt wird. Die

Ersatzwahl wird nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. § 41 Abs. 2 und § 45 gelten entsprechend.

Neunter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 49

Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Bundeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 49 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht oder
2. entgegen § 32 Abs. 2 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1
 - a) der Kreiswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers, stellvertretenden Wahlvorstehers oder eines Beisitzers im Wahlvorstand oder im Kreiswahlausschuß,
 - b) der Landeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Landeswahlausschuß,
 - c) der Bundeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Bundeswahlausschuß
 unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht,
2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 der Bundeswahlleiter.

§ 50

Wahlkosten

(1) Der Bund erstattet den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Wahl veranlaßten notwendigen Ausgaben durch einen festen, nach Gemeindegößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten.

(2) Der feste Betrag wird vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sachliche Kosten und Kosten für Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nicht berücksichtigt.

§ 51

Wahlstatistik

(1) Das Ergebnis der Wahlen zum Deutschen Bundestag ist statistisch zu bearbeiten.

(2) In den vom Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den Statistischen Landesämtern zu bestimmenden Wahlbezirken sind auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die

einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

§ 52

Bundswahlordnung

(1) Der Bundesminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Bundswahlordnung. Er trifft darin insbesondere Rechtsvorschriften über

1. die Bestellung der Wahlleiter und Wahlvorsteher, die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlußfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,
2. die Berufung in ein Wahlehrenamt, über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahlehrenämtern und über das Bußgeldverfahren,
3. die Wahlzeit,
4. die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,
5. die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, deren Führung, Auslegung, Berichtigung und Abschluß, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
6. die einzelnen Voraussetzungen für die Erstellung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,
7. den Nachweis der Wahlrechtsvoraussetzungen,
8. das Verfahren nach § 13 Abs. 2 bis 4,
9. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln, ihre Zulassung, die Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses und des Landeswahlausschusses sowie die Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
10. Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Wahlumschlag,
11. Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,
12. die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,
13. die Briefwahl,
14. die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten, Klöstern, gesperrten Wohnstätten sowie sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten,
15. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
16. die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Berufung von Listennachfolgern.

(2) Die Rechtsvorschriften bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages die in dem Bundeswahlgesetz und in der Bundswahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen.

§ 53

Übergangsregelung für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag

(1) Für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag verringert sich die in § 1 Abs. 1 festgelegte Abgeordnetenzahl auf 512, die Zahl der nach § 1 Abs. 2 nach Kreiswahlvorschlägen zu wählenden Abgeordneten auf 256.

(2) § 27 Abs. 1 Satz 2 gilt für das Land Berlin bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag mit der Maßgabe, daß die Zahl der Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin zugrunde zu legen ist.

(3) § 30 Abs. 3 Satz 1 gilt für das Land Berlin für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag mit der Maßgabe, daß sich die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, die im letzten Bundestag vertreten waren, nach der Zahl der Zweitstimmen bei der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin richtet.

§ 53 a

Fristen und Termine

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 54

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 55

Ausdehnung des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

Dieses Gesetz ist in anderen Teilen Deutschlands nach deren Beitritt gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes in Kraft zu setzen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Wahlkreiseinteilung werden durch Bundesgesetz bestimmt.

§ 56*

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach der Verkündung in Kraft. Es findet erstmals auf die Wahl des dritten Deutschen Bundestages Anwendung.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 7. Mai 1955. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Gesetzen.

Gesetz**über die politischen Parteien
(Parteiengesetz)**

vom 24. Juli 1967 (BGBl. I S. 773)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 327)

— Auszug —

§ 2

Begriff der Partei

(1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Ziel-

setzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

§ 5

Gleichbehandlung

(1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemißt sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muß der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

(2) Für die Gewährung öffentlicher Leistungen im Zusammenhang mit einer Wahl gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben.

(3) Öffentliche Leistungen nach Absatz 1 können an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen gebunden werden.

(4) Die §§ 18 bis 22 bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt**Erstattung von Wahlkampfkosten**

§ 18

Grundsätze und Umfang der Erstattung

(1) Die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes sind Parteien, die sich an der Bundestagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt haben, zu erstatten. Die Wahlkampfkosten umfassen einen Pauschalbetrag von 5,00 Deutsche Mark je Wahlberechtigten dieser Bundestagswahl (Wahlkampfkostenpauschale) und die Sockelbeträge nach Absatz 6.

(2) Die Wahlkampfkostenpauschale wird auf Parteien verteilt, die nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens

1. 0,5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen oder
2. 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen, wenn in diesem Land eine Landesliste dieser Partei nicht zugelassen war,

erreicht haben.

(3) Der Anteil an der Wahlkampfkostenpauschale bemißt sich

1. bei Parteien nach Absatz 2 Nr. 1 nach dem Verhältnis der im Wahlgebiet erreichten Zweitstimmen,
2. bei einer Partei nach Absatz 2 Nr. 2 mit einem Betrag von 5,00 Deutsche Mark für jede Erststimme in Wahlkreisen, in denen die Mindeststimmenzahl von 10 vom Hundert erreicht worden ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Bewerber eines nach Maßgabe der §§ 18 und 20 des Bundeswahlgesetzes von Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlages, sofern sie mindestens 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht haben.

(5) Vor der Festsetzung der Anteile an der Wahlkampfkostenpauschale für Parteien nach Absatz 3 Nr. 1 sind zunächst die auf die Parteien nach Absatz 3 Nr. 2 sowie die auf Bewerber nach Absatz 4 entfallenden Anteile an der Wahlkampfkostenpauschale von der Wahlkampfkostenpauschale abzuziehen.

(6) Parteien, die mindestens 2 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht haben,

erhalten für die Bundestagswahl zusätzlich zu der Pauschale nach Absatz 1 einen Sockelbetrag in Höhe von 6 vom Hundert des in Absatz 1 festgelegten Betrages. Der Sockelbetrag darf bei einer Partei 80 vom Hundert ihres Anteils an der Wahlkampfkostenpauschale (Absatz 3) nicht übersteigen.

(7) Die Summe der Erstattungen der Kosten angemessener Wahlkämpfe aus öffentlichen Mitteln darf gegenüber den Gesamteinnahmen einer Partei nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 8 im zweiten Kalenderjahr nach der Erstattung der Kosten des Bundestagswahlkampfes und in den diesem Jahr vorangegangenen drei Kalenderjahren nicht überwiegen. Über diese Grenze hinausgehende Erstattungsbeträge sind von der nächstfälligen Erstattungszahlung in Abzug zu bringen.

(8) Vor Änderungen in der Struktur und Höhe der Wahlkampfkostenerstattung legt eine Kommission unabhängiger Sachverständiger, die vom Bundespräsidenten berufen wird, dem Deutschen Bundestag Empfehlungen vor.

§ 19

Erstattungsverfahren

(1) Die Festsetzung und die Auszahlung des Erstattungsbetrages (Anteil an der Wahlkampfkostenpauschale und Sockelbetrag) ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Bundestages bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann auf einen Teilbetrag begrenzt werden.

(2) Der Erstattungsbetrag wird von dem Präsidenten des Deutschen Bundestages festgesetzt und ausbezahlt. Abschlagszahlungen nach § 20 sind anzurechnen. § 23 a bleibt unberührt.

§ 20

Abschlagszahlungen

(1) Den Parteien, die bei der jeweils vorausgegangenen Bundestagswahl Wahlergebnisse erreicht hatten, die die Voraussetzungen für eine Erstattung erfüllt hätten, sind auf Antrag Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag zu gewähren. Abschlagszahlungen können im zweiten und dritten Jahr der Wahlperiode des Deutschen Bundestages sowie im Wahljahr gezahlt werden; sie dürfen jeweils 20 vom Hundert der Gesamtsumme des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages nicht überschreiten.

(2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen.

(3) Endet die Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorzeitig, kann der Präsident des Deutschen Bundestages vor der Bundestagswahl Abschlagszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe gewähren, daß sie 60 vom Hundert der Erstattungsbeträge nicht übersteigen dürfen.

(4) Abschlagszahlungen sind nach der Wahl zurückzuzahlen, soweit sie den Erstattungsbetrag übersteigen oder wenn ein Erstattungsanspruch nicht entstanden ist.

§ 21

Bereitstellung von Bundesmitteln

(1) Die nach den §§ 18 und 20 erforderlichen Mittel sind im Bundeshaushaltsplan auszubringen.

(2) Der Bundesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle die Wahlkampfkosten entsprechend den Vorschriften dieses Abschnitts erstattet hat.

§ 39

Übergangsvorschriften

(2) Für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag beträgt der Sockelbetrag nach § 18 Abs. 6 3 vom Hundert.

**Bekanntmachung
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Dänemark über den Verzicht
auf die Legalisation von Urkunden vom 15. Januar 1990
vom 7. August 1990**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 7. März 1990 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Dänemark über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden vom 15. Januar 1990 (GBl. II 1990 Nr. 3 S. 13) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 9 am 30. August 1990 in Kraft tritt.

Berlin, den 7. August 1990

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
I. V.: Dr. H. Domke
Staatssekretär

**Bekanntmachung
zur Konvention über die Gründung
eines Rates für die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet des Zollwesens vom 15. Dezember 1989
vom 10. August 1990**

Die Deutsche Demokratische Republik erklärte ihren Beitritt zur Konvention über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 15. Dezember 1989.

Die Beitrittsurkunde wurde am 27. März 1990 beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten hinterlegt. Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel XVIII am 27. März 1990 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Berlin, den 10. August 1990

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
I. V.: Dr. H. Domke
Staatssekretär

**Bekanntmachung
über die Aufhebung von Vereinbarungen
zwischen dem Minister der Finanzen
der Deutschen Demokratischen Republik und dem
Bundesminister der Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland
vom 17. August 1990**

Mit Briefaustausch sind der Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland übereingekommen, daß die

— Vereinbarung zwischen dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundes-

minister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland über den Transfer von Unterhaltszahlungen vom 25. April 1974 (GBl. II Nr. 15 S. 281),

— Vereinbarung zwischen dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen vom 25. April 1974 (GBl. II Nr. 15 S. 282),

— die Protokollvermerke zu den vorstehend genannten Vereinbarungen

mit dem Inkrafttreten des Vertrages vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenstandslos geworden sind und zum 30. Juni 1990 aufgehoben werden.

Berlin, den 17. August 1990

Der geschäftsführende Minister
der Finanzen
Skowron
Staatssekretär

**Bekanntmachung
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Tunesischen Republik über Rechtshilfe
in Zivil- und Strafsachen vom 16. Juni 1989
vom 13. August 1990**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 1989 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tunesischen Republik über Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen vom 16. Juni 1989 (GBl. II 1989 Nr. 14 S. 217) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 47 am 11. August 1990 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 13. August 1990

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
I. V.: Dr. H. Domke
Staatssekretär

**Bekanntmachung
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
über Rechtshilfe
in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 18. April 1989
vom 13. August 1990**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 18. April 1989 (GBl. II 1989 Nr. 6 S. 102) wird hiermit bekanntgegeben, daß

der Vertrag gemäß seinem Artikel 95 am 27. April 1990 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 13. August 1990

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**
I. V.: Dr. H. Domke
Staatssekretär

**Bekanntmachung
zur Konvention über die internationale
Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944
vom 17. August 1990**

Die Deutsche Demokratische Republik erklärte ihren Beitritt zur Konvention über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 in der geänderten Fassung des Protokolls über eine Änderung der Konvention über die internationale Zivilluftfahrt (Artikel 93 bis), unterzeichnet in Montreal am 27. Mai 1947, in Kraft getreten am 20. März 1961;

Protokolls über eine Änderung der Konvention über die internationale Zivilluftfahrt (Artikel 45), unterzeichnet in Montreal am 14. Juni 1954, in Kraft getreten am 16. Mai 1958;

Protokolls über bestimmte Änderungen der Konvention über die internationale Zivilluftfahrt (Artikel 49 (a), 49 (e) und 61), unterzeichnet in Montreal am 14. Juni 1954, in Kraft getreten am 12. Dezember 1956;

Protokolls über eine Änderung der Konvention über die internationale Zivilluftfahrt (Artikel 48 (a)), unterzeichnet in Rom am 15. September 1962, in Kraft getreten am 11. September 1975;

Protokolls über eine Änderung der Konvention über die internationale Zivilluftfahrt (Artikel 58), unterzeichnet in Wien am 7. Juli 1971, in Kraft getreten am 19. Dezember 1974;

Protokolls über eine Änderung der Konvention über die internationale Zivilluftfahrt (Artikel 50 (a)), unterzeichnet in Montreal am 18. Oktober 1974, in Kraft getreten am 15. Februar 1980

sowie zum Protokoll über den authentischen dreisprachigen Text der Konvention über die internationale Zivilluftfahrt (Chicago, 1944) vom 24. September 1988.

Die Beitrittsurkunde wurde am 2. April 1990 bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als dem Depositar hinterlegt.

Die Konvention und das Protokoll sind gemäß Artikel 92 der Konvention bzw. Artikel V des Protokolls am 2. Mai 1990 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Berlin, den 17. August 1990

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**
I. V.: Dr. H. Domke
Staatssekretär

**Bekanntmachung
zur Vereinbarung über den Durchflug im internationalen
Fluglinienverkehr vom 7. Dezember 1944
vom 17. August 1990.**

Die Deutsche Demokratische Republik erklärte ihren Beitritt zur Vereinbarung über den Durchflug im internationalen Fluglinienverkehr vom 7. Dezember 1944.

Die Beitrittsurkunde wurde am 2. April 1990 bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als dem Depositar hinterlegt.

Die Vereinbarung ist gemäß ihrem Artikel VI am 2. Mai 1990 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Berlin, den 17. August 1990

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**
I. V.: Dr. H. Domke
Staatssekretär

**Mitteilung Nr. 2/1990
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 20. August 1990**

Gemäß Notifikation des Depositar sind Teilnehmer der Konvention über die Beschränkung der Haftung für Forderungen aus der Seeschifffahrt, 1976, vom 19. November 1976 (Bekanntmachung vom 5. Mai 1989, GBl. II 1989 Nr. 8 S. 129):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Commonwealth der Bahamas ¹	7. Juni 1983
Republik Benin	1. November 1985
Bundesrepublik Deutschland ^{2,3} (Art. 2, 15)	12. Mai 1987
Königreich Dänemark	30. Mai 1984
Deutsche Demokratische Republik ² (Art. 2, 8)	17. Februar 1989
Republik Finnland	8. Mai 1984
Französische Republik ² (Art. 2, 15)	1. Juli 1981
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland ^{2,3} (Art. 2, 8, 15)	31. Januar 1980
Japan ² (Art. 2)	4. Juni 1982
Jemenitische Republik	6. März 1979
Republik Liberia	17. Februar 1981
Königreich Norwegen ² (Art. 15)	30. März 1984
Republik Polen ² (Art. 8)	28. April 1986
Königreich Schweden ² (Art. 15)	30. März 1984
Königreich Spanien	13. November 1981
Schweizerische Eidgenossenschaft ² (Art. 8)	15. Dezember 1987

Berlin, den 20. August 1990

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**
I. A.: Prof. Dr. Süß
Leiter der Abteilung 3

¹ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

² Diese Staaten haben zu den in der Klammer angegebenen Artikeln Vorbehalte oder Erklärungen abgegeben.

³ Diese Staaten haben eine sonstige Erklärung abgegeben.

Mitteilung Nr. 2/1990
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 20. August 1990

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer des Haager Abkommens über die Internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle vom 6. November 1925, revidiert in Den Haag am 28. November 1960 und ergänzt in Stockholm am 14. Juli 1967 (Bekanntmachung vom 1. Juni 1989, GBl. II 1989 Nr. 2 S. 143):

Letzte Fassung, durch die der jeweilige Staat gebunden ist, und Datum des Inkrafttretens:

Arabische Republik Ägypten	London:	1. Juli 1952
Königreich Belgien	Stockholm:	28. Mai 1979
Republik Benin	Stockholm:	2. Januar 1987
Bundesrepublik Deutschland	Stockholm:	27. September 1975
Deutsche Demokratische Republik	Stockholm:	7. Mai 1989
Französische Republik	Stockholm:	27. September 1975
Republik Indonesien	London:	24. Dezember 1956
Italienische Republik	Stockholm:	13. August 1987
Fürstentum Liechtenstein	Stockholm:	27. September 1975
Großherzogtum Luxemburg	Stockholm:	28. Mai 1979
Königreich Marokko	London:	21. Januar 1941
Fürstentum Monaco ¹	Stockholm:	27. September 1975
Königreich der Niederlande	Stockholm:	28. Mai 1979
Schweizerische Eidgenossenschaft	Stockholm:	27. September 1975
Republik Senegal	Stockholm:	30. Juni 1984
Königreich Spanien	London:	2. März 1956
Republik Suriname	Stockholm:	23. Februar 1977
Tunesische Republik	London:	4. Oktober 1942
Republik Ungarn	Stockholm:	7. April 1984
Staat der Vatikanstadt ¹	London:	29. September 1960.

Berlin, den 20. August 1990

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
 I. A.: Prof. Dr. S ü B
 Leiter der Abteilung 3

¹ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 2/1989
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 20. August 1990

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 2/1989 vom 26. April 1989 (GBl. II 1989 Nr. 4 S. 61) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer des Protokolls zur Änderung der

Einheitlichen Konvention über Suchtmittel, 1981, vom 25. März 1972 (Bekanntmachung vom 7. Februar 1989, GBl. II 1989 Nr. 3 S. 32):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Jamaika	6. Oktober 1989
Republik Kuba ¹	14. Dezember 1989
Republik Suriname	28. März 1990.

Berlin, den 20. August 1990

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
 I. A.: Prof. Dr. S ü B
 Leiter der Abteilung 3

¹ Dieser Staat hat eine sonstige Erklärung abgegeben.

1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1989
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 20. August 1990

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1989 vom 26. April 1989 (GBl. II 1989 Nr. 4 S. 32) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der Einheitlichen Konvention über Suchtmittel, 1961, in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung (New York, 8. August 1975) (Bekanntmachung vom 10. Februar 1989, GBl. II 1989 Nr. 3 S. 32):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zum Protokoll bzw. zur Konvention:
Jamaika	6. Oktober 1989
Islamische Republik Mauretanien	24. Oktober 1989
Republik Kuba ¹	14. Dezember 1989
Staat Bahrain ^{2, 3}	7. Februar 1990
Republik Malta	22. Februar 1990
Republik Ghana	18. April 1990
Republik Suriname	29. März 1990.

Berlin, den 20. August 1990

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
 I. A.: Prof. Dr. S ü B
 Leiter der Abteilung 3

¹ Diese Staaten haben eine sonstige Erklärung abgegeben.
² Dieser Staat hat Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention abgegeben.
³ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1989
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 20. August 1990**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1989 vom 22. Mai 1989 (GBl. II 1989 Nr. 5 S. 88) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer der

Konvention der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Bekanntmachung vom 21. März 1989, GBl. II 1989 Nr. 5 S. 85):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Königreich Dänemark ¹ (Art. 92, 93, 94)	14. Februar 1989
Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik ¹ (Art. 11, 29, Teil II)	9. Oktober 1989
Bundesrepublik Deutschland ¹ (Art. 95)	21. Dezember 1989
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik ¹ (Art. 12 und 96)	3. Januar 1990
Tschechische und Slowakische Föderative Republik ¹ (Art. 95)	5. März 1990
Republik Irak	5. März 1990
Republik Chile ¹ (Art. 12 und 96)	7. Februar 1990
Schweizerische Eidgenossenschaft	21. Februar 1990.

Berlin, den 20. August 1990

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**
I. A.: Prof. Dr. S ü ß
Leiter der Abteilung 3

¹ Diese Staaten haben zu den in der Klammer angegebenen Artikeln Vorbehalte oder Erklärungen abgegeben.

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1989
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 20. August 1990**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1989 vom 19. Juli 1989 (GBl. II 1989 Nr. 10 S. 155) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer der Konvention über den Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes der Welt vom 23. November 1972 (Bekanntmachung vom 28. März 1989, GBl. II 1989 Nr. 7 S. 113):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Republik Uruguay	9. März 1989
Republik Indonesien	6. Juli 1989
Sozialistische Volksrepublik Albanien	10. Juli 1989
Mongolische Volksrepublik	2. Februar 1990.

Berlin, den 20. August 1990

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**
I. A.: Prof. Dr. S ü ß
Leiter der Abteilung 3

**2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 7/1989*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 20. August 1990**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 7/1989 vom 12. Oktober 1989 (GBl. II 1989 Nr. 13 S. 213) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer der Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht vom 22. März 1985 (Bekanntmachung vom 21. Juli 1989, GBl. II 1989 Nr. 11 S. 161):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Syrische Arabische Republik	12. Dezember 1989
Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka	15. Dezember 1989
Vereinigte Arabische Emirate ¹	22. Dezember 1989
Republik Südafrika ¹	15. Januar 1990
Republik Argentinien ²	18. Januar 1990
Republik Sambia	24. Januar 1990.
Republik Chile ²	6. März 1990
Staat Bahrain ^{1, 2}	27. April 1990
Republik Ekuador	10. April 1990
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	18. April 1990.

Berlin, den 20. August 1990

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**
I. A.: Prof. Dr. S ü ß
Leiter der Abteilung 3

* Letzte Ergänzung GBl. II 1990 Nr. 4 S. 38

¹ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

² Diese Staaten haben eine sonstige Erklärung abgegeben.

**2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 8/1989*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 20. August 1990**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 8/1989 vom 12. Oktober 1989 (GBl. II 1989 Nr. 13 S. 213) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer des

Montrealer Protokolls über Stoffe, die die Ozonschicht abbauen, vom 16. September 1987 (Bekanntmachung vom 21. Juli 1989, GBl. II 1989 Nr. 11 S. 174):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Republik Guatemala ¹	7. November 1989
Syrische Arabische Republik	12. Dezember 1989
Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka	15. Dezember 1989
Vereinigte Arabische Emirate ¹	22. Dezember 1989
Staat Bahrain ^{1, 2}	27. April 1990
Republik Ekuador	30. April 1990
Republik Südafrika ¹	15. Januar 1990
Republik Sambia	24. Januar 1990.

Berlin, den 20. August 1990

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**
I. A.: Prof. Dr. S ü ß
Leiter der Abteilung 3

* Letzte Ergänzung GBl. II 1990 Nr. 4 S. 38

¹ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

² Dieser Staat hat eine sonstige Erklärung abgegeben.

**I. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 11/1989
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 20. August 1990**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 11/1989 vom 4. Dezember 1989 (GBl. II 1989 Nr. 14 S. 230) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer des Europäischen Abkommens über die Hauptstrecken des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC) vom 31. Mai 1985 (Bekanntmachung vom 25. Juli 1989, GBl. II 1989 Nr. 12 S. 185):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	31. Januar 1990
Volksrepublik Bulgarien	9. März 1990
Tschechische und Slowakische Föderative Republik (Art. 6)	10. Mai 1990.

Berlin, den 20. August 1990

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß
Leiter der Abteilung 3

¹ Dieser Staat hat zu dem in Klammern angegebenen Artikel Vorbehalte bzw. Erklärungen abgegeben.

*Wichtiger Hinweis!***An alle Bezieher von amtlichen Dokumenten
im EDV-Liefersystem**

Infolge umfangreicher Strukturveränderungen in den Betrieben und Einrichtungen sowie der Umprofilierung aller amtlichen Dokumente stellen wir mit sofortiger Wirkung die Auslieferung aller Publikationen des Verlages über die Vertriebsart „EDV-Liefersystem“ ein.

Damit verlieren alle getroffenen Festlegungen in den „Hinweisen für den Bezug von amtlichen Dokumenten im EDV-Liefersystem“ ihre Gültigkeit.

Kunden, die am weiteren Bezug von amtlichen

Dokumenten interessiert sind, bestellen diese formlos beim

ReWi
Verlag für Recht und Wirtschaft GmbH
(vormals Staatsverlag)
Bereich Amtliche Dokumente
Otto-Grotewohl-Straße 17
Berlin
1086



Staatsverlag der DDR

Wieder lieferbar!

Gesetzblatt Sonderdruck Nr. 1427

Gesetz zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Rechtsvorschriften bei Einführung der Währungsunion mit der Bundesrepublik Deutschland
— Steueranpassungsgesetz —
vom 22. Juni 1990

Umfang 128 Seiten · Broschur A 4 · Preis 9,20 DM

Dieser Titel, der Geltendes Recht der BRD ist und auch nach der Wiedervereinigung gültig bleibt, enthält auch Lohnsteuertabellen.

Achtung!

Kunden, die mehr als 1 Exemplar bestellen, erhalten einen Rabatt von 50%.



Staatsverlag der DDR

Bestellungen sind zu richten an

ReWi
Verlag für Recht und Wirtschaft GmbH
(vormals Staatsverlag)
Bereich Amtliche Dokumente
Otto-Grotewohl-Straße 17
Berlin
1086

Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 47, Berlin, 10249 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 10249, Telefon: 2 33 38 22 — Veröffentlicht unter Reg.-Nr. 751 — Verlag: (515/62) Staatsverlag der DDR, Telefon: 2 33 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I 3,00 DM, Teil II 1,00 DM — Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,80 DM. Einzelbestellungen beim Staatsverlag der DDR, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für Amtliche Dokumente, Neustädtsche Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23. Gesamtverteilung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetzdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505 205.

ISSN 0138-1695



GESETZBLATT

69

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 1. Oktober 1990

Teil II Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
24. 9. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sowie des Änderungsvertrages zu diesem Vertrag	69

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
zur Vorbereitung und Durchführung der ersten
gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Bundesrepublik Deutschland
sowie des Änderungsvertrages zu diesem Vertrag
vom 24. September 1990**

Entsprechend § 4 des Gesetzes vom 22. August 1990 zum Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 2. August 1990 (Verfassungsgesetz) (GBl. II Nr. 6 S. 45) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag einschließlich seiner Anlage und des diese ergänzenden Anhangs vom 3. August 1990 gemäß seinem Artikel 8 sowie der Vertrag zur Änderung des Vertrages zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Bundestages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 20. August 1990 gemäß seinem Artikel 3 am 3. September 1990 in Kraft getreten sind.

Berlin, den 24. September 1990

Reichenbach
Minister
im Amt des Ministerpräsidenten

Achtung!**Achtung!**

Wichtiger Hinweis für alle Bezieher des Gesetzblattes der DDR:

1. Das Gesetzblatt der DDR, Teil I und II stellt mit Wirkung vom 3. 10. 1990 sein Erscheinen ein.

Nach Inkrafttreten des „Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertrag —“ erfolgt der Vertrieb des Bundesgesetzblattes durch die Bundesanzeiger-Verlagsgesellschaft mbH.

Bestellungen zum Einzelbezug oder zum Abonnement des Bundesgesetzblattes sind zu richten an:

Bundesanzeiger · Bonn
Verlagsgesellschaft mbH.
Vertriebsabteilung/Bundesgesetzblatt
Südstraße 119
5300 Bonn 2

Einzelheiten zum Nachbezug sind im Gesetzblatt der DDR, Teil I Nr. 54/90 S. 1194 und Nr. 55/90 S. 1258 und Nr. 63/90 S. 1625 enthalten.

2. Gesetze und Rechtsverordnungen in den Gesetzblättern der DDR, Teil I und II sowie Sonderdrucke des Gesetzblattes der DDR, die entsprechend dem Einigungsvertrag, insbesondere seiner Anlage II, fortgeltendes Bundes- bzw. Länderrecht sind, können Sie weiterhin erhalten:

- im Verkauf durch Selbstabholung

- in der **Buchhandlung für Amtliche Dokumente**
Neustädtische Kirchstraße 15
Berlin
1080

- in der **Bücherstube**
des **ReWi Verlages GmbH (i. A.)**
vormals Staatsverlag
Otto-Grotewohl-Str. 17
Berlin
1086

- im **Bereich „Amtliche Dokumente“**
des **ReWi Verlages GmbH (i. A.)**
vormals Staatsverlag
Magazinstraße 15–16
Berlin
1020

- nach Bestellung durch Versand

- beim **ReWi Verlag GmbH (i. A.)**
vormals Staatsverlag
Bereich Amtliche Dokumente
Otto-Grotewohl-Straße 17
Berlin
1086

Bei Bestellung an den Verlag erhalten Sie für wissenschaftliche oder andere Zwecke auch Dokumente, die nicht mehr geltendes Recht sind.



Staatsverlag der DDR

Herausgeber: Amt des Ministerpräsidenten, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 2 33 36 22 — Veröffentlicht unter Reg.-Nr. 781 — Verlag: (610/82) Staatsverlag der DDR, Telefon: 2 53 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I 8,00 DM, Teil II 1,00 DM — Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,80 DM. Einzelbestellungen beim Staatsverlag der DDR, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für Amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23. Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)